



Kanton Zürich  
Baudirektion

## Verfügung

0 3 3 7

Nr. \_\_\_\_\_

vom 22. Dez. 2021

Referenz-Nr.: Geko-Nr.: SADM-C8WD6S, Archiv G 2 k

Kontakt: Anita Bianchi, Projektleiterin Gewässerraum, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 48, [www.zh.ch/wasserbau](http://www.zh.ch/wasserbau)

1/8

## Gemeinde Fällanden. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

Gemeinde Fällanden

- Gewässer
- Müserenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.1
  - Rütibach, öffentliches Gewässer Nr. 2.3
  - Zilbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.0
  - Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0
  - Schönaubach, öffentliches Gewässer Nr. 5.1
  - Langwisbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.4
  - Fröschbach, öffentliches Gewässer Nr. 6.0 inkl. Fröschbachweiher

- Massgebende  
Unterlagen
- Technischer Bericht vom 14. Dezember 2021 inkl. Anhang
  - Übersichtsplan Nr. W2489.001, Mst. 1:5000 vom 14. Dezember 2021
  - Detailpläne Gewässerraum Nrn. W2489.002- W2489.009, Mst. 1:1000 vom 14. Dezember 2021

### Sachverhalt

Mit Schreiben vom 23. August 2021 übermittelte die Gemeinde Fällanden, dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die Unterlagen zur Gewässerraumfestlegung an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zur Beurteilung und Festlegung.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Fällanden vom 16. Oktober 2019).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 10. September 2021 bis zum 12. November 2021 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben.

Während dieser Frist ist eine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Im Sinne der Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen vom 15. Dezember 2021 wird die Einwendung vom 10. November 2021 abgewiesen.

## **Erwägungen**

### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

### **B. Materielle Prüfung**

#### ***Ausgangslage***

Im Siedlungsgebiet von Fällanden wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Müserenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.1
- Rütibach, öffentliches Gewässer Nr. 2.3
- Zilbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.0
- Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0
- Schönaubach, öffentliches Gewässer Nr. 5.1
- Langwisbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.4
- Fröschbach, öffentliches Gewässer Nr. 6.0 inkl. Fröschbachweiher

Der Müserenbach, der Dorfbach und der Schönaubach liegen teilweise am Siedlungsrand. Da einseitig Siedlungsgebiet betroffen ist, wird der Gewässerraum in den entsprechenden Abschnitten beidseitig festgelegt, d.h. auch im Wald (Abschnitte Mu-02 und Mu-04 des Müserenbach, Do-01 des Dorfbachs sowie Sc-02 und Sc-03 des Schönaubachs) und im Landwirtschaftsgebiet (Abschnitt Do-07 des Dorfbachs). Sowohl beim Langwisbach als auch beim Fröschbach beginnt das öffentliche Oberflächengewässer kurz vor dem Eintritt in das Siedlungsgebiet. Damit liegen beim Langwisbach die ersten rund 15 m und beim Fröschbach die ersten rund 50 m des öffentlichen Oberflächengewässers ausserhalb des Siedlungsgebiets in der Landwirtschaftszone. Diese kurzen Teilabschnitte ausserhalb des Siedlungsgebiets wurden zwecks einer sinnvollen Perimeterabgrenzung in den Festlegungspereimeter integriert. Im Siedlungsgebiet von Fällanden sind vier stehende Gewässer vorhanden. Da diese für das hydrologische Gesamtsystem von untergeordneter Bedeutung sind und deren Wasserfläche < 0.05 ha beträgt, erfolgt keine Beurteilung und somit keine Gewässerraumausscheidung. Einzig der Fröschbachweiher wird, weil er mit dem Fröschbach verbunden ist und gewässerökologische Gründe dafürsprechen, im Sinne einer Gewässeraufweitung in den Gewässerraum des Fröschbachs integriert.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;



c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

**Minimaler Gewässerraum**

Da sich der Müserenbach, der Rütibach, der Zilbach und der Langwisbach sowie der Abschnitt Sc-01 des Schönaubachs und die Abschnitte Do-02 bis Do-07 des Dorfbachs nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln.

Die Abschnitte Sc-02 und Sc-03 des Schönaubachs sowie der Abschnitt Do-01 des Dorfbachs liegen in einem BLN-Gebiet von nationaler Bedeutung (BLN Nr. 1408, «Jörentobel») mit gewässerbezogenen Schutzziele und in einem kantonalen Schutzgebiet (Schutzverordnungsobjekt «Greifensee» vom 3. März 1994). Die Abschnitte Fr-01 und Fr-02 des Fröschbachs liegen ebenfalls im kantonalen Schutzgebiet «Greifensee». Der minimale Gewässerraum für die Abschnitte Sc-02, Sc-03, Do-01, Fr-01 und Fr-02 wird demnach gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV ermittelt.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Der Fröschbachweiher liegt im Hauptschluss zum Fröschbach und weist eine Wasserfläche von rund 151 m<sup>2</sup> auf. Aufgrund seiner geringen Grösse wird der Fröschbachweiher im Sinne einer Gewässeraufweitung des Fröschbachs beurteilt. Der Gewässerraum wird für den Weiher nicht separat nach Art. 41b GSchV festgelegt, sondern in den Fließgewässerabschnitt Fr-02 integriert. Dabei wird der Gewässerraum im Bereich der Gewässeraufweitung so festgelegt, dass die Wasserfläche sowie ein Ufersaum von 5 m im Gewässerraum enthalten sind.

**Erhöhung Gewässerraum**

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte «Oberes Glatttal» (Baudirektionsverfügung Nr. 0541 vom 20. März 2013) liegt für die Abschnitte des Dorfbachs und des Zilbachs eine geringe bis mittlere Gefährdung (gelber resp. blauer Bereich) vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die massgebenden Abschnitte erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes einzig für den Abschnitt Do-05 des Dorfbachs von 12.0 m (minimaler Gewässerraum) auf 13.5 m nötig ist.

Gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung weisen die Abschnitte Do-05, Do-06 und Do-07 des Dorfbachs einen grossen Revitalisierungsnutzen auf. An diesen Abschnitten besteht somit Revitalisierungspotenzial und der Gewässerraum wird nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs.1 GSchV) festgelegt.

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) richtet sich der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlichen, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, grundsätzlich nach Art. 41a Abs. 1 GSchV.

Im massgebenden Perimeter betrifft dies die Abschnitte Mu-02 und Mu-04 des Müserenbachs sowie die Abschnitte Ru-01 des Rütibachs, Zi-01 des Zilbachs, Sc-02 des Schönaubachs und Fr-02 des Fröschbachs. Diesem Umstand wird sowohl im technischen Bericht als auch im Gewässerraumplan Rechnung getragen; an diesen Gewässerabschnitten wird der minimale Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve ermittelt und entsprechend nach Art. 41a Abs. 1 GSchV festgelegt.

Im Festlegungsperimeter sind keine aktiven Wasserrechte oder sonstige Gewässernutzungen vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht angezeigt.

#### ***Anpassung an die baulichen Gegebenheiten und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben***

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GschV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Dies betrifft in der Gemeinde Fällanden den eingedolten Abschnitt Do-04 des Dorfbachs. Dieser ist eingedolt und liegt vollständig unter der Kantonsstrasse (Schwerzenbachstrasse). Es besteht kein Öffnungspotential an dieser Lage. Aus diesem Grund wird ein reduzierter Gewässerraum festgelegt. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt resp. für eine praktikable minimale Eingriffsbreite, sodass andere Leitungsführungen im Strassenraum nicht zu stark behindert werden, bleiben im reduzierten Gewässerraum von 5.0 m Breite gewährleistet.

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Der Gewässerraum wird im unteren Bereich des Abschnitts Fr-01 des Fröschbachs asymmetrisch angeordnet und mit der Parzellengrenze harmonisiert. Dadurch wird den baulichen Gegebenheiten Rechnung getragen und der Anordnungsspielraum zwischen Wohngebäude und Strasse genutzt. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt bleibt gewährleistet und die Funktionen des Gewässerraums werden nicht geschmälert.



Entlang der Abschnitte Mu-03 und Mu-04 des Müserenbachs, Sc-02 und Sc-03 des Schönaubachs, Zi-03 und Zi-04 des Zilbachs sowie Do-07 des Dorfbachs wird der Gewässerraum stellenweise auf die Parzellengrenze angepasst. Durch die Harmonisierung werden die erforderlichen Gewässerraumbreiten nicht unterschritten.

Es erfolgt keine Harmonisierung mit den entlang des Zilbachs und des Dorfbachs abschnittsweise bestehenden Gewässerabstandslinien, da diese deutlich breiter als der festzulegende Gewässerraum sind.

Der Planungsträger hat die Gewässerraumlينien wo zweckmässig bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert. Dies betrifft die Abschnitte Mu-02 und Mu-04 des Müserenbachs, Sc-02 und Sc-03 des Schönaubachs sowie den Abschnitt Zi-01 des Zilbachs.

### **Schlussprüfung und Interessenabwägung**

Von der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Fällanden sind gesamthaft 1930 m<sup>2</sup> FFF (Nutzungseignungsklassen 1-5) und 150 m<sup>2</sup> bedingte FFF (Nutzungseignungsklasse 6) betroffen, davon 800 m<sup>2</sup> entlang des Langwisbachs (Abschnitt La-01), 290 m<sup>2</sup> entlang des Schönaubachs (Abschnitt Sc-01) und 840 m<sup>2</sup> entlang des Fröschbachs (davon 370 m<sup>2</sup> am Abschnitt Fr-01 und 470 m<sup>2</sup> am Abschnitt Fr-02). An allen drei Gewässern resultiert die Betroffenheit aus der symmetrischen Anordnung des minimalen Gewässerraums.

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF. Für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (PRG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF zählen nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden.

Bei den eingedolten Abschnitten (Abschnitt La-01 des Langwisbachs, Sc-01 des Schönaubachs und Fr-01 des Fröschbachs) wäre bei einem konkreten Wasserbauprojekt für eine künftige Offenlegung die Verhältnismässigkeit einer Beanspruchung dieser Fruchtfootflächen in einer stufengerechten Interessenabwägung erneut zu prüfen. Mit der vorliegenden Gewässerraumfestlegung bleiben die Fruchtfootflächen in jedem Fall erhalten. Da es sich bei diesen Abschnitten um Gewässerräume von eingedolten Gewässerabschnitten handelt, kommen die Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht zum Tragen, solange das Gewässer eingedolt bleibt.

Durch die vorliegende Festlegung werden keine Objekte des Denkmal- oder Ortsbildschutzes von überkommunaler Bedeutung tangiert; die bauliche Entwicklung der noch bestehenden Baulücken und die innere Verdichtung auf bereits bebauten Parzellen bleibt weiterhin möglich. Ein denkmalgeschütztes Gebäude von kommunaler Bedeutung, welches im Abschnitt Do-01 unmittelbar an das Gewässer grenzt, ist vom Gewässerraum betroffen. Bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums in der Bauzone geniessen gemäss § 15 m HWSchV die erweiterte Bestandegarantie nach § 357 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1), sofern sie rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Die Abschnitte Fr-01 und Fr-02 des Fröschbachs sowie Do-04 des Dorfbachs durchqueren die archäologische Zone Nr. 3.0, welche folglich vom Gewässerraum betroffen ist.



In archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Bei konkreten Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten innerhalb der Verdachtsfläche ist die Kantonsarchäologie in die Planung einzubeziehen.

Am Müserenbach, am Zilbach, am Dorfbach, am Schönaubach und am Fröschbach sind mehrere IVS-Objekte (ZH 102.1, ZH 102.2, ZH 121, ZH 121.0.1, ZH 320 und ZH 304.1) vom Gewässerraum betroffen. Es handelt sich dabei um Objekte von regionaler Bedeutung (teils mit und teils ohne Substanz). Am Müserenbach (Abschnitt Mu-03) und am Dorfbach (Abschnitt Do-01) sind auch Wanderwege vom Gewässerraum betroffen. Mit der vorliegenden Festlegung wird der Erhalt der betroffenen IVS-Objekte und der Fortbestand von bestehenden Infrastrukturanlagen (Strassen, Wege oder Wanderrouten) nicht verhindert.

Am Zilbach, am Dorfbach, am Schönaubach und am Fröschbach sind einige bestehenden Gebäude (Assek. Nrn. 443, 446, 447, 451, 453, 552 sowie Nebengebäude ohne Assek-Nr. auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3504) vom Gewässerraum betroffen. Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Mit dem festgelegten Gewässerraum bleibt eine verhältnismässige bauliche Nutzung der bereits bebauten und noch unbebauten Grundstücke möglich.

Bei den Abschnitten Mu-03 und Mu-04 des Müserenbachs, Zi-01 bis Zi-04 des Zilbachs, Sc-01 und Sc-02 des Schönaubachs, Fr-01 und Fr-02 des Fröschbachs, Do-05 und Do-07 des Dorfbachs sowie La-01 des Langwisbachs sind angrenzende landwirtschaftliche Nutzflächen vom Gewässerraum betroffen.

Die betroffenen Nutzflächen am Müserenbach, am Zilbach, am Schönaubach, am Fröschbach und am Dorfbach werden fast ausschliesslich als Biodiversitätsförderflächen (BFF), Wiesen oder Weiden bewirtschaftet. Da gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV der Gewässerraum landwirtschaftlich genutzt werden darf, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV; SR 910.13) als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird, bleibt die heutige landwirtschaftliche Nutzung auch im Gewässerraum weiterhin uneingeschränkt möglich und steht mit diesem nicht in Konflikt.

Da es sich beim Abschnitt Mu-03 des Müserenbachs, Sc-01 des Schönaubachs, La-01 des Langwisbachs und Fr-01 des Fröschbachs um den Gewässerraum eines eingedolten Gewässerabschnitts handelt, kommen die Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht zum Tragen. Dies gilt im Übrigen auch für die Nutzung von betroffenen Privatgärten in der Bauzone.

Beim Abschnitt La-01 des Langwisbachs ist neben Wiese auch eine Dauerkultur (Mehrjährige Beerenkultur) vom Gewässerraum betroffen, welche gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt ist, sofern sie rechtmässig erstellt wurde und bestimmungsgemäss nutzbar ist.

Beim Abschnitt Do-07 des Dorfbachs ist gemäss Karte landwirtschaftliche Bewirtschaftung eine Ackerfläche entlang des Bachwiswegs vom Gewässerraum betroffen (knapp 90

m<sup>2</sup>, d.h. knapp 0.3% des Grundstücks Kat.-Nr. 2836). Es liegt somit keine unverhältnismässige Betroffenheit vor und eine zweckmässige Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen bleibt weiterhin möglich.

### **C. Ergebnis**

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Fällanden wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

## **Die Baudirektion verfügt:**

I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV wird an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet von Fällanden festgelegt:

- Müserenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.1
- Rütibach, öffentliches Gewässer Nr. 2.3
- Zilbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.0
- Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0
- Schönaubach, öffentliches Gewässer Nr. 5.1
- Langwisbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.4
- Fröschbach, öffentliches Gewässer Nr. 6.0 inkl. Fröschbachweiher

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 14. Dezember 2021 inkl. Anhang
- Übersichtsplan Nr. W2489.001, Mst. 1:5000 vom 14. Dezember 2021
- Detailpläne Gewässerraum Nrn. W2489.002- W2489.009, Mst. 1:1000 vom 14. Dezember 2021

II. Die Einwendung vom 10. November 2021 betreffend den Abschnitt Fr-01 des Fröschbachs wird im Sinne der Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen vom 15. Dezember 2021 abgewiesen.

III. Die Gemeinde Fällanden wird eingeladen,

- diese Verfügung öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu der nicht berücksichtigten Einwendung vom 15. Dezember 2021 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),



- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Fällanden, Abteilung Hochbau und Liegenschaften, Thomas Wüthrich, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden, für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgenden Beilagen in 1-facher Ausführung:
  - Technischer Bericht vom 14. Dezember 2021 inkl. Anhang
  - Übersichtsplan Nr. W2489.001, Mst. 1:5000 vom 14. Dezember 2021
  - Detailpläne Gewässerraum Nrn. W2489.002- W2489.009, Mst. 1:1000 vom 14. Dezember 2021
  - Stellungnahme zu der nicht berücksichtigten Einwendung vom 15. Dezember 2021
- b) Holinger AG, Herr Thomas Rellstab, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur;
- c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an [gs-stab@bd.zh.ch](mailto:gs-stab@bd.zh.ch));
- d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);
- e) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht, Franziska Heinrich (elektronisch);
- f) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Beat Rebsamen (elektronisch);
- g) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann (elektronisch);
- h) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Beratung + Bewilligung, Ueli Bieri (elektronisch);
- i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer (elektronisch);
- j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Anita Bianchi (unter Beilage von einem Dossier)
- k) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Geoinformation und Hydrometrie, Ruedi Karrer (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:

  
Christoph Zemp  
Amtschef

22. Dez. 2021



# Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen zur Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet der Gemeinde Fällanden gemäss § 15 h HWSchV.

15. Dezember 2021

1/3

## 1. Öffentliche Auflage

Die Gemeinde Fällanden legte den nach der kantonalen Vorprüfung gemäss § 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV, LS 724.112) überarbeiteten Entwurf der Gewässerraumfestlegung gemäss § 15 g HWSchV vom 10. September 2021 bis zum 12. November 2021 während 60 Tagen öffentlich auf und machte die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informierte die Gemeinde Fällanden die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben. Während dieser Frist konnte jedermann zum Entwurf Einwendungen erheben (§ 15 g Abs. 4 HWSchV).

## 2. Einwendungen und Entscheid

Innert der Auflagefrist ist eine Einwendung mit insgesamt drei Anträgen eingegangen.

### **Antrag 1: Betreffend Anpassung am Abschnitt Fr-01 des Fröschbachs**

Durch den Gewässerraum am eingedolten Abschnitt Fr-01 des Fröschbachs, welcher quer durch das Grundstück Kat.-Nr. 5071 verläuft, resultiere für die künftige Bebaubarkeit des Grundstücks Kat.-Nr. 5071 (Wohnzone) eine massive Beeinträchtigung und dadurch eine massive Nutzungseinschränkung. Der Gewässerraum sei so festzulegen, dass die Überbaubarkeit des Grundstücks Kat.-Nr. 5071 bestmöglich gewährleistet wird; zweckmässigerweise durch Verlegung des Gewässerraums bzw. der Dole an die westliche Parzellengrenze des Grundstücks Kat.-Nr. 5071, so dass der Gewässerraum möglichst parallel zur Grenze zwischen den Grundstücken Kat.-Nr. 5071 und Kat.-Nr. 5089 verläuft.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Die flächendeckende Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet im sogenannten vereinfachten Verfahren ist eine übergeordnete planerische Festlegung. Sie dient der langfristigen Sicherung der Gewässerinteressen auf der Grundlage der gegebenen Hochwassersituation und bekannter Planungen und Bauvorhaben zum Zeitpunkt der Festlegung. Sofern zu einem späteren Zeitpunkt, nach einer Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren, neue Erkenntnisse vorliegen (z.B. Wasserbauprojekt), kann der Gewässerraum im Projektfestsetzungsverfahren von Wasserbauprojekten revidiert und ggf. angepasst werden.

Bei der Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren muss das Gewässer immer innerhalb des Gewässerraums zu liegen kommen. Die Festlegung eines Gewässerraums entlang eines potenziellen künftigen Linienverlaufs ist im Rahmen der

Festlegung des Gewässerraums im vereinfachten Verfahren grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, die Festlegung erfolgt auf der Grundlage eines bestehenden Wasserbauprojekts, das mindestens den Stand eines Vorprojekts aufweist. Dies ist vorliegend aber nicht der Fall.

Auch wenn am Fröschbach, öffentliches Gewässer Nr. 6.0, auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5071 kein Hochwasserschutzdefizit gemäss Gefahrenkarte besteht und kein prioritär zu revitalisierender Abschnitt gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung markiert ist, könnte die Gemeinde ein Wasserbauprojekt initiieren. Eine Gewässerverlegung inkl. Offenlegung des Bachs ist mit einem Wasserbauprojekt im Rahmen eines Überbauungsprojekts grundsätzlich möglich. Im Rahmen eines solchen Wasserbauprojekts wäre zu gegebener Zeit eine Revision (Aufhebung des Gewässerraums entlang des aktuellen Gewässerlaufs) und Neufestlegung des Gewässerraums (im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten) entlang des neuen Gewässerlaufs gemäss Wasserbauprojekt möglich.

Ein Wasserbauprojekt mit Gewässerraumfestlegung bedingt jedoch ein sogenanntes Projektfestsetzungsverfahren. Dieses Verfahren ist nur zwischen Kanton und Gemeinde möglich und nicht zwischen Kanton und Privaten (vgl. § 15 j HWSchV und § 18 Abs. 4 und § 18a des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11)). Auch wenn die Gemeinde kein Interesse hätte, das Wasserbauprojekt zu initiieren, muss die Übernahme der Bauherrschaft für das Wasserbauprojekt seitens Gemeinde jedoch durchgehend bis zur Genehmigung der Bauabrechnung des Wasserbauprojekts aufrechterhalten werden. Sie ist wegen der oben erwähnten gesetzlichen Vorgaben für die Gewässerraumfestlegung Bedingung.

Die Abmachung zwischen Gemeinde und Einwanderin betreffend ein allfällig künftiges Wasserbauprojekt inkl. Kostentragung ist aber nicht Bestandteil der vorliegenden Gewässerraumfestlegung.

## **Antrag 2: Betreffend Verzicht am Abschnitt Fr-01 des Fröschbachs**

Wenn Antrag 1 nicht berücksichtigt wird, sei auf die Festlegung eines Gewässerraums auf dem Grundstück Kat.-Nr. 5071 zu verzichten.

### Entscheidung der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

### Begründung

Gemäss Art. 38 Abs. 1 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Ausnahmen kann die Behörde gemäss Art. 38 Abs. 2 Bst. e GSchG für den Ersatz bestehender Eindolungen und Überdeckungen bewilligen, sofern eine offene Wasserführung nicht möglich ist oder für die landwirtschaftliche Nutzung erhebliche Nachteile mit sich bringt. Die vorliegende Gewässerraumfestlegung dient dazu, spätestens für den Zeitpunkt, an dem die Dole das Ende ihres Lebenszyklus erreicht und ein Ersatz fällig wird, genügend Raum für die Unterhaltsarbeiten und ggf. eine allfällige Bachöffnung zu sichern und das Gewässer vor Überstellung zu schützen.

Dem Antrag auf die Festlegung eines Verzichts auf den Gewässerraum kann somit nicht stattgegeben werden, da ein langfristiger Schutz vor Überstellung nicht gegeben

ist und ein (theoretisches) Öffnungspotential besteht. Im Rahmen eines allfälligen, künftigen Revitalisierungsprojekts (z.B. Offenlegung inkl. Verlegung), besteht die Möglichkeit, den Gewässerraum zu revidieren und mit dem Wasserbauprojekt im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten anzupassen (vgl. Begründung zu Antrag 1).

### **Antrag 3: Betreffend Entschädigung am Abschnitt Fr-01 des Fröschbachs**

Wenn weder Antrag 1 noch Antrag 2 berücksichtigt werden, sei der Einwenderin eine Entschädigung zufolge materieller Enteignung des Grundstücks Kat. Nr. 5071 auszurichten.

#### Entscheid der Baudirektion

Der Antrag wird nicht berücksichtigt.

#### Begründung

Grundstücke sowie Bauten und Anlagen im Gewässerraum bleiben im Eigentum ihrer Inhaberinnen und Inhaber. Allein die Überlagerung durch den Gewässerraum führt somit nicht zu einer formellen Enteignung. Der Gewässerraum stellt jedoch eine öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung dar (ÖREB). Innerhalb des Gewässerraums gelten verschiedene Nutzungseinschränkungen. Wird dadurch die Nutzung des Grundstücks in schwerwiegender Weise eingeschränkt (wenn das Grundstück z.B. unüberbaubar wird), kann dies einer materiellen Enteignung gleichkommen. Dies trifft für den vorliegenden Fall nicht zu, da das Grundstück Kat.-Nr. 5071 weiterhin überbaubar ist.

Der Uferstreifen, der bereits heute aufgrund der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 4. Mai 2011 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) von Bauten und Anlagen freizuhalten ist, fällt schon heute breiter aus, als mit dem vorliegenden Gewässerraum. Des Weiteren entspricht der 5 m Gewässerabstand nach § 21 WWG in etwa dem festzulegenden minimalen, symmetrischen Gewässerraum von 11 m. Vor diesem Hintergrund wird die bauliche Einschränkung für das Grundstück Kat.-Nr. 5071 mit der vorliegenden Gewässerraumfestlegung nicht grösser, sondern sogar geringer. Die an die bauliche Ausnützung von Grundstücken anrechenbare Fläche ändert sich durch den Gewässerraum nicht.

Die Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c GSchV kommen gemäss Art. 41c Abs. 6 Bst. b GSchV im Gewässerraum von eingedolten Gewässern nicht zur Anwendung.

Es ist nicht ersichtlich, dass mit der Gewässerraumfestlegung eine entschädigungspflichtige Nutzungseinschränkung und Wertminderung resultieren würde. Die Gewässerraumfestlegung wird vor diesem Hintergrund als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

**Rubrik:** Raumplanung  
**Unterrubrik:** Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung  
**Publikationsdatum:** KABZH 07.01.2022  
**Voraussichtliches Ablaufdatum:** 07.01.2025  
**Meldungsnummer:** RP-ZH02-0000001233

**Publizierende Stelle**  
Gemeinde Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden

## **Verfügung der Baudirektion des Kanton Zürich zur «Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer» in der Gemeinde Fällanden, Festsetzung**

**Betrifft:** 8117 Fällanden

### **Angaben zur Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung:**

I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV wird an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet von Fällanden festgelegt:

- Müserenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.1
- Rütibach, öffentliches Gewässer Nr. 2.3
- Zilbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.0
- Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0
- Schönaubach, öffentliches Gewässer Nr. 5.1
- Langwisbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.4
- Fröschbach, öffentliches Gewässer Nr. 6.0 inkl. Fröschbachweiher

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 14. Dezember 2021 inkl. Anhang
- Übersichtsplan Nr. W2489.001, Mst. 1:5000 vom 14. Dezember 2021
- Detailpläne Gewässerraum Nrn. W2489.002- W2489.009, Mst. 1:1000 vom 14. Dezember 2021

II. Die Einwendung vom 10. November 2021 betreffend den Abschnitt Fr-01 des Fröschbachs wird im Sinne der Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen

vom 15. Dezember 2021 abgewiesen.

III. Die Gemeinde Fällanden wird eingeladen,

- diese Verfügung öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu der nicht berücksichtigten Einwendung vom 15. Dezember 2021 öffentlich aufzulegen (S 15 i Abs. 1 HWSchV),

- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.

IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden.

Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Die Baudirektion des Kantons Zürich

**Beschluss-/Verfügungsdatum:** 22.12.2021

**Frist:** 30 Tage

**Ablauf der Frist:** 07.02.2022

**Kontaktstelle:**

Gemeinde Fällanden  
Schwerzenbachstrasse 10  
8117 Fällanden

**Bemerkungen:**

Im Auftrag der:  
Baudirektion Kanton Zürich  
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL)  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich, 21.2.22 Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei: 3. Abt.





Kanton Zürich  
Baudirektion



## Verfügung

23. Dez. 2021

Nr. 0 3 3 7

vom 22. Dez. 2021

Referenz-Nr.: Geko-Nr.: SADM-C8WD6S, Archiv G 2 k

Kontakt: Anita Bianchi, Projektleiterin Gewässerraum, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 48, www.zh.ch/wasserbau

1/8

## Gemeinde Fällanden. Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet. Kommunale Gewässer.

Gemeinde Fällanden

- Gewässer
- Müserenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.1
  - Rütibach, öffentliches Gewässer Nr. 2.3
  - Zilbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.0
  - Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0
  - Schönaubach, öffentliches Gewässer Nr. 5.1
  - Langwisbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.4
  - Fröschbach, öffentliches Gewässer Nr. 6.0 inkl. Fröschbachweiher

Massgebende

Unterlagen

- Technischer Bericht vom 14. Dezember 2021 inkl. Anhang
- Übersichtsplan Nr. W2489.001, Mst. 1:5000 vom 14. Dezember 2021
- Detailpläne Gewässerraum Nrn. W2489.002- W2489.009, Mst. 1:1000 vom 14. Dezember 2021

### Sachverhalt

Mit Schreiben vom 23. August 2021 übermittelte die Gemeinde Fällanden, dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) die Unterlagen zur Gewässerraumfestlegung an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet zur Beurteilung und Festlegung.

§ 15 e der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV; LS 724.112) bestimmt, dass die Gemeinde dem AWEL den Entwurf für die Festlegung des Gewässerraums von Gewässern von lokaler Bedeutung im Sinne von § 13 Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11) in Bauzonen, kommunalen Freihaltezonen, Erholungszonen und Reservezonen zur Vorprüfung einreicht.

Der Entwurf der Unterlagen für die Festlegung des Gewässerraums an den kommunalen Gewässern im Siedlungsgebiet wurde vom AWEL im Sinne von § 15 e HWSchV vorgeprüft (Schreiben des AWEL zuhanden der Gemeinde Fällanden vom 16. Oktober 2019).

Die Anträge der kantonalen Fachstellen gemäss dem Vorprüfungsbericht sind in den nun vorliegenden Akten berücksichtigt.

Die Unterlagen der Gewässerraumfestlegung lagen vom 10. September 2021 bis zum 12. November 2021 öffentlich auf. Über den Beginn der öffentlichen Auflage hat die Gemeinde gestützt auf § 15 g Abs. 2 HWSchV die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer schriftlich informiert, soweit diese Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz haben oder der Gemeinde schriftlich ein inländisches Zustelldomizil bezeichnet haben.



Während dieser Frist ist eine Einwendung gegen die Gewässerraumfestlegung erhoben worden.

Im Sinne der Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen vom 15. Dezember 2021 wird die Einwendung vom 10. November 2021 abgewiesen.

## **Erwägungen**

### **A. Formelle Prüfung**

Die massgebenden Unterlagen sind vollständig.

### **B. Materielle Prüfung**

#### **Ausgangslage**

Im Siedlungsgebiet von Fällanden wird der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a und 41b der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) an folgenden Gewässern festgelegt:

- Müserenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.1
- Rütibach, öffentliches Gewässer Nr. 2.3
- Zilbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.0
- Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0
- Schönaubach, öffentliches Gewässer Nr. 5.1
- Langwisbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.4
- Fröschbach, öffentliches Gewässer Nr. 6.0 inkl. Fröschbachweiher

Der Müserenbach, der Dorfbach und der Schönaubach liegen teilweise am Siedlungsrand. Da einseitig Siedlungsgebiet betroffen ist, wird der Gewässerraum in den entsprechenden Abschnitten beidseitig festgelegt, d.h. auch im Wald (Abschnitte Mu-02 und Mu-04 des Müserenbach, Do-01 des Dorfbachs sowie Sc-02 und Sc-03 des Schönaubachs) und im Landwirtschaftsgebiet (Abschnitt Do-07 des Dorfbachs). Sowohl beim Langwisbach als auch beim Fröschbach beginnt das öffentliche Oberflächengewässer kurz vor dem Eintritt in das Siedlungsgebiet. Damit liegen beim Langwisbach die ersten rund 15 m und beim Fröschbach die ersten rund 50 m des öffentlichen Oberflächengewässers ausserhalb des Siedlungsgebiets in der Landwirtschaftszone. Diese kurzen Teilabschnitte ausserhalb des Siedlungsgebiets wurden zwecks einer sinnvollen Perimeterabgrenzung in den Festlegungspereimeter integriert. Im Siedlungsgebiet von Fällanden sind vier stehende Gewässer vorhanden. Da diese für das hydrologische Gesamtsystem von untergeordneter Bedeutung sind und deren Wasserfläche < 0.05 ha beträgt, erfolgt keine Beurteilung und somit keine Gewässerraumausscheidung. Einzig der Fröschbachweiher wird, weil er mit dem Fröschbach verbunden ist und gewässerökologische Gründe dafürsprechen, im Sinne einer Gewässeraufweitung in den Gewässerraum des Fröschbachs intergiert.

Das Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) definiert in Art. 36a den Begriff Gewässerraum als den Raum, den oberirdische Gewässer benötigen, um folgende Funktionen gewährleisten zu können:

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;

c. die Gewässernutzung.

Gestützt auf die Ausführungsbestimmungen in Art. 41a ff. GSchV ist zu prüfen, ob der vorliegende Vorschlag für die Festlegung des Gewässerraums in diesem Sinne rechtmässig und zweckmässig ist.

**Minimaler Gewässerraum**

Da sich der Müserenbach, der Rütibach, der Zilbach und der Langwisbach sowie der Abschnitt Sc-01 des Schönaubachs und die Abschnitte Do-02 bis Do-07 des Dorfbachs nicht in einem Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV befinden, ist der minimale Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 2 GSchV zu ermitteln.

Die Abschnitte Sc-02 und Sc-03 des Schönaubachs sowie der Abschnitt Do-01 des Dorfbachs liegen in einem BLN-Gebiet von nationaler Bedeutung (BLN Nr. 1408, «Jörentobel») mit gewässerbezogenen Schutzziele und in einem kantonalen Schutzgebiet (Schutzverordnungsobjekt «Greifensee» vom 3. März 1994). Die Abschnitte Fr-01 und Fr-02 des Fröschbachs liegen ebenfalls im kantonalen Schutzgebiet «Greifensee». Der minimale Gewässerraum für die Abschnitte Sc-02, Sc-03, Do-01, Fr-01 und Fr-02 wird demnach gemäss Art. 41a Abs. 1 GSchV ermittelt.

Bei den eingedolten Gewässerabschnitten wird die rechnerisch ermittelte natürliche Gerinnesohlenbreite (Dolendurchmesser x Korrekturfaktor) anhand der natürlichen Gerinnesohlenbreiten von ober- und/oder unterhalb angrenzenden, offenen und möglichst naturnahen, natürlichen oder wenig beeinträchtigten Gewässerabschnitten plausibilisiert. Die jeweiligen Gewässerräume werden auf Grundlage der plausibilisierten natürlichen Gerinnesohlenbreiten ermittelt.

Der Fröschbachweiher liegt im Hauptschluss zum Fröschbach und weist eine Wasserfläche von rund 151 m<sup>2</sup> auf. Aufgrund seiner geringen Grösse wird der Fröschbachweiher im Sinne einer Gewässeraufweitung des Fröschbachs beurteilt. Der Gewässerraum wird für den Weiher nicht separat nach Art. 41b GSchV festgelegt, sondern in den Fliessgewässerabschnitt Fr-02 integriert. Dabei wird der Gewässerraum im Bereich der Gewässeraufweitung so festgelegt, dass die Wasserfläche sowie ein Ufersaum von 5 m im Gewässerraum enthalten sind.

**Erhöhung Gewässerraum**

In einem nächsten Schritt ist zu prüfen, ob der Gewässerraum gestützt auf Art. 41a Abs. 3 GSchV erhöht werden muss, damit er die Funktionen gemäss Art. 36a GSchG erfüllen kann.

Gemäss Gefahrenkarte «Oberes Glatttal» (Baudirektionsverfügung Nr. 0541 vom 20. März 2013) liegt für die Abschnitte des Dorfbachs und des Zilbachs eine geringe bis mittlere Gefährdung (gelber resp. blauer Bereich) vor. Aus den Hochwasserschutznachweisen, welche für die massgebenden Abschnitte erbracht wurden, geht hervor, dass eine Erhöhung des minimalen Gewässerraums aus Gründen des Hochwasserschutzes einzig für den Abschnitt Do-05 des Dorfbachs von 12.0 m (minimaler Gewässerraum) auf 13.5 m nötig ist.



Gemäss kantonalen Revitalisierungsplanung weisen die Abschnitte Do-05, Do-06 und Do-07 des Dorfbachs einen grossen Revitalisierungsnutzen auf. An diesen Abschnitten besteht somit Revitalisierungspotenzial und der Gewässerraum wird nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs.1 GSchV) festgelegt.

Nach Anforderungen der kantonalen Arbeitshilfe (Informationsplattform Gewässerraum) richtet sich der Gewässerraum für Abschnitte, welche zwar kein Revitalisierungspotenzial, jedoch einen natürlichen, naturnahen oder wenig beeinträchtigten ökomorphologischen Zustand aufweisen (Grundlage: Ökomorphologie-Erhebung Kanton Zürich) oder in einem Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss kantonalem Richtplan liegen, grundsätzlich nach Art. 41a Abs. 1 GSchV.

Im massgebenden Perimeter betrifft dies die Abschnitte Mu-02 und Mu-04 des Müserenbachs sowie die Abschnitte Ru-01 des Rütibachs, Zi-01 des Zilbachs, Sc-02 des Schönaubachs und Fr-02 des Fröschbachs. Diesem Umstand wird sowohl im technischen Bericht als auch im Gewässerraumplan Rechnung getragen; an diesen Gewässerabschnitten wird der minimale Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve ermittelt und entsprechend nach Art. 41a Abs. 1 GSchV festgelegt.

Im Festlegungsperimeter sind keine aktiven Wasserrechte oder sonstige Gewässernutzungen vorhanden. Der Stellenwert der Erholungsnutzung resp. der Bezug der Erholungsnutzung zum Gewässer wird als gering eingestuft. Eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung ist somit nicht angezeigt.

#### ***Anpassung an die baulichen Gegebenheiten und Harmonisierung mit bestehenden Vorgaben***

Gemäss Art. 41a Abs. 4 Bst. a GschV kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist.

Dies betrifft in der Gemeinde Fällanden den eingedolten Abschnitt Do-04 des Dorfbachs. Dieser ist eingedolt und liegt vollständig unter der Kantonsstrasse (Schwerzenbachstrasse). Es besteht kein Öffnungspotential an dieser Lage. Aus diesem Grund wird ein reduzierter Gewässerraum festgelegt. Der Hochwasserschutz und die Zugänglichkeit für den Unterhalt resp. für eine praktikable minimale Eingriffsbreite, sodass andere Leitungsführungen im Strassenraum nicht zu stark behindert werden, bleiben im reduzierten Gewässerraum von 5.0 m Breite gewährleistet.

Gemäss § 15 k Abs. 1 HWSchV wird der Gewässerraum in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, insbesondere zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt oder bei bestehenden Bauten und Anlagen in Bauzonen.

Der Gewässerraum wird im unteren Bereich des Abschnitts Fr-01 des Fröschbachs asymmetrisch angeordnet und mit der Parzellengrenze harmonisiert. Dadurch wird den baulichen Gegebenheiten Rechnung getragen und der Anordnungsspielraum zwischen Wohngebäude und Strasse genutzt. Die Zugänglichkeit für den Gewässerunterhalt bleibt gewährleistet und die Funktionen des Gewässerraums werden nicht geschmälert.



Entlang der Abschnitte Mu-03 und Mu-04 des Müserenbachs, Sc-02 und Sc-03 des Schönaubachs, Zi-03 und Zi-04 des Zilbachs sowie Do-07 des Dorfbachs wird der Gewässerraum stellenweise auf die Parzellengrenze angepasst. Durch die Harmonisierung werden die erforderlichen Gewässerraumbreiten nicht unterschritten.

Es erfolgt keine Harmonisierung mit den entlang des Zilbachs und des Dorfbachs abschnittsweise bestehenden Gewässerabstandslinien, da diese deutlich breiter als der festzulegende Gewässerraum sind.

Der Planungsträger hat die Gewässerraumlينien wo zweckmässig bis zu einem sinnvollen Mass generalisiert. Dies betrifft die Abschnitte Mu-02 und Mu-04 des Müserenbachs, Sc-02 und Sc-03 des Schönaubachs sowie den Abschnitt Zi-01 des Zilbachs.

### **Schlussprüfung und Interessenabwägung**

Von der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Fällanden sind gesamthaft 1930 m<sup>2</sup> FFF (Nutzungseignungsklassen 1-5) und 150 m<sup>2</sup> bedingte FFF (Nutzungseignungsklasse 6) betroffen, davon 800 m<sup>2</sup> entlang des Langwisbachs (Abschnitt La-01), 290 m<sup>2</sup> entlang des Schönaubachs (Abschnitt Sc-01) und 840 m<sup>2</sup> entlang des Fröschbachs (davon 370 m<sup>2</sup> am Abschnitt Fr-01 und 470 m<sup>2</sup> am Abschnitt Fr-02). An allen drei Gewässern resultiert die Betroffenheit aus der symmetrischen Anordnung des minimalen Gewässerraums.

Gemäss Art. 36a Abs. 3 GSchG gilt der Gewässerraum nicht als FFF. Für einen Verlust an FFF ist nach den Vorgaben der Sachplanung des Bundes nach Art. 13 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (PRG; SR 700) Ersatz zu leisten. Mit der vorliegenden Festlegung vom Gewässerraum überlagerte FFF zählen nach wie vor zum kantonalen Mindestumfang an FFF gemäss dem Sachplan FFF des Bundes. Erst wenn FFF im oder ausserhalb des Gewässerraums durch ein Wasserbauprojekt effektiv beansprucht werden, muss Ersatz geleistet werden.

Bei den eingedolten Abschnitten (Abschnitt La-01 des Langwisbachs, Sc-01 des Schönaubachs und Fr-01 des Fröschbachs wäre bei einem konkreten Wasserbauprojekt für eine künftige Offenlegung die Verhältnismässigkeit einer Beanspruchung dieser Fruchtfolgefächern in einer stufengerechten Interessenabwägung erneut zu prüfen. Mit der vorliegenden Gewässerraumfestlegung bleiben die Fruchtfolgefächern in jedem Fall erhalten. Da es sich bei diesen Abschnitten um Gewässerräume von eingedolten Gewässerabschnitten handelt, kommen die Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht zum Tragen, solange das Gewässer eingedolt bleibt.

Durch die vorliegende Festlegung werden keine Objekte des Denkmal- oder Ortsbildschutzes von überkommunaler Bedeutung tangiert; die bauliche Entwicklung der noch bestehenden Baulücken und die innere Verdichtung auf bereits bebauten Parzellen bleibt weiterhin möglich. Ein denkmalgeschütztes Gebäude von kommunaler Bedeutung, welches im Abschnitt Do-01 unmittelbar an das Gewässer grenzt, ist vom Gewässerraum betroffen. Bestehende Bauten und Anlagen innerhalb des Gewässerraums in der Bauzone geniessen gemäss § 15 m HWSchV die erweiterte Bestandesgarantie nach § 357 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; LS 700.1), sofern sie rechtmässig erstellt und bestimmungsgemäss nutzbar sind.

Die Abschnitte Fr-01 und Fr-02 des Fröschbachs sowie Do-04 des Dorfbachs durchqueren die archäologische Zone Nr. 3.0, welche folglich vom Gewässerraum betroffen ist.



In archäologischen Zonen ist ein Schutzobjekt gemäss § 203 Abs. 1 lit. d des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zu vermuten. Bei konkreten Hochwasserschutz- oder Revitalisierungsprojekten innerhalb der Verdachtsfläche ist die Kantonsarchäologie in die Planung einzubeziehen.

Am Müserenbach, am Zilbach, am Dorfbach, am Schönaubach und am Fröschbach sind mehrere IVS-Objekte (ZH 102.1, ZH 102.2, ZH 121, ZH 121.0.1, ZH 320 und ZH 304.1) vom Gewässerraum betroffen. Es handelt sich dabei um Objekte von regionaler Bedeutung (teils mit und teils ohne Substanz). Am Müserenbach (Abschnitt Mu-03) und am Dorfbach (Abschnitt Do-01) sind auch Wanderwege vom Gewässerraum betroffen. Mit der vorliegenden Festlegung wird der Erhalt der betroffenen IVS-Objekte und der Fortbestand von bestehenden Infrastrukturanlagen (Strassen, Wege oder Wanderrouten) nicht verhindert.

Am Zilbach, am Dorfbach, am Schönaubach und am Fröschbach sind einige bestehenden Gebäude (Assek. Nrn. 443, 446, 447, 451, 453, 552 sowie Nebengebäude ohne Assek.-Nr. auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3504) vom Gewässerraum betroffen. Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Mit dem festgelegten Gewässerraum bleibt eine verhältnismässige bauliche Nutzung der bereits bebauten und noch un bebauten Grundstücke möglich.

Bei den Abschnitten Mu-03 und Mu-04 des Müserenbachs, Zi-01 bis Zi-04 des Zilbachs, Sc-01 und Sc-02 des Schönaubachs, Fr-01 und Fr-02 des Fröschbachs, Do-05 und Do-07 des Dorfbachs sowie La-01 des Langwisbachs sind angrenzende landwirtschaftliche Nutzfläche vom Gewässerraum betroffen.

Die betroffenen Nutzflächen am Müserenbach, am Zilbach, am Schönaubach, am Fröschbach und am Dorfbach werden fast ausschliesslich als Biodiversitätsförderflächen (BFF), Wiesen oder Weiden bewirtschaftet. Da gemäss Art. 41c Abs. 4 GSchV der Gewässerraum landwirtschaftlich genutzt werden darf, sofern er gemäss den Anforderungen der Direktzahlungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (DZV; SR 910.13) als Streufläche, Hecke, Feld- und Ufergehölz, Uferwiese entlang von Fliessgewässern, extensiv genutzte Wiese, extensiv genutzte Weide oder als Waldweide bewirtschaftet wird, bleibt die heutige landwirtschaftliche Nutzung auch im Gewässerraum weiterhin uneingeschränkt möglich und steht mit diesem nicht in Konflikt.

Da es sich beim Abschnitt Mu-03 des Müserenbachs, Sc-01 des Schönaubachs, La-01 des Langwisbachs und Fr-01 des Fröschbachs um den Gewässerraum eines eingedolten Gewässerabschnitts handelt, kommen die Bewirtschaftungseinschränkungen nach Art. 41c Abs. 3 und 4 GSchV nicht zum Tragen. Dies gilt im Übrigen auch für die Nutzung von betroffenen Privatgärten in der Bauzone.

Beim Abschnitt La-01 des Langwisbachs ist neben Wiese auch eine Dauerkultur (Mehrjährige Beerenkultur) vom Gewässerraum betroffen, welche gemäss Art. 41c Abs. 2 GSchV in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt ist, sofern sie rechtmässig erstellt wurde und bestimmungsgemäss nutzbar ist.

Beim Abschnitt Do-07 des Dorfbachs ist gemäss Karte landwirtschaftliche Bewirtschaftung eine Ackerfläche entlang des Bachwiswegs vom Gewässerraum betroffen (knapp 90

m<sup>2</sup>, d.h. knapp 0.3% des Grundstücks Kat.-Nr. 2836). Es liegt somit keine unverhältnismässige Betroffenheit vor und eine zweckmässige Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen bleibt weiterhin möglich.

### **C. Ergebnis**

Die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Fällanden wird zusammenfassend als rechtmässig, zweckmässig und verhältnismässig beurteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gewässerabstand von 5 m gemäss § 21 WWG bis zu einer allfälligen Anpassung des Wasserwirtschaftsgesetzes weiterhin Gültigkeit behält. Somit ist für alle Gewässer ein Abstand von 5 m von ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen freizuhalten.

Die rechtskräftigen Gewässerräume werden vom AWEL in einem Übersichtsplan dargestellt (§ 15 n HWSchV). Aufgrund des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation (GeolG; SR 510.62) und seinen Ausführungsbestimmungen müssen die Daten im Geografischen Informationssystem des Kantons Zürich (GIS-ZH) erfasst und mit Hilfe des GIS-Browsers der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

## **Die Baudirektion verfügt:**

I. Der Gewässerraum im Sinne von Art. 41a GSchV und gestützt auf § 15 h HWSchV wird an folgenden Gewässern im Siedlungsgebiet von Fällanden festgelegt:

- Müserenbach, öffentliches Gewässer Nr. 2.1
- Rütibach, öffentliches Gewässer Nr. 2.3
- Zilbach, öffentliches Gewässer Nr. 4.0
- Dorfbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.0
- Schönaubach, öffentliches Gewässer Nr. 5.1
- Langwisbach, öffentliches Gewässer Nr. 5.4
- Fröschbach, öffentliches Gewässer Nr. 6.0 inkl. Fröschbachweiher

Massgebende Unterlagen:

- Technischer Bericht vom 14. Dezember 2021 inkl. Anhang
- Übersichtsplan Nr. W2489.001, Mst. 1:5000 vom 14. Dezember 2021
- Detailpläne Gewässerraum Nrn. W2489.002- W2489.009, Mst. 1:1000 vom 14. Dezember 2021

II. Die Einwendung vom 10. November 2021 betreffend den Abschnitt Fr-01 des Fröschbachs wird im Sinne der Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen vom 15. Dezember 2021 abgewiesen.

III. Die Gemeinde Fällanden wird eingeladen,

- diese Verfügung öffentlich bekannt zu machen und zusammen mit der Stellungnahme zu der nicht berücksichtigten Einwendung vom 15. Dezember 2021 öffentlich aufzulegen (§ 15 i Abs. 1 HWSchV),



- nach Rechtskraft der Festlegung des Gewässerraums das AWEL durch die Zustellung einer Rechtskraftbescheinigung darüber zu informieren.
- IV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Mitteilung an

- a) die Gemeinde Fällanden, Abteilung Hochbau und Liegenschaften, Thomas Wüthrich, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden, für sich und zur Eröffnung an die Einwender, mit folgenden Beilagen in 1-facher Ausführung:
- Technischer Bericht vom 14. Dezember 2021 inkl. Anhang
  - Übersichtsplan Nr. W2489.001, Mst. 1:5000 vom 14. Dezember 2021
  - Detailpläne Gewässerraum Nrn. W2489.002- W2489.009, Mst. 1:1000 vom 14. Dezember 2021
  - Stellungnahme zu der nicht berücksichtigten Einwendung vom 15. Dezember 2021
- b) Holinger AG, Herr Thomas Rellstab, Im Hölderli 26, 8405 Winterthur;  
c) das Generalsekretariat der Baudirektion (elektronisch an gs-stab@bd.zh.ch);  
d) die Volkswirtschaftsdirektion, Amt für Mobilität, Stab, Ilaria Ghezzi (elektronisch);  
e) das Amt für Landschaft und Natur, Strategie, Koordination & Recht, Franziska Heinrich (elektronisch);  
f) das Tiefbauamt, Strasseninspektorat, Beat Rebsamen (elektronisch);  
g) das Amt für Raumentwicklung, Abteilung Raumplanung, Ute Sakmann (elektronisch);  
h) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Beratung + Bewilligung, Ueli Bieri (elektronisch);  
i) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Max Dornbierer (elektronisch);  
j) das AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Planung, Anita Bianchi (unter Beilage von einem Dossier)  
k) AWEL, Abteilung Wasserbau, Sektion Geoinformation und Hydrometrie, Ruedi Karrer (elektronisch).

Im Auftrag der Baudirektion:

  
Christoph Zemp  
Amtschef

**22. Dez. 2021**

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich,

21.2.22 Baurekursgericht  
des Kantons Zürich

Die Kanzlei: 3. Abt.





## Gemeinderat Fällanden

### Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 13. Juli 2021

7.0.1 Gewässer  
Gewässerraum im Siedlungsgebiet; Festlegung

175

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung <input type="checkbox"/>
		Website <input checked="" type="checkbox"/>

#### Ausgangslage

Die geänderten gesetzlichen Bestimmungen auf Bundesebene (Gewässerschutzgesetz GSchG und Gewässerschutzverordnung GSchV) verpflichten die Kantone, Gewässerräume auszuscheiden und festzulegen.

Die flächendeckende Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet erfolgt im Kanton Zürich direkt grundeigentümergebunden in einem generellen, sogenannten vereinfachten Verfahren. Dieses Verfahren ermöglicht es, den Gewässerraum auch unabhängig von Nutzungsplanungen (Sondernutzungsplanungen oder (Teil-)Revisionen der Bau- und Zonenordnung) oder Wasserbauprojekten flächendeckend festzulegen. Mitte 2018 hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) mit der flächendeckenden Gewässerräumeauscheidung an den kantonalen Fließgewässern im Siedlungsgebiet begonnen. Gleichzeitig wurden auch die Gemeinden eingeladen, gemäss der Prioritätenordnung des Kantons zeitlich gestaffelt mit den Gewässerräumeauscheidungen an den kommunalen Gewässern zu beginnen.

Im Rahmen der kantonalen Dossiers ergaben sich insbesondere in Koordination mit den kantonalen Fachstellen diverse grundsätzliche Fragen, deren Klärung mehr Zeit in Anspruch genommen und Ressourcen des kantonalen Projektteams gebunden hat. Die Klärung dieser grundsätzlichen Fragen erforderte mitunter auch gewisse methodische Präzisierungen, die wiederum Auswirkungen auf die kommunalen Gewässerräumeauscheidungen hatten. Zudem hatten sich die zur Prüfung der kommunalen Gewässerräumeauscheidung vergebenen Mandate als zu wenig umfangreich erwiesen. Die Kombination aus vertieften Abklärungen und zu eng definierten Prüfmandaten hat dazu geführt, dass eingereichte Dossiers für die Festlegung des Gewässerraums an kommunalen Gewässern nicht fristgerecht durch das AWEL bearbeitet werden konnten.

Auch der zur Vorprüfung von der Gemeinde Fällanden eingereichte Entwurf musste noch einmal zur Schlusskontrolle eingereicht werden. Für diese Nachkontrolle hat sich das AWEL eine Frist von zwei bis drei Monaten ab Eintreffen des Dossiers bis zur Schlussprüfung ausbedungen. Vor diesem Hintergrund führt der Planungsdachverband Region Zürich RZU im Auftrag seiner Mitglieder einen Dialogprozess zur Gewässerräumeauscheidung durch. Die RZU organisiert diesen Prozess in Absprache mit dem AWEL und wird durch ein namhaftes Planungsbüro unterstützt. Das AWEL hat signalisiert, dass sich aus dem RZU-Dialogprozess Justierungen und Verbesserungen bei der Gewässerräumeauscheidung ergeben können. Das AWEL hat jedoch klar gemacht, dass es keine grundlegenden Änderungen des aktuellen

Festlegungsprozesses geben wird, der nach den Grundsätzen der Informationsplattform des AWEL ([www.gewässerraum.ch](http://www.gewässerraum.ch)) ablaufen wird. Der RZU-Dialogprozess hat zudem auch keinen terminlichen Einfluss auf laufende oder geplante Gewässerraum-Festlegungsprozesse in den einzelnen Gemeinden.

### **Erwägungen**

#### *Meilensteine im vereinfachten Verfahren*

- Vorprüfung durch das AWEL bei kommunalen Gewässern
- Öffentliche Auflage bei kommunalen Gewässern  
Die Gemeinde Fällanden legt den überarbeiteten Entwurf – nach der Freigabe durch den Gemeinderat – während 60 Tagen öffentlich auf und macht die Planaufgabe öffentlich bekannt. Über den Beginn der öffentlichen Auflage informiert die Gemeinde die von der Festlegung betroffenen Grundeigentümer/innen schriftlich. Nach Abschluss der öffentlichen Auflage reicht die Gemeinde dem AWEL eine Stellungnahme über den Umgang mit allfälligen Einwendungen ein. Das AWEL empfiehlt, die definitiven Unterlagen zur Genehmigung (insbesondere die gedruckten Exemplare) erst nach Rücksprache und Einigung mit dem AWEL betreffend den Umgang mit den Einwendungen einzureichen.
- Festlegung und öffentliche Bekanntmachung bei kommunalen Gewässern  
Das AWEL legt den Gewässerraum mit Verfügung fest. Über die Einwendungen wird mit der Festlegung entschieden. Die Gemeinde macht die Festlegung anschliessend durch die Publikation im kantonalen Amtsblatt und im kommunalen Publikationsorgan (ePublikation, parallel dazu Information im Glattaler) öffentlich bekannt und legt sie zusammen mit dem Entscheid über die Einwendungen (Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Einwendungen) des AWEL öffentlich auf. Die Gemeinde Fällanden informiert das AWEL unvermittelt über den Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung der Festlegung. Gehen innert Frist keine Rekurse ein, verlangt die Gemeinde Fällanden beim Baurekursgericht des Kantons Zürich eine Rechtskraftbescheinigung und stellt diese dem AWEL anschliessend zu.

Das Gewässerraumdossier der Gemeinde Fällanden, aufbereitet durch die Holinger AG, Winterthur, liegt nun nach der Vorprüfung und Genehmigung durch das AWEL zur Genehmigung durch den Gemeinderat vor.

### **Beschluss**

1. Das Dossier der Gewässerraumausscheidung wird im Sinne der Erwägungen genehmigt und zur öffentlichen Auflage freigegeben.
2. Der Leiter Abteilung Hochbau und Liegenschaften wird beauftragt, das Verfahren im Sinne der in den Erwägungen skizzierten Meilensteine einzuleiten und die einzelnen Schritte umzusetzen.
3. Der Leiter Abteilung Hochbau und Liegenschaften wird beauftragt, den Gemeinderat über den Abschluss des gesamten Prozesses in Kenntnis zu setzen.

### **Mitteilung durch Protokollauszug**

- Akten

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Stellvertreterin Gemeindegeschreiberin

Versand: 15. Juli 2021

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich, 2.2.22

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei: 3. Abt.



# Gewässerraumfestlegung nach Art. 1a GSchV und 1 SchV

## Technischer Bericht

Stand: Dossier Festsetzung



Winterthur, 14.12.2021

Gemeindeverwaltung Fällanden  
Abteilung Hoch- und Tiefbau  
Schwerzenbachstrasse 10  
8117 Fällanden

**HOLINGER AG**

Im Hölzli 26, CH-8405 Winterthur

Telefon +41 52 267 09 00

winterthur@holinger.com

Version	Datum	Sachbearbeitung	Kontrolle	Verteiler
1.0	06.05.2019	Thomas Rellstab	Martin Böckli	Gemeinde Fällanden (1x) AWEL (2x) HOLINGER AG (1x)
2.0	10.11.2020	Thomas Rellstab	Martin Böckli	Gemeinde Fällanden (digital) AWEL (digital) HOLINGER AG (digital)
3.0	19.04.2021	Thomas Rellstab	Martin Böckli	Gemeinde Fällanden (digital) AWEL (digital) HOLINGER AG (digital)
4.0	19.08.2021	Thomas Rellstab	Martin Böckli	Gemeinde Fällanden (1x) AWEL (digital) HOLINGER AG (digital)
5.0	14.12.2021	Thomas Rellstab	Martin Böckli	Gemeinde Fällanden (1x) AWEL (2x) HOLINGER AG (digital)

W2489\_BE\_GR\_Faellanden\_20211214.docx

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>EINLEITUNG</b>	<b>5</b>
1.1	AUSGANGSLAGE UND AUFTRAG	5
1.2	PROJEKTPERIMETER	5
1.3	PRODUKTE IM RAHMEN DER GEWÄSSERRAUMAUSSCHIEDUNG	6
1.4	VERFAHREN ZUR FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS	6
<b>2</b>	<b>GRUNDLAGEN</b>	<b>8</b>
2.1	AUFTRAG UND GESETZLICHE VORGABEN DES BUNDES	8
2.2	GRUNDLAGENÜBERSICHT	8
2.2.1	Historische Karten	9
2.2.2	Revitalisierungsplanung	9
2.2.3	Naturgefahrenkarte und Massnahmenplanung	10
2.2.4	Risikokarte Naturgefahren	11
2.2.5	Öffentliche Oberflächengewässer, Gewässernutzung und Wasserrecht	12
2.2.6	Gewässer-Ökomorphologie	13
2.2.7	Bau- und Zonenplan (ÖREB-Kataster)	13
2.2.8	Kataster der belasteten Standorte	14
2.2.9	Gewässerabstandslinien	15
2.2.10	Grundwasser	15
2.2.11	Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte	16
2.2.12	Natur- und Landschaftsschutzgebiete	16
2.2.13	Regionaler Richtplan	17
2.3	WEITERFÜHRENDE GRUNDLAGEN	18
2.4	GRUNDSÄTZE UND PRINZIPIEN DER GEWÄSSERRAUMAUSSCHIEDUNG	18
2.4.1	Ortsspezifische Gesamtschau	18
2.4.2	Gewässerraum an allen öffentlichen Gewässern	19
2.4.3	Nachweis der Hochwassersicherheit	19
2.4.4	Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien	19
2.4.5	Anordnung des Gewässerraums	20
2.4.6	Bestandesgarantie und Bewilligungsfähigkeit von bestehenden Bauten und Anlagen	20
2.4.7	Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung	21
2.4.8	Gewässerraum bei eingedolten Gewässern	21
2.4.9	Übergeordnete Prinzipien	22
<b>3</b>	<b>ABSCHNITTSBILDUNG</b>	<b>23</b>
3.1	KRITERIEN	23
3.2	ABSCHNITTE	23
3.2.1	Müserenbach	26

3.2.2	Rütibach	29
3.2.3	Zilbach	29
3.2.4	Dorfbach	33
3.2.5	Schönaubach	38
3.2.6	Langwisbach	39
3.2.7	Fröschbach	40
<b>4</b>	<b>BEMESSUNG GEWÄSSERRAUM</b>	<b>42</b>
4.1	GEWÄSSERRAUM NACH GSCHG / GSCHV	42
4.2	ERHÖHUNG GEWÄSSERRAUM	43
4.2.1	Hochwasserschutz	43
4.2.2	Revitalisierung	45
4.2.3	Natur- und Landschaftsschutz	46
4.2.4	Gewässernutzung	46
4.3	ANPASSUNG AN DIE BAULICHEN GEGEBENHEITEN	46
4.4	SCHLUSSPRÜFUNG	46
4.4.1	Generalisierung	46
4.4.2	Harmonisierung	47
4.4.3	Recht- und zweckmässige Ausgestaltung	47
<b>5</b>	<b>AUSSCHIEDUNG GEWÄSSERRAUM</b>	<b>48</b>
<b>6</b>	<b>BETROFFENE FRUCHTFOLGEFLÄCHEN</b>	<b>49</b>

## ANHANG

Anhang 1	Formular inhaltliche Vorabklärung
Anhang 2	Formular terminliche Vorabklärung
Anhang 3	Festlegung Gewässerraum

## PLANBEILAGEN

W2489.001	Übersichtsplan
W2489.002	Müserenbach / Rütibach
W2489.003	Zilbach unten
W2489.004	Zilbach oben
W2489.005	Dorfbach unten
W2489.006	Dorfbach oben
W2489.007	Schönaubach
W2489.008	Langwisbach
W2489.009	Fröschbach

# 1 EINLEITUNG

## 1.1 AUSGANGSLAGE UND AUFTRAG

Mit dem revidierten Gewässerschutzgesetz und der revidierten Gewässerschutzverordnung sind die Kantone aufgefordert, entlang von Seen, Flüssen und Bächen den Gewässerraum festzulegen. Dieser dient zum einen der Entwicklung einer natürlichen Pflanzen- und Tierwelt, zum anderen aber auch der Erholungsnutzung am Gewässer. Zudem soll innerhalb des Gewässerraums der Hochwasserschutz sichergestellt werden können.

Der Kanton Zürich hat ein Vorgehenskonzept beschlossen, mit dem die flächendeckende Ausscheidung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet möglich wird. Die Gemeinden sind demnach für die Festlegung der Gewässerräume an den kommunalen Gewässern zuständig. Die Gemeinde Fällanden ist gemäss Prioritätenordnung des Kantons Zürich aufgefordert, die Gewässerräume im Siedlungsgebiet mit 1. Priorität, d.h. ab 2018, festzulegen.

Die HOLINGER AG wurde deshalb beauftragt, den Gewässerraum an den Gewässern im Siedlungsgebiet von Fällanden flächendeckend auszuscheiden.

## 1.2 PROJEKTPERIMETER

Der Projektperimeter umfasst die öffentlichen Gewässer im Siedlungsgebiet von Fällanden (siehe rote markierte Abschnitte in Abbildung 1). Darin sind folgende Gewässer beinhaltet: Müserenbach, Rütibach, Zilbach, Dorfbach, Schönaubach, Langwisbach und Fröschbach.

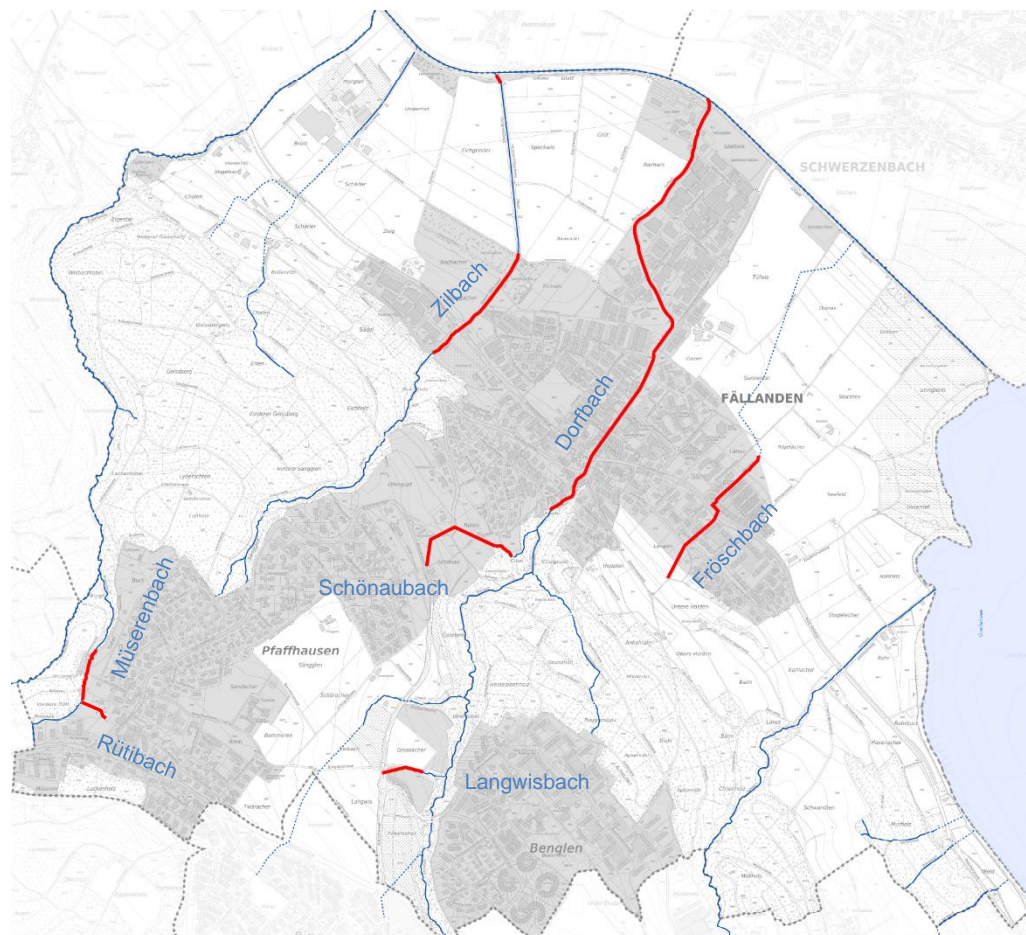


Abbildung 1: Gewässerabschnitte im Siedlungsgebiet von Fällanden (rot markiert)

Im Siedlungsgebiet von Fällanden gibt es vier stehende Gewässer, die alle kleiner als 0.05 ha sind. Die Weiher sind für das hydrologische Gesamtsystem von untergeordneter Bedeutung. Beim Eichwisweiher und beim Ruggenstutzweiher handelt es sich um Weiher ohne Zuläufe. Der Müliweiher gehört zu einer Wasserrechtsanlage im Nebenschluss, die kein ökologisches Potential und kein Hochwasserschutzdefizit aufweist. Der Fröschbachweiher ist grösstenteils durch Landwirtschaftsland umgeben und tangiert nur auf einem kurzen Abschnitt die Reservezone. Gemäss Vorgaben in der Informationsplattform Gewässerraum werden diese Gewässer somit ausser Acht gelassen. Da der Fröschbachweiher mit dem Fröschbach verbunden ist, wird der Weiher aus gewässerökologischer Sicht in den Abschnitt des Fröschbachs integriert.

Der Kanal zu und vom Müliweiher gehört zu einer Wasserrechtsanlage im Nebenschluss des Dorfbachs. Es liegt kein ökologisches Potential und kein Hochwasserschutzdefizit vor, so dass die ganze Anlage für einen allfälligen Gewässerraum nicht beurteilt werden muss.

### **1.3 PRODUKTE IM RAHMEN DER GEWÄSSERRAUMAUSSCHIEDUNG**

Folgende Unterlagen wurden im Rahmen der Gewässerraumsauscheidung Fällanden erstellt:

- Formulare Vorabklärung terminliche und inhaltliche Koordination
- Dokumentation „Festlegung Gewässerraum“, Herleitung und Resultate
- Pläne Gewässerraumfestlegung, 1:1000
- Technischer Bericht

### **1.4 VERFAHREN ZUR FESTLEGUNG DES GEWÄSSERRAUMS**

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 15 e HWSchV.

Die notwendigen Schritte und eine grobe Terminplanung sind in Abbildung 2 aufgeführt.

**Kleine Gewässer  
im Siedlungsgebiet**  
Zuständigkeit der Gemeinde

**Übrige Gewässer**  
Zuständigkeit des Kantons

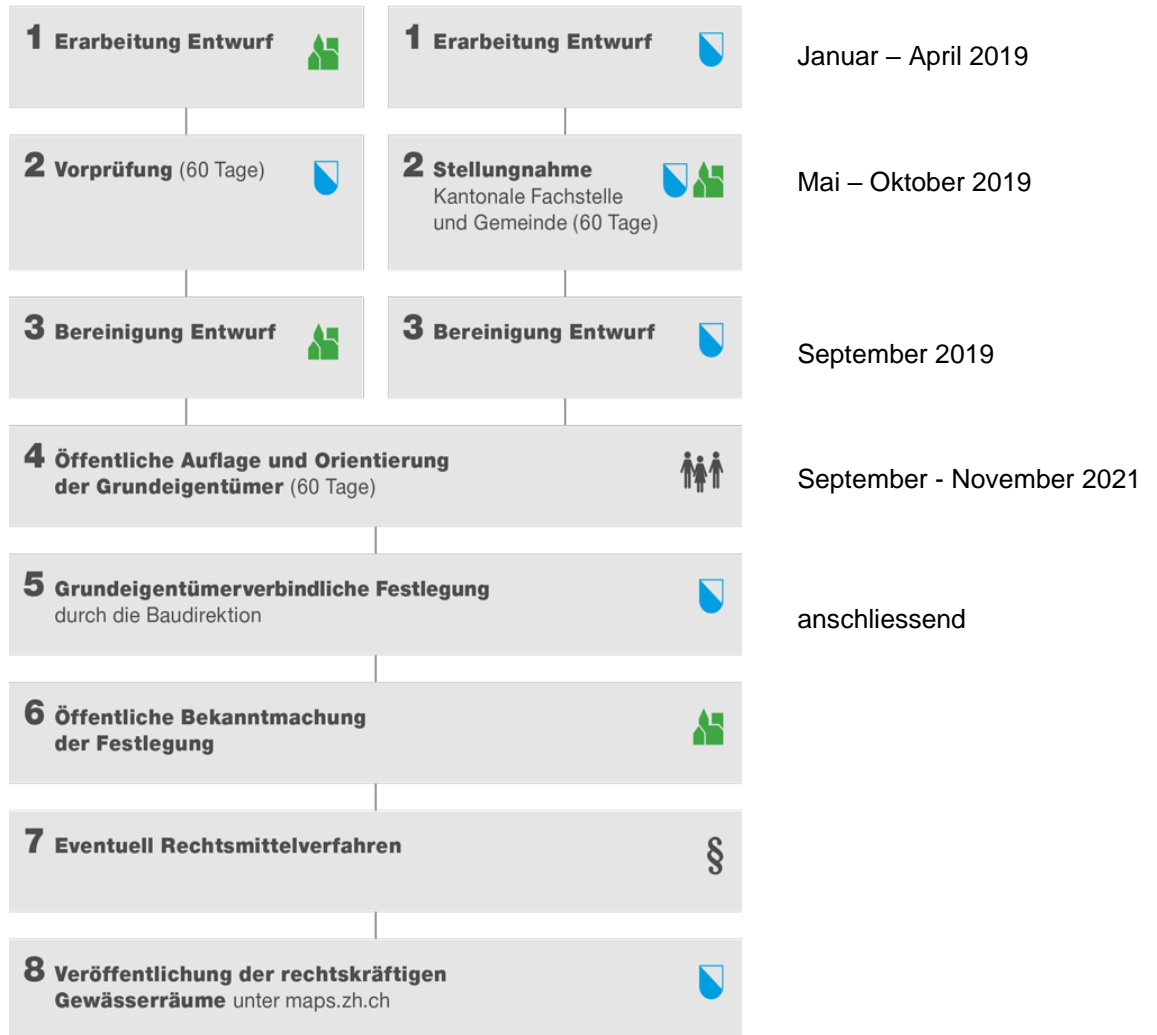


Abbildung 2: Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren

## 2 GRUNDLAGEN

### 2.1 AUFTRAG UND GESETZLICHE VORGABEN DES BUNDES

Am 1. Januar 2011 ist die Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) in Kraft getreten. Die Änderung verankert u.a. die Pflicht der Kantone, den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer auszuscheiden (Art. 36a GSchG). Der Bundesrat hat auf Verordnungsstufe (Gewässerschutzverordnung, GSchV) die gesetzlichen Bestimmungen konkretisiert und auf den 1. Juni 2011 in Kraft gesetzt.

Gemäss Art. 36a Abs. 1 GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die Gewährleistung folgender Funktionen erforderlich ist (Gewässerraum):

- a. die natürlichen Funktionen der Gewässer;
- b. den Schutz vor Hochwasser;
- c. die Gewässernutzung.

Die Festlegung des Gewässerraums hat nach Art. 41a und 41b GSchV zu erfolgen. Solange der Gewässerraum nicht festgelegt ist, gelten die strikteren Übergangsbestimmungen gemäss GschV.

Durch die Anpassung der kantonalen Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei (HWSchV) kann der Gewässerraum eigenständig in einem vereinfachten Verfahren festgelegt werden. Weiterhin kann wie bisher im Rahmen von nutzungsplanerischem Verfahren gemäss §§ 36–89 Planungs- und Baugesetz (PBG) die Festlegung des definitiven Gewässerraums nach Art. 41a und 41b GSchV beantragt werden.

### 2.2 GRUNDLAGENÜBERSICHT

Eine Zusammenstellung aller für die Gewässerraumfestlegung berücksichtigten Grundlagen ist im Anhang 1 aufgeführt. Die relevanten Grundlagen werden nachfolgend zusammengefasst.

- [1] Kanton Zürich: Web-GIS ([maps.zh.ch](http://maps.zh.ch))
- [2] ARGE Staubli, Kurath & Partner AG (2013): Gefahrenkarte Naturgefahren Oberes Glattal
- [3] AWEL: Informationsplattform Gewässerraum ([gewaesserraum.ch](http://gewaesserraum.ch))

### 2.2.1 Historische Karten

Die historische Gewässerkarte des Kantons Zürich zeigt, dass sich seit 1850 am Gewässernetz einiges geändert hat (Abbildung 3). Der Zilbach wurde im unteren Abschnitt begradigt und kanalisiert. Der Dorfbach wurde im Zentrum eingedolt. Ebenfalls im Zeitraum zwischen 1850 und 1980 wurden Abschnitte am Schönaubach und am Langwisbach eingedolt. Der Fröschbach ist ein künstlich angelegtes Gewässer. Einzig der Müserenbach blieb in seiner Lage unverändert.

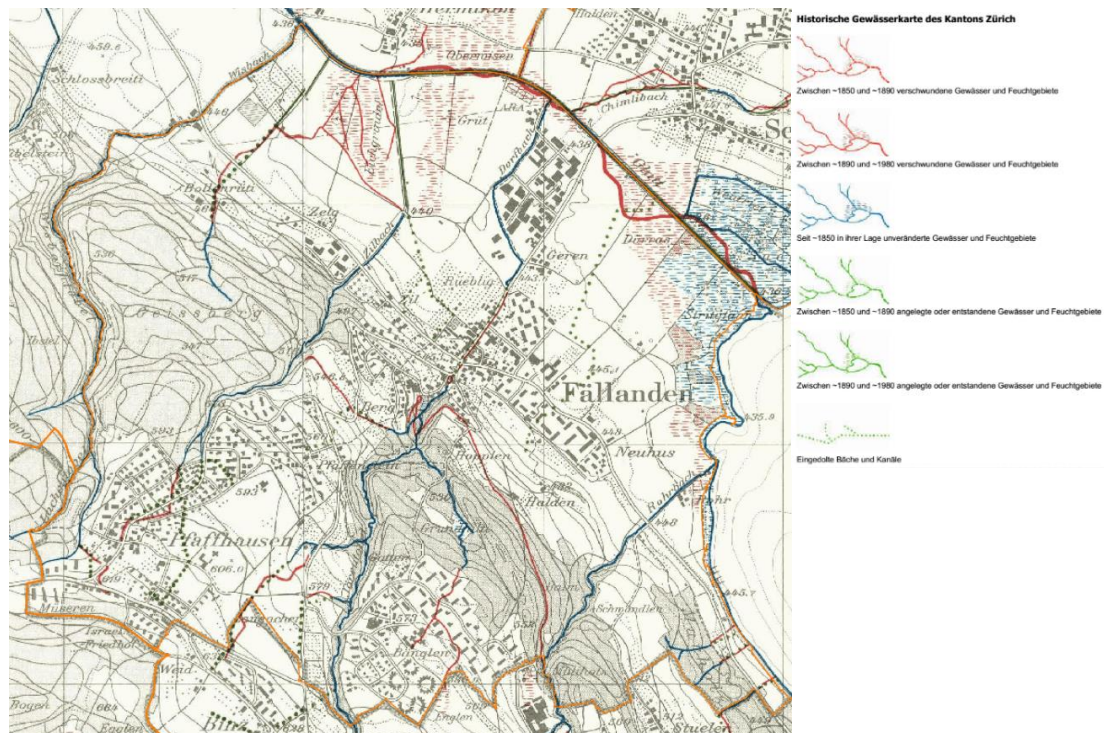


Abbildung 3: Historische Gewässerkarte des Kantons Zürich (maps.zh.ch)

### 2.2.2 Revitalisierungsplanung

Der Datensatz Revitalisierungsplanung zeigt das Revitalisierungspotenzial (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie deren Priorisierungen über das gesamte Gewässernetz des Kantons auf.

Prioritäre Abschnitte gibt es in der Gemeinde Fällanden am Wisbach (kommunal) sowie an der Glatt (kantonal). Zudem wurde am Dorfbach zwischen Zentrum und Mündung in die Glatt ein grosser Nutzen ausgewiesen (Abbildung 4).

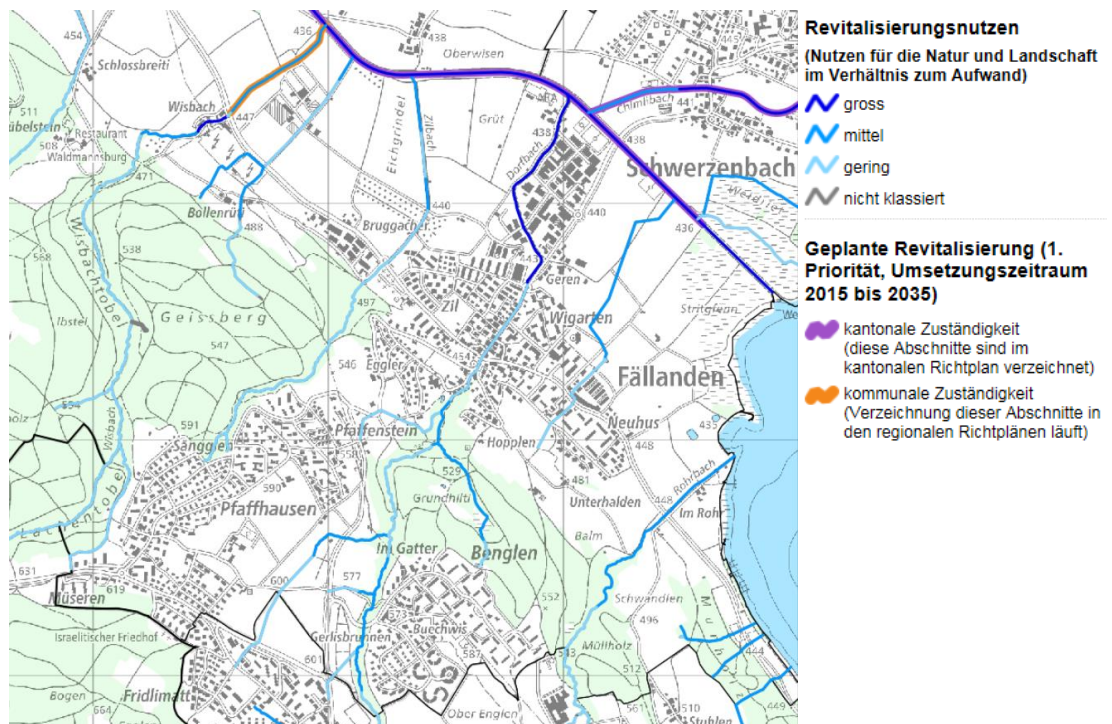


Abbildung 4: Revitalisierungsplanung des Kantons Zürich (maps.zh.ch)

### 2.2.3 Naturgefahrenkarte und Massnahmenplanung

Abbildung 5 zeigt das Gefährdungsbild für die Gemeinde Fällanden. Im Rahmen der Naturgefahrenkarte Oberes Glattal [2] wurden Schwachstellen am Wisbach, Chalenbach, Zilbach, Dorfbach und Rorbach ausgeschieden. Für die Festlegung des Gewässerraums im Siedlungsgebiet von Fällanden sind nur die Schwachstellen am Zilbach und am Dorfbach von Interesse. Innerhalb des Siedlungsgebiets liegen folgenden Schwachstellen:

Tabelle 1: Schwachstellen im Siedlungsgebiet von Fällanden

Gewässer	Km	Schwachstelle	Ursache	Defizit ab	Schutzziel	Relevanz Gewässerraum
Zilbach	0.99	Durchlass	Verklausung	HQ30	HQ300	Nein (kein Kapazitätsengpass)
	0.89	Durchlass	Kapazitätsengpass, Verklausung	HQ30	HQ300	Ja
	0.80-0.70	Offenes Gerinne	Kapazitätsengpass	EHQ	HQ300	Nein (Schutzziel erreicht)
	0.70	Durchlass	Kapazitätsengpass, Verklausung	HQ30	HQ300	Nein (lokale Schwachstelle)
	0.62-0.58	Offenes Gerinne	Verklausung	HQ300	HQ300	Nein (kein Kapazitätsengpass)
	0.59	Durchlass	Kapazitätsengpass, Verklausung	HQ30	HQ300	Ja
Dorfbach	0.03	Durchlass	Kapazitätsengpass, Verklausung	HQ30	HQ300	Ja
	1.49-1.47	Offenes Gerinne	Kapazitätsengpass	HQ300	HQ300	Ja
	1.47-1.45	Offenes Gerinne	Kapazitätsengpass, Verklausung	HQ300	HQ300	Ja
	1.42	Eindolung	Kapazitätsengpass	EHQ	HQ300	Nein (Schutzziel erreicht)
	0.88-0.90	Offenes Gerinne	Auflandung	HQ100	HQ100	Nein (kein Kapazitätsengpass)

	0.66	Durchlass	Auflandung	HQ300	HQ100	Nein (Schutzziel erreicht)
	0.43	Durchlass	Kapazitätsengpass, Auflandung	HQ300	HQ100	Nein (Schutzziel erreicht)
	0.15	Durchlass	Kapazitätsengpass, Auflandung	HQ300	HQ100	Nein (Schutzziel erreicht)
	0.10-0.00	Offenes Gerinne	Kapazitätsengpass, Auflandung	EHQ	HQ100	Nein (Schutzziel erreicht)

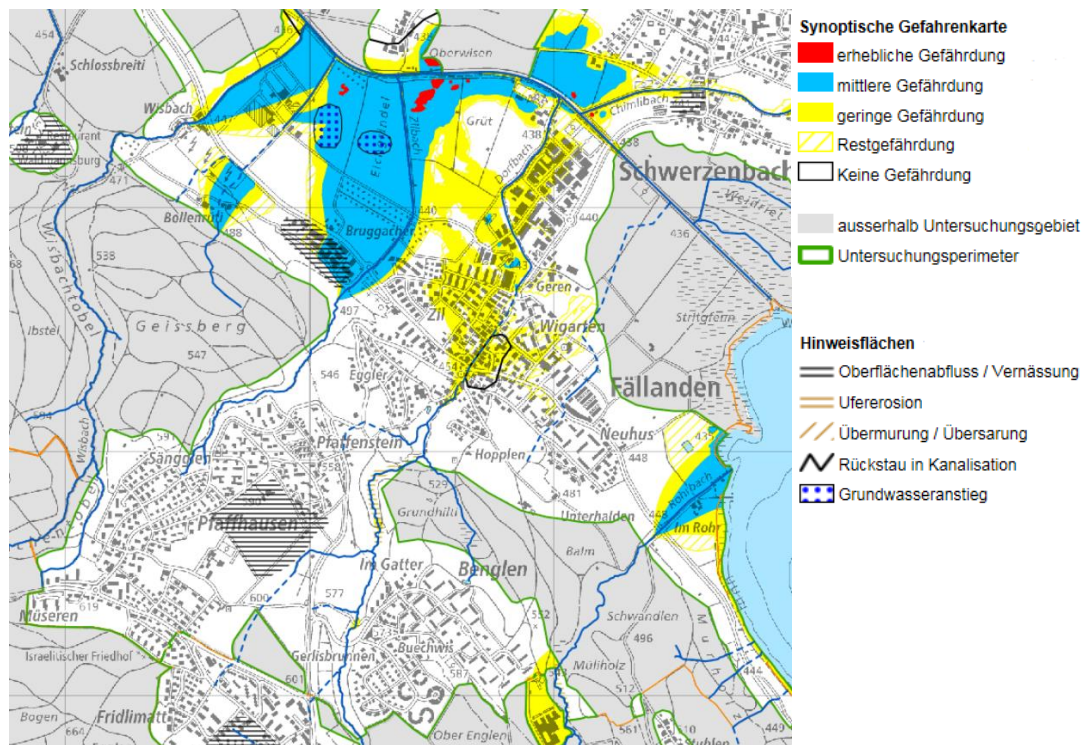


Abbildung 5: Gefahrenkarte (maps.zh.ch)

Eine Massnahmenplanung bezüglich Naturgefahren in der Gemeinde Fällanden wurde noch nicht ausgearbeitet.

### 2.2.4 Risikokarte Naturgefahren

Auf der Basis der Gefahrenkarte zeigt die Risikokarte Naturgefahren eine qualitative Einstufung des Risikos bezogen auf Personen, Versorgung, Umwelt, Sachwerte, und Kulturgüter auf.

Innerhalb des Siedlungsgebiets besteht gemäss der Karte ein kleines bis mittleres Risiko. Lokal besteht sogar grosses Risiko (Abbildung 6).

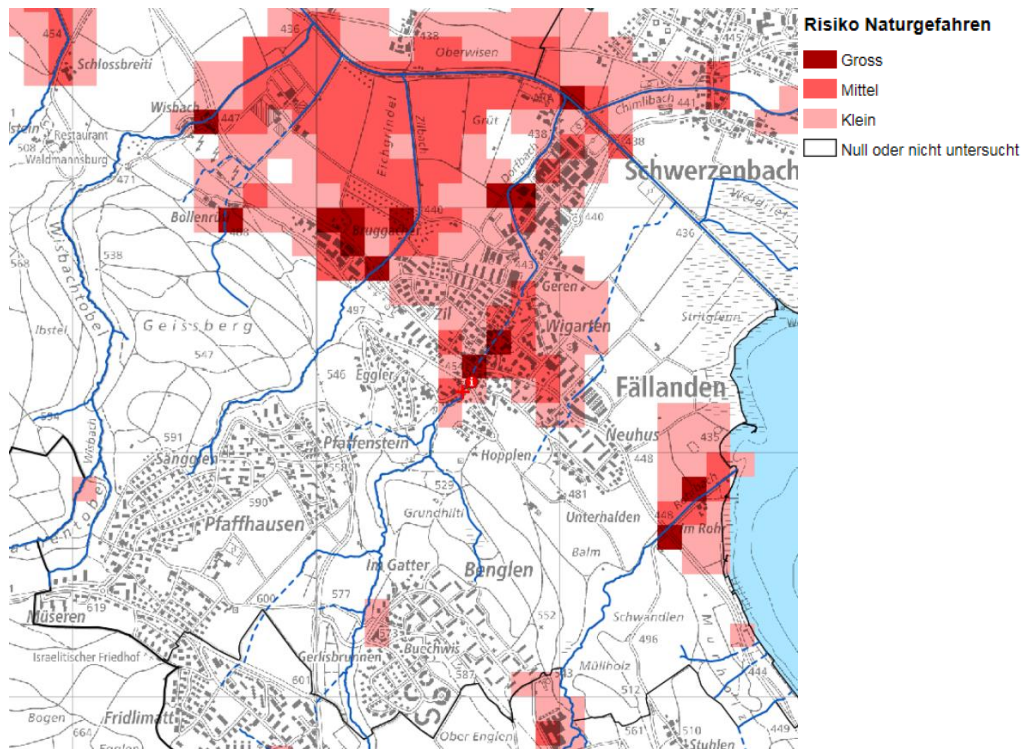


Abbildung 6: Risikokarte des Kantons Zürich (maps.zh.ch)

2.2.5 Öffentliche Oberflächengewässer, Gewässernutzung und Wasserrecht

In Abbildung 7 sind die öffentlichen Gewässer in Fällanden zu sehen. Für die Ausscheidung des Gewässerraums ist auch das Wasserrecht beim Müliweiher zu beachten.

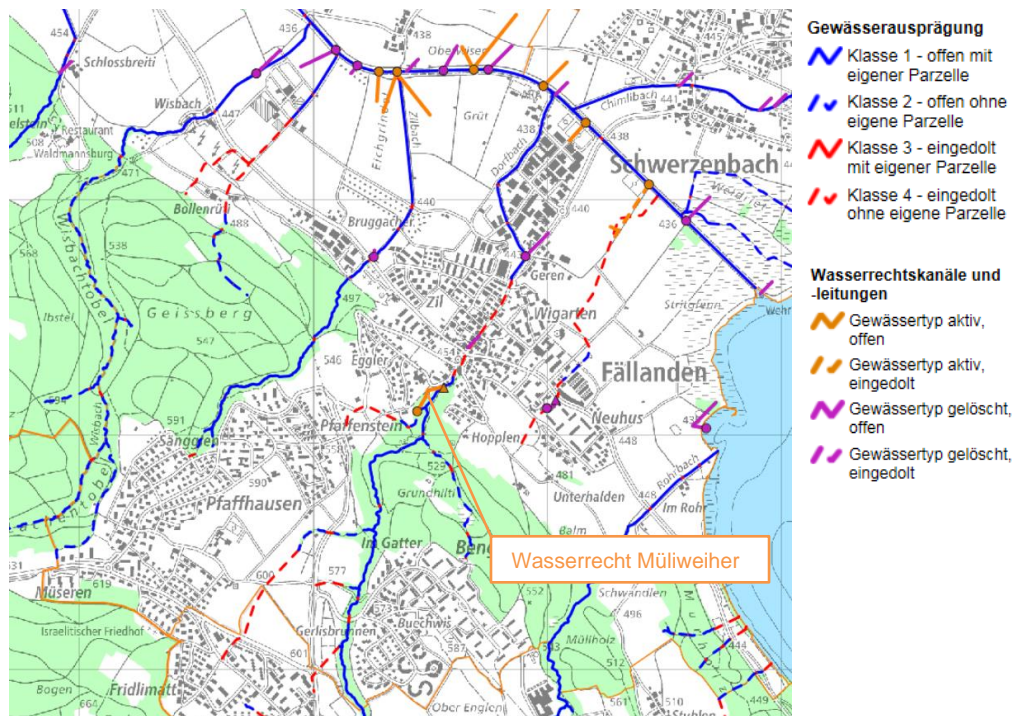


Abbildung 7: Öffentliche Oberflächengewässer, Gewässerausprägung (maps.zh.ch)

## 2.2.6 Gewässer-Ökomorphologie

Unter der Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiches.

Die Gewässer sind jeweils in den oberen Abschnitten in einem guten Zustand und ab dem Siedlungsgebiet in einem schlechten Zustand oder eingedolt (Abbildung 8).

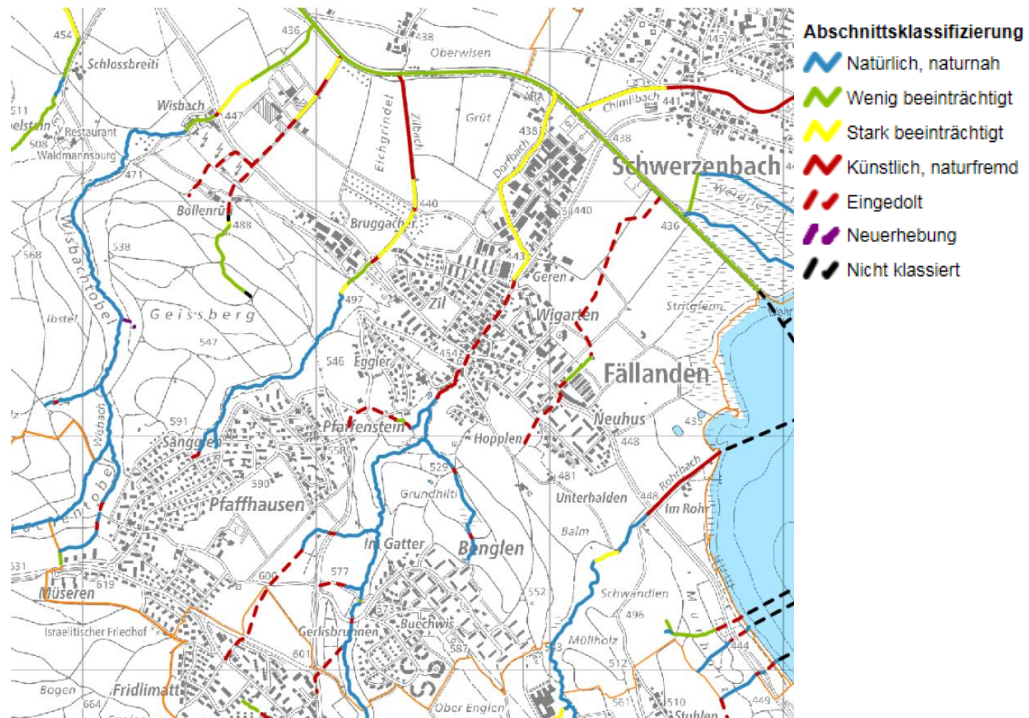


Abbildung 8: Gewässer-Ökomorphologie (maps.zh.ch)

## 2.2.7 Bau- und Zonenplan (ÖREB-Kataster)

Im ÖREB-Kataster (öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen) werden die rechtskräftigen sowie die projektierten Daten verwaltet, nachgeführt und gemäss dem Inkraftsetzungsprozess wie öffentliche Auflage, Festsetzung, Genehmigung usw. publiziert.

In Abbildung 9 sind die Nutzungszonen in Fällanden zu sehen.

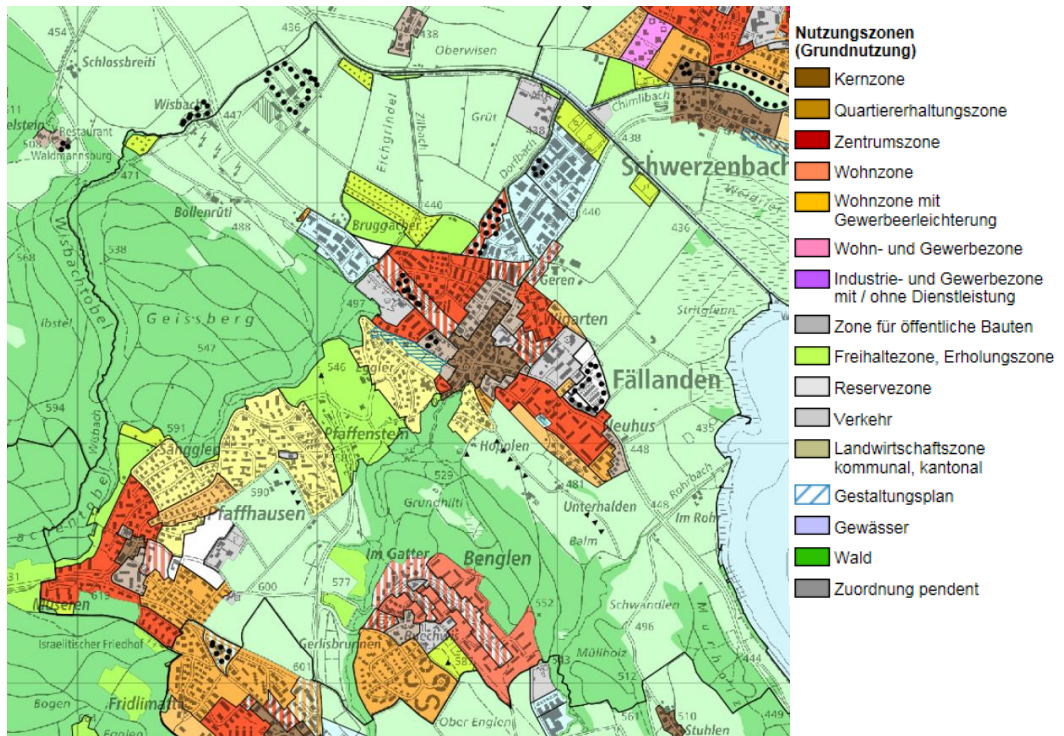


Abbildung 9: ÖREB-Kataster; Raumplanung (maps.zh.ch)

### 2.2.8 Kataster der belasteten Standorte

Die kartierten belasteten Standorte in Fällanden sind in Abbildung 10 zu sehen. Einzig die Sportplätze an der Glatt tangieren ein Gewässer im Siedlungsgebiet. Dabei handelt es sich um Flächen, bei denen keine schädlichen oder lästigen Einwirkungen zu erwarten sind.

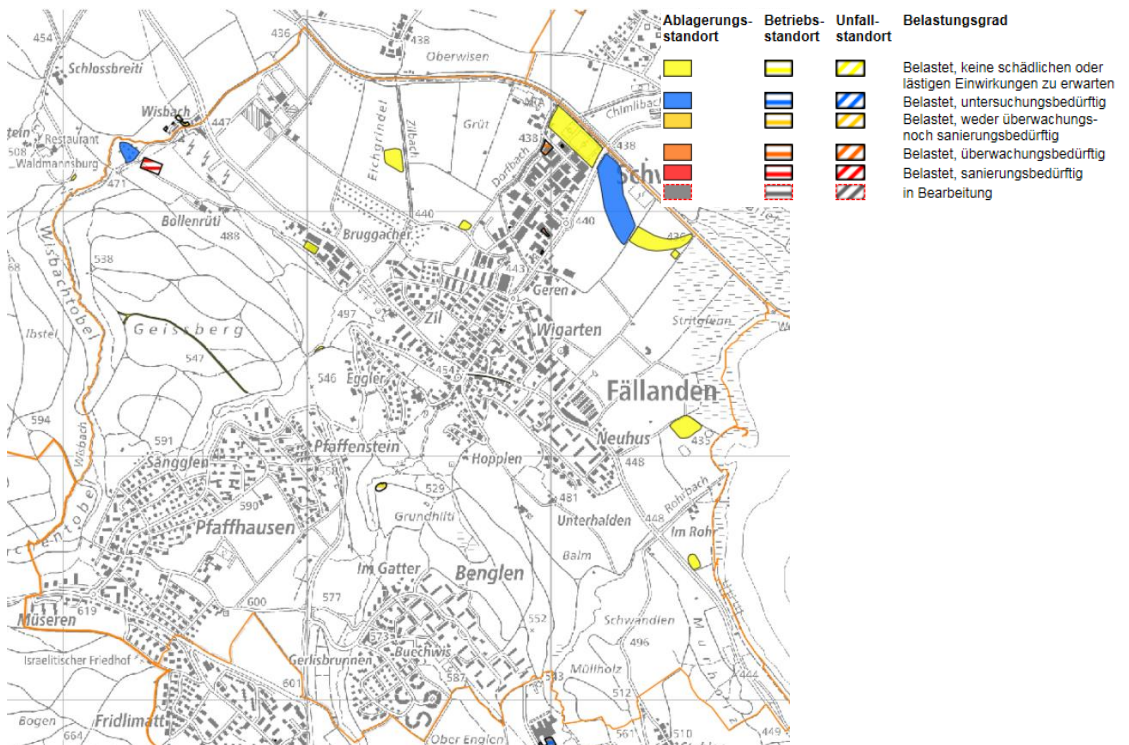


Abbildung 10: Kataster der belasteten Standorte (maps.zh.ch)



### 2.2.11 Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte

Die archäologischen Zonenpläne stellen einen Verdachtsflächen-Kataster dar. Bauliche Bodeneingriffe innerhalb der Verdachtsflächen sind der Kantonsarchäologie vorgängig zu melden.

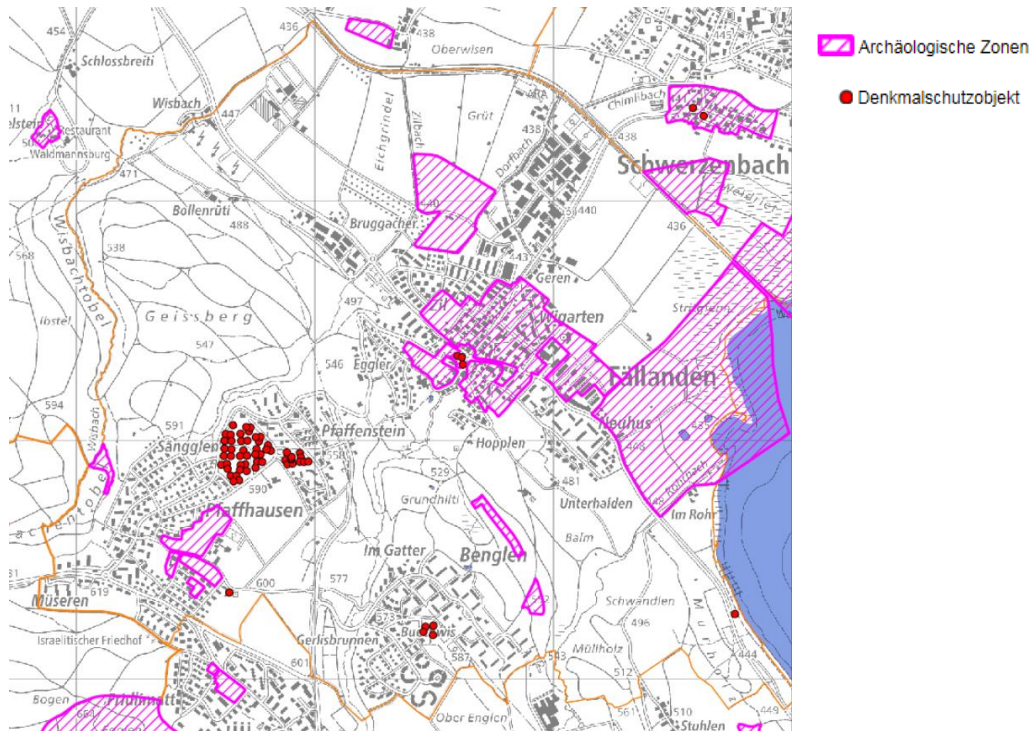


Abbildung 13: Archäologische Zonen und Denkmalschutzobjekte (maps.zh.ch)

Am Dorfbach tangiert der Gewässerraum einige Denkmalschutzobjekte. Der Zilbach, der Dorfbach und der Fröschbach tangieren oder durchqueren Archäologische Zonen. Am Dorfbach befinden sich zudem einige Denkmalschutzobjekte direkt in Gewässernähe.

### 2.2.12 Natur- und Landschaftsschutzgebiete

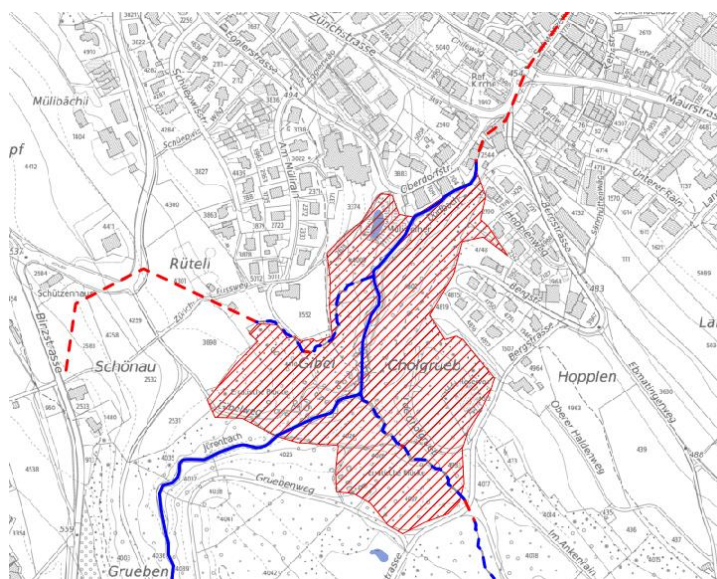


Abbildung 14: Bundesinventare, Ausschnitt BLN 1408 (maps.zh.ch)

In Fällanden gibt es ein BLN-Schutzgebiet (siehe Abbildung 14). Es handelt sich um das Gebiet Jörentobel mit zahlreichen, mächtigen Findlingen. Das BLN-Gebiet tangiert den Schönaubach und den Dorfbach.

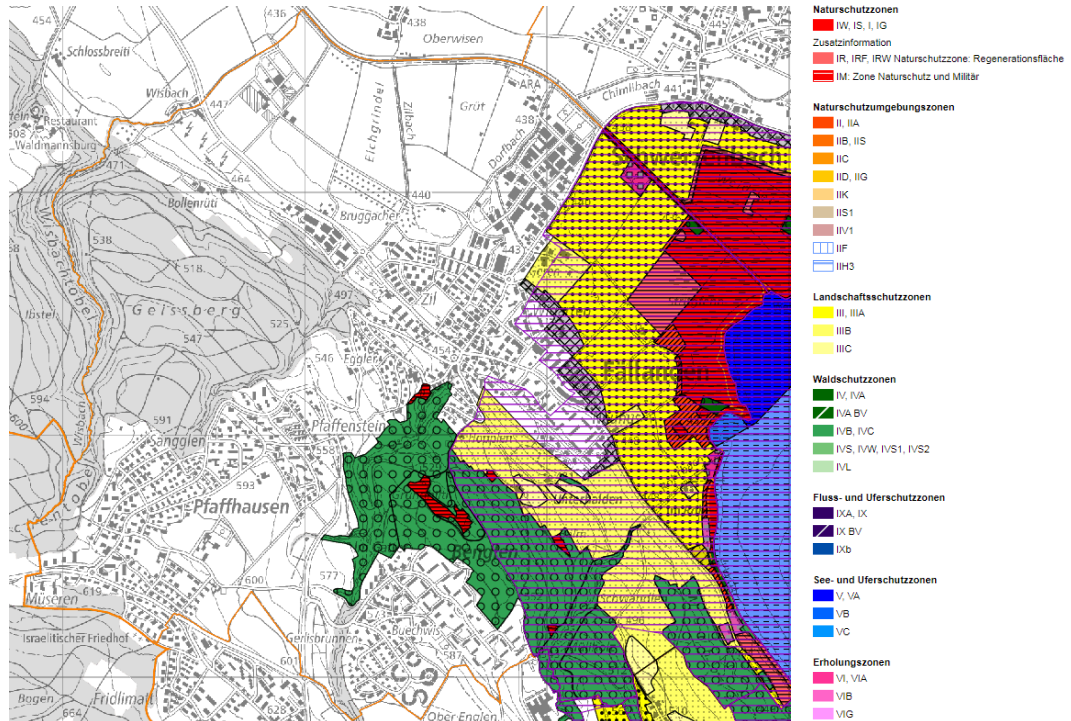


Abbildung 15: Überkommunale Natur- und Landschaftsverordnungen (maps.zh.ch)

Der oberste Abschnitt des Dorfbachs im Siedlungsgebiet tangiert zudem eine Waldschutzzone. Der offene Abschnitt des Fröschbach liegt im Greifenseeschutzgebiet.

### 2.2.13 Regionaler Richtplan

Im Regionalen Richtplan Glattal (Abbildung 16) sind die regionalen Ziele der Siedlungsentwicklung enthalten.

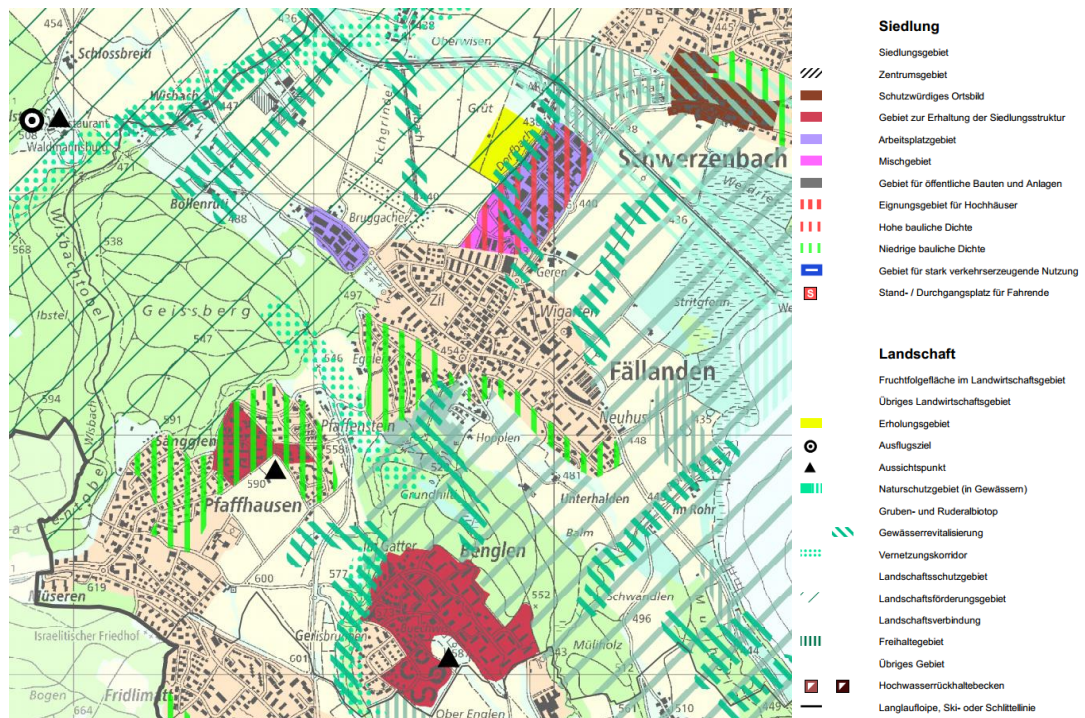


Abbildung 16: Regionaler Richtplan Glattal; Karte Siedlung und Landschaft

Für den Zilbach, den Dorfbach und den Fröschbach gibt es regionale Ziele für eine Gewässerrevitalisierung. Beim Zilbach und beim Fröschbach betrifft dies die Abschnitte unterhalb des Siedlungsgebietes bis zur Mündung in die Glatt. Beim Dorfbach sind es die offenen Abschnitte oberhalb des Siedlungsgebietes sowie entlang der Industriezone.

## 2.3 WEITERFÜHRENDE GRUNDLAGEN

Es wurden keine weiterführenden Grundlagen verwendet.

## 2.4 GRUNDSÄTZE UND PRINZIPIEN DER GEWÄSSERRAUMAUSSCHIEDUNG

Die Grundsätze und Prinzipien wurden aus der Informationsplattform Gewässerraum.ch übernommen [3].

### 2.4.1 Ortsspezifische Gesamtschau

Die Gewässerräume sind in einer ortsspezifischen Gesamtschau und im Rahmen einer umfassenden Abwägung der betroffenen öffentlichen und privaten Interessen in Anlehnung an Art. 3 RPV festzulegen. Nebst der Funktion und dem Charakter des Gewässerraums sind – soweit recht- und zweckmässig – auch die Bedürfnisse der Siedlungs- und Landschaftsentwicklung zu berücksichtigen. Innerhalb des Gewässerraums sind die natürlichen Funktionen des Gewässers möglichst zu verbessern (in Abstimmung mit der Revitalisierungsplanung) und der Hochwasserschutz sowie die Gewässernutzung (inkl. Erholungsnutzung) zu gewährleisten. Die ortsspezifische Gesamtschau ist besonders bei einer Festlegung des Gewässerraums in einem zusammenhängenden Planungsgebiet und bei Gründen zwingend, die für eine Vergrösserung oder Verkleinerung des Gewässerraums sprechen.

#### 2.4.2 Gewässerraum an allen öffentlichen Gewässern

Der Gewässerraum ist an allen öffentlichen Gewässern gemäss kantonalem Gewässerplan festzulegen. Bei privaten Gewässern erfolgt eine fallweise Beurteilung. Bei Wasserrechtsanlagen im Nebenschluss von Gewässern wird nur dann ein Gewässerraum festgelegt, wenn es sich nachweislich um ein Gewässer im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung handelt. Der Gewässerraum orientiert sich – soweit recht- und zweckmässig – an bestehenden Vorgaben (Gewässerparzellen, Baulinien, Gewässerabstandslinien, Gewässerabstand etc.). Das heisst, dass nach Möglichkeit vorhandene Grundlagen und künftige Planungen berücksichtigt werden. Die im Gewässerschutz erzielten Erfolge (z. B. mit dem Gewässerabstand gemäss § 21 WWG) können dadurch gesichert und gezielt weiterentwickelt werden. Gemäss GSchV des Bundes «kann die Breite des Gewässerraums in dicht überbauten Gebieten den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, soweit der Schutz vor Hochwasser gewährleistet ist». Dies ermöglicht im dicht überbauten Siedlungsgebiet einen gewissen Spielraum bei der Ausscheidung des Gewässerraums. Die Interessen der Siedlungsentwicklung können berücksichtigt werden, sofern der Hochwasserschutz erfüllt ist. Eine Abweichung von den Mindestvorgaben der GSchV ist im Rahmen einer Interessenabwägung im Einzelfall zu begründen. Künftige Anpassungen des Gewässerraums aufgrund der baulichen Entwicklung in einem Gebiet bleiben möglich.

#### 2.4.3 Nachweis der Hochwassersicherheit

Die Gewährleistung des Hochwasserschutzes innerhalb des Gewässerraums ist ein zentrales Anliegen der revidierten Gewässerschutzgesetzgebung. Mit der Festlegung des Gewässerraums muss bei einem Hochwasserschutzdefizit nachgewiesen werden, wie gross der Gewässerraum sein muss, um den Hochwasserschutz gewährleisten zu können. Der Zugang für den Gewässerunterhalt ist dabei Teil des Hochwasserschutzes und in der Regel innerhalb des Gewässerraums sicherzustellen, sofern er nicht durch andere planerische Festlegungen oder die baulichen Gegebenheiten ausserhalb des Gewässerraums gesichert ist. Falls kein Hochwasserschutzdefizit vorliegt und keine Vergrösserung des Gewässerraums aus ökologischen Gründen oder aufgrund einer Gewässernutzung nötig wird, genügen in der Regel die Mindestbreiten gemäss GSchV. Der Nachweis der Hochwassersicherheit ist gemäss Art. 41a GSchV auch Grundvoraussetzung für die Anpassung des Gewässerraums an die baulichen Gegebenheiten im dicht überbauten Gebiet. Die Hochwassersicherheit und die Sicherung des Zugangs für den Gewässerunterhalt sind bei einer Anpassung des Gewässerraums – insbesondere bei einer Unterschreitung der Mindestbreiten gemäss GSchV – in jedem Fall nachzuweisen.

#### 2.4.4 Berücksichtigung zusätzlicher Kriterien

Im Gewässerraum sind aufgrund der Gewässerschutzgesetzgebung neben dem Hochwasserschutz folgende Funktionen zu gewährleisten:

- Natürliche Funktionen: Transport von Wasser und Geschiebe, Ausbildung naturnaher Strukturvielfalt in den aquatischen, amphibischen und terrestrischen Lebensräumen, Entwicklung standorttypischer Lebensgemeinschaften, dynamische Entwicklung des Gewässers und die Vernetzung der Lebensräume. Dabei sind der Ist-Zustand und das Potenzial auf Grundlage der Revitalisierungsplanung zu beachten.
- Gewässernutzung: Wasserkraftnutzung, Erholungsnutzung, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft.

Diese Funktionen können eine Vergrösserung des Gewässerraums über die Mindestbreiten hinaus nötig machen.

Im Siedlungsgebiet ist in «dicht überbauten Gebieten» im Interesse der Siedlungsentwicklung eine Unterschreitung der Mindestbreiten des Gewässerraums möglich, sofern die Anliegen des Gewässerschutzes im verbleibenden Gewässerraum erfüllt sind. Dabei sind in einer Interessenabwägung weitere Kriterien zu beachten und entsprechend zu gewichten:

- Ortsplanerische und städtebauliche Aspekte (Zusammenspiel zwischen Gewässer-, Siedlungs- und Strassenraum, Entwicklungsplanungen, innere Verdichtung, Landschaftsbild etc.) mit dem Ziel, je nach Charakter und Bedeutung des Gewässers, bestehende (Lebensraum-) Qualitäten zu erhalten und neue schaffen zu können
- Einfluss auf bestehende oder geplante ober- und unterirdische Infrastrukturen, wie z.B. Verkehrsverbindungen und Leitungen
- Einfluss auf bestehende öffentliche und private Nutzungen
- Stärkung der Erholungs- und Grünraumfunktion – insbesondere im dicht überbauten Gebiet
- Aspekte des Ortsbild- und Denkmalschutzes und der Archäologie

Auch wenn der Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet den baulichen Gegebenheiten angepasst und die Mindestbreiten unterschritten werden können, muss der verbleibende Gewässerraum den Hochwasserschutz gewährleisten und minimale, ökologische Funktionen wahrnehmen. Der Gewässerraum darf nur so weit beansprucht werden, wie dies zwingend nötig ist.

#### **2.4.5 Anordnung des Gewässerraums**

Der Gewässerraum wird in der Regel beidseitig gleichmässig zum Gewässer angeordnet. Bei besonderen Verhältnissen kann davon abgewichen werden, z.B. zur Verbesserung des Hochwasserschutzes, für Revitalisierungen, zur Förderung der Artenvielfalt, als Anordnungsspielraum bei bestehenden Bauten und Anlagen oder um den Gewässerraum im dicht überbauten Gebiet nicht den baulichen Gegebenheiten anpassen zu müssen. Voraussetzung dafür ist, dass in der Gesamtbilanz aller Interessen eine insgesamt bessere Lösung erzielt werden kann und die Funktionen des Gewässerraums nicht geschmälert werden.

#### **2.4.6 Bestandesgarantie und Bewilligungsfähigkeit von bestehenden Bauten und Anlagen**

Bereits bestehende, rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen, die sich innerhalb des Gewässerraums befinden, sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Sie dürfen weiterhin genutzt und unterhalten werden. Sie geniessen in der Bauzone darüber hinaus eine erweiterte Bestandesgarantie (§ 357 PBG). Damit bleiben gewisse Um- und Ausbauten/Erweiterungen sowie Nutzungsänderungen möglich. Vorbehalten bleiben anders lautende baurechtliche Bestimmungen. Im Grundsatz ist keine weitere Beanspruchung des Gewässerraums durch ober- und unterirdische Bauten und Anlagen unter dem Titel der Bestandesgarantie möglich. Für Erweiterungen, Ersatzbauten und Neuanlagen im Gewässerraum ist eine Einzelfallbeurteilung nötig. Sie sind grundsätzlich nur bewilligungsfähig, wenn sie nachweislich im öffentlichen Interesse liegen und standortgebunden sind.

Nebst den in der GSchV genannten Fuss- und Wanderwegen, Flusskraftwerken und Brü-

cken sind auch weitere im öffentlichen Interesse liegende Infrastruktur- und Erholungsanlagen im Gewässerraum bewilligungsfähig, sofern sie in einem übergeordneten Gesamtkonzept stehen, die Gewässerschutz-, Natur- und Heimatschutzinteressen (Gefährdung von Habitaten und Landschaften) nicht verletzen und aus topographischen Gründen auf einen Standort am Gewässer angewiesen sind (z.B. ein Abwasserkanal im Freispiegelabfluss) oder aus erholungsfunktionalen Gründen am Gewässer liegen müssen. In jedem Fall müssen das öffentliche Interesse nachgewiesen und alternative Standorte geprüft werden. Wirtschaftlichkeitsüberlegungen alleine sind nicht hinreichend. Der Eingriff in den Gewässerraum muss so gering wie möglich gehalten werden. Ausserhalb der Bauzone ist die Raumplanungsgesetzgebung des Bundes massgebend. Für die Erweiterung, den Ersatz oder die Neuanlage von nicht standortgebundenen und/oder nicht im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen ist bei Vorliegen neuer Erkenntnisse in dicht überbauten Gebieten auch nach der Festlegung des Gewässerraums eine Ausnahmegewilligung möglich, falls die Bauten und Anlagen zonenkonform sind und keine überwiegenden (Gewässerschutz-) Interessen (insbesondere Hochwasserschutz) dagegen sprechen.

#### **2.4.7 Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung**

Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt. Neue Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum grundsätzlich nicht mehr bewilligungsfähig, es sei denn, sie sind im öffentlichen Interesse und standortgebunden. Unter «Bauten und Anlagen» werden nicht nur jene Bauten und Anlagen verstanden, die einer Baubewilligungspflicht nach kantonalem Recht unterstehen. Unter «Bauten und Anlagen» im Sinne der Gewässerschutzgesetzgebung fallen sämtliche Bauten und Anlagen gemäss dem raumplanungsrechtlichen Begriff der Bauten und Anlagen; d. h. jene künstlich geschaffenen und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Eine konkretisierende Begriffsbeschreibung findet sich in § 1 der Allgemeinen Bauverordnung (ABV). Auch im Siedlungsgebiet darf der Gewässerraum nur extensiv bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln ist grundsätzlich verboten. Eine extensive Gartennutzung soll aber möglich bleiben. Bereits heute ist gemäss der Chemikalien-Risikoreduktionsverordnung des Bundes (ChemRRV) in einem beidseitigen Drei-Meter-Streifen entlang der Gewässer die Verwendung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln verboten. Der Gewässerraum soll derart ausgetrennt werden, dass der Drei-Meter-Streifen gemäss ChemRRV in der Regel im Gewässerraum enthalten ist.

#### **2.4.8 Gewässerraum bei eingedolten Gewässern**

Gemäss Art. 38 Abs. 1 GSchG dürfen Fliessgewässer nicht überdeckt oder eingedolt werden. Eindolungen sind deshalb, wo immer möglich, offenzulegen. Um den Zugang zu einer Dole für deren Unterhalt und Ersatz zu sichern, wird im Grundsatz bei allen eingedolten Gewässern (inkl. überdeckte Hochwasserentlastungskanäle) ein Gewässerraum festgelegt. Zwingend ist die Festlegung bei Hochwasserschutzdefiziten oder einem vorhandenen Revitalisierungspotenzial im Sinne einer Ausdolung.

Ein Verzicht ist im Einzelfall möglich, wenn mit einem rechtlich und finanziell gesicherten Hochwasserschutzprojekt nachgewiesen wird, dass das vorliegende Hochwasserschutzdefizit mit Sicherheit nicht am gegenwärtigen Standort der Dole behoben werden kann. Ein Verzicht ist ebenfalls möglich, wenn eine Dole durch anderweitige, planerische Festlegungen oder durch die baulichen Gegebenheiten mit Sicherheit vor einer Überstellung mit Bauten

und Anlagen geschützt ist. Ein Verzicht muss in jedem Fall begründet werden. Durch die Ausscheidung eines minimalen Gewässerraums von 11 Metern auch bei eingedolten Gewässern entstehen in der Regel keine neuen Einschränkungen und die bewährte Praxis mit dem 5 Meter breiten Gewässerabstand kann beibehalten werden. In begründeten Fällen kann der 11 Meter breite Gewässerraum unterschritten werden, insbesondere wenn kein Revitalisierungspotenzial vorhanden oder ein kleinerer Gewässerraum für Unterhaltszwecke ausreichend ist.

#### 2.4.9 Übergeordnete Prinzipien

Folgende übergeordnete Prinzipien kommen bei der Ausscheidung des Gewässerraums zur Anwendung:

- Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im gesamten Siedlungsgebiet sowohl bei den Fliessgewässern als auch bei den stehenden Gewässern.
- Das «Siedlungsgebiet» umfasst die folgenden Zonen gemäss PBG: Bauzonen, Freihaltezonen, Erholungszonen, Reservezonen.
- Zur Bestimmung des nötigen Gewässerraums wird das Gewässer in sinnvolle Abschnitte unterteilt.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen dem Siedlungs- und dem Landwirtschaftsgebiet bzw. zwischen dem Siedlungsgebiet und dem Wald, wird der Gewässerraum beidseitig ausgeschieden, d.h. auch im Landwirtschaftsgebiet und im Wald.
- Bildet ein Gewässer die Grenze zwischen zwei Gemeinden bzw. liegt es an der Grenze, wo das Gewässer von der einen Gemeinde in die nächst unterliegende verläuft, wird die Ausscheidung des Gewässerraums aufeinander abgestimmt und die Festlegung zwischen den Gemeinden koordiniert.
- Bei einer Anpassung (Reduktion) des Gewässerraums orientiert sich dieser an zusammenhängenden Siedlungseinheiten/-strukturen (keine zick-zack-artige Ausscheidung des Gewässerraums).
- Die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums gemäss GSchV und die Prüfung zur Erhöhung des Gewässerraums sollen mit verhältnismässigem Aufwand möglich sein.
- Eine Anpassung des Gewässerraums im dicht überbauten Gebiet (Reduktion) macht vertiefte Abklärungen nötig. Eine umfassende Interessenabwägung muss sichergestellt werden.

## **3 ABSCHNITTSBILDUNG**

### **3.1 KRITERIEN**

Als zentrale Grundlage für die Abschnittsbildung wurde die Gewässer-Ökomorphologie des GIS-Katasters des Kantons Zürich verwendet. Sie enthält Angaben zu folgenden Kriterien, die für die Bemessung der Gewässerraumbreite und damit für die Abschnittsbildung massgebend sind:

- Ökomorphologie (von natürlich/naturnah bis künstlich/naturfremd oder eingedolt).
- Gerinnesohlenbreite
- Breitenvariabilität

Wenn sich im entlang des Gerinnes einer der genannten Parameter ändert, wurde jeweils ein neuer Abschnitt gebildet. Die im GIS-Kataster angegebenen Werte sind während einer Feldbegehung verifiziert worden.

Zusätzlich zur Gewässer-Ökomorphologie wurde die Gefahrenkarte Hochwasser sowie die Revitalisierungsabsichten als Kriterium zur Abschnittsbildung berücksichtigt.

### **3.2 ABSCHNITTE**

Der Projektperimeter wurde aufgrund der genannten Kriterien in 26 verschiedene Abschnitte eingeteilt (Tabelle 2, Abbildung 17 und Abbildung 18).

Tabelle 2: Abschnittsbildung der Gewässer im Siedlungsgebiet

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Mu-01	0.415 - 0.45	ingedolt	-	gering
Mu-02	0.362 - 0.415	natürlich / naturnah, 0.7, ausgeprägt	-	gering
Mu-03	0.319 - 0.362	ingedolt	-	gering
Mu-04	0.28 - 0.319	natürlich / naturnah, 1.2, ausgeprägt	-	gering
Ru-01	0 – 0.126	Nicht klassiert	-	gering
Zi-01	0.891 - 0.997	wenig beeinträchtigt, 2, ausgeprägt	-	gering
Zi-02	0.851 - 0.891	ingedolt	HQ30	gering
Zi-03	0.802 - 0.851	stark beeinträchtigt, 1, eingeschränkt	-	gering
Zi-04	0.591 - 0.802	stark beeinträchtigt, 1.2, ausgeprägt	HQ300 / EHQ	gering
Zi-05	0.576 - 0.591	ingedolt	HQ30	gering
Zi-06	0.011 - 0.041	ingedolt	HQ30	gering
Do-01	1.45 - 1.531	künstlich / naturfremd, 2, keine	HQ300 (zwei Abschnitte)	gering
Do-02	1.424 - 1.45	künstlich / naturfremd, 2, keine	-	gering
Do-03	1.364 - 1.424	ingedolt	EHQ	gering
Do-04	0.928 - 1.364	ingedolt	EHQ	gering
Do-05	0.65 - 0.928	stark beeinträchtigt, 1, eingeschränkt	HQ100 (kurzer Abschnitt)	grosser Nutzen
Do-06	0.48 - 0.65	stark beeinträchtigt, 1, keine	HQ300 (DL)	grosser Nutzen
Do-07	0 - 0.48	stark beeinträchtigt, 1.2, eingeschränkt	EHQ (oG) / HQ300 (DL)	grosser Nutzen
Sc-01	0.204 - 0.513	ingedolt	-	gering
Sc-02	0.166 - 0.204	wenig beeinträchtigt, 1, ausgeprägt	-	gering
Sc-03	0.137 - 0.166	künstlich / naturfremd, 0.5, eingeschränkt	-	gering
La-01	0.078 - 0.21	ingedolt	-	gering
Fr-01	1.016 - 1.364	ingedolt	-	gering
Fr-02	0.855 - 1.016	wenig beeinträchtigt, 0.4, ausgeprägt	-	gering

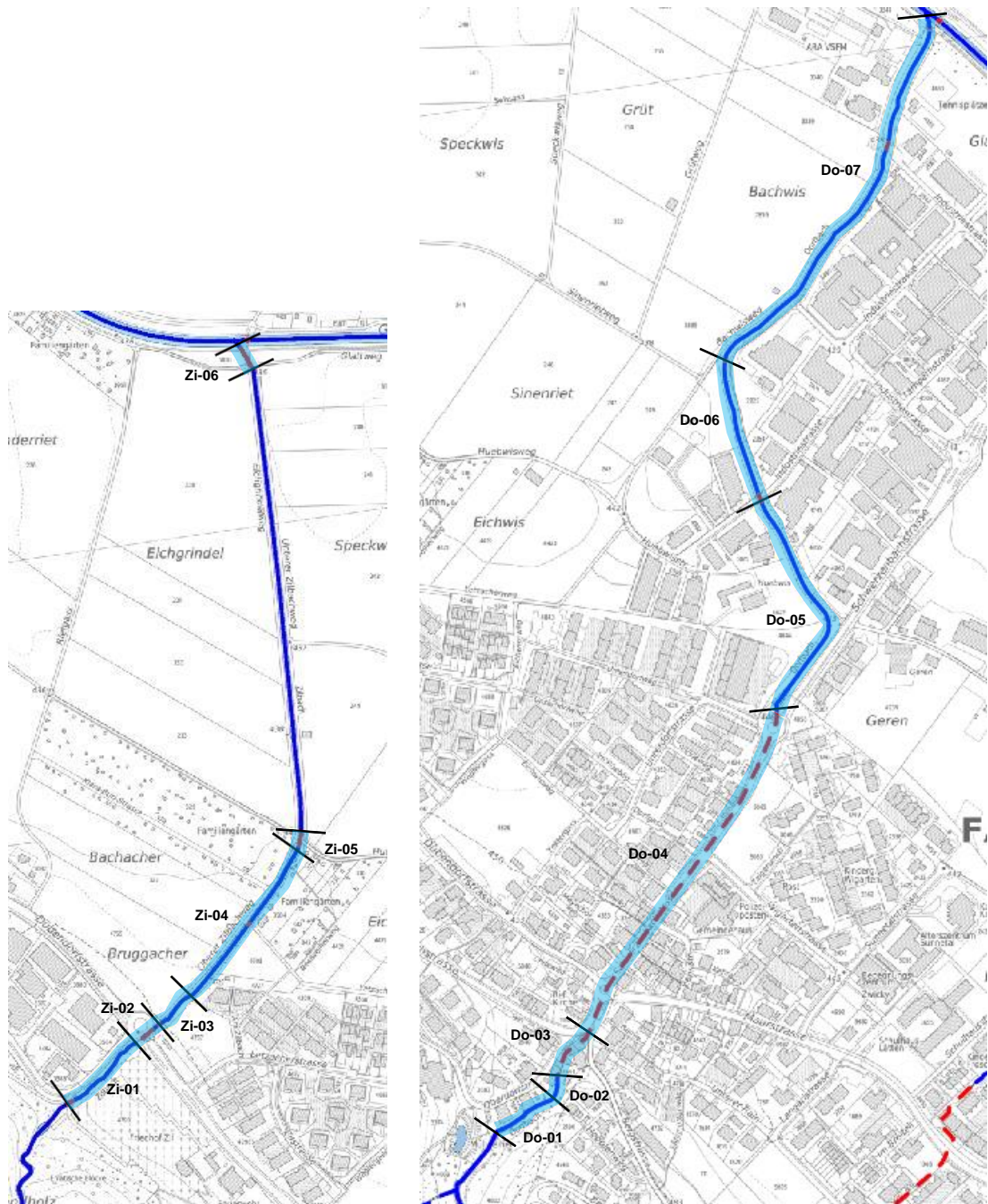


Abbildung 17: Übersicht über die Einteilung in die einzelnen Abschnitte am Zilbach (links) und Dorfbach (rechts)

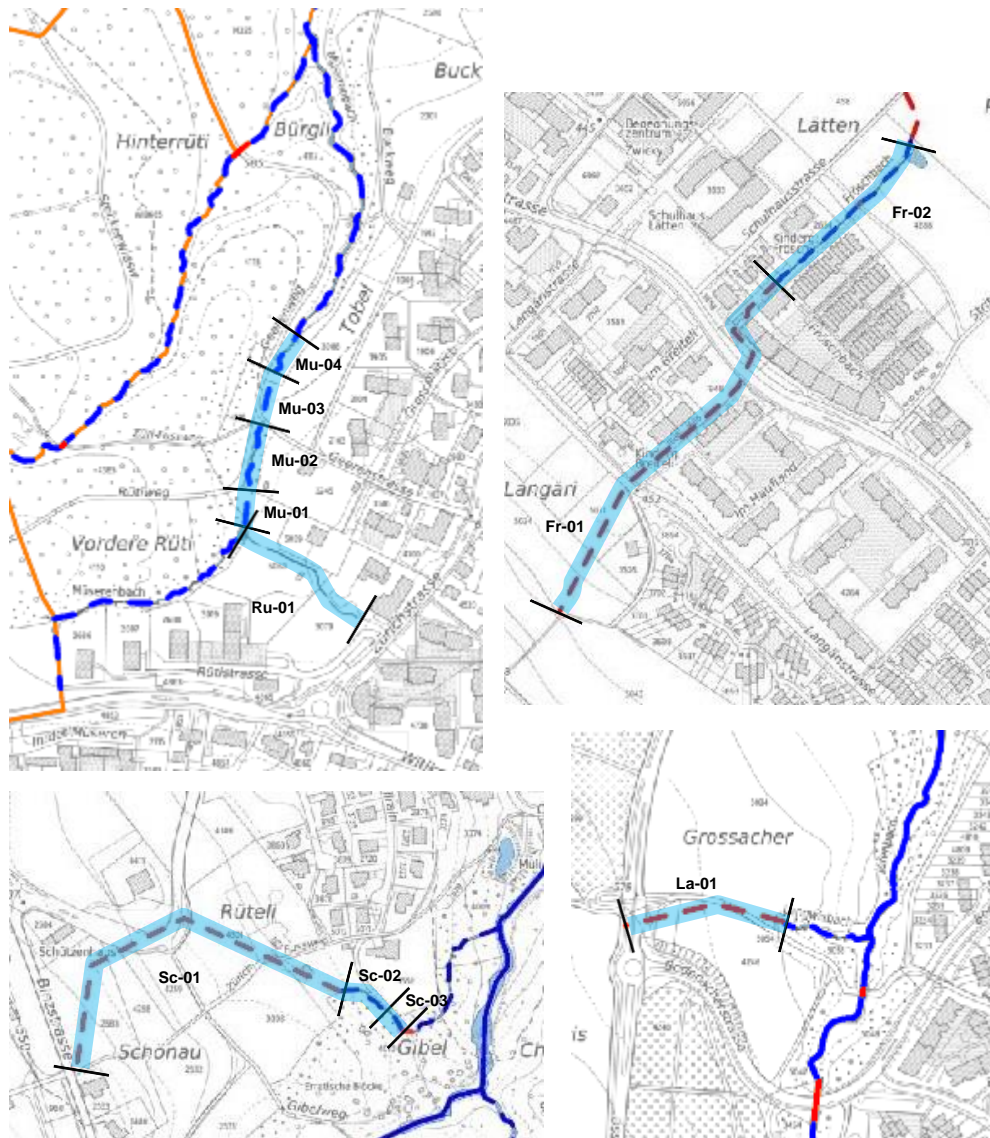


Abbildung 18: Übersicht über die Einteilung in die einzelnen Abschnitte am Müserenbach (oben, links), Fröschbach (oben, rechts), Schönaubach (unten, links) und Langwisbach (unten, rechts))

### 3.2.1 Müserenbach

#### Mu-01 (Eindolung Vorderer Rütli)

Tabelle 3: Abschnitt Mu-01

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Mu-01	0.415 - 0.45	eingedolt, $d = 0.40$ m	-	gering

Der oberste Abschnitt des Müserenbachs, der Siedlungsgebiet tangiert und an dem somit ein Gewässerraum ausgeschieden wird, verläuft eingedolt unter der Parzelle 5060. In diesem Bereich gehört die Parzelle zu einer kommunalen Freihaltezone. Die Parzelle ist durch einen Zaun mit Stacheldraht geschützt und nicht zugänglich (siehe Abbildung 19).



Abbildung 19: Eindolung Vordere Rüti – Einlauf (links) und eingedolter Abschnitt (rechts)

### Mu-02 (offener Abschnitt entlang Rütiweg)

Tabelle 4: Abschnitt Mu-02

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Mu-02	0.362 - 0.415	natürlich / naturnah, 0.7, ausgeprägt	-	gering

Der nachfolgende Abschnitt verläuft offen auf der Parzelle 2245 und liegt in der Waldzone. An den Randzonen tangiert der Bach die Freihaltezone, so dass für diesen Abschnitt der Gewässerraum ebenfalls ausgeschieden werden soll. Leider ist auch hier der Bach nicht zugänglich und durch einen Maschendrahtzaun vom Fussweg abgetrennt (siehe Abbildung 20).



Abbildung 20: Offener Abschnitt entlang Rütiweg, Blick in Fließrichtung

### Mu-03 (Eindolung Geerenstrasse)

Tabelle 5: Abschnitt Mu-03

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Mu-03	0.319 - 0.362	eingedolt, d = 0.50 m	-	gering

Die Eindolung Mu-03 quert die Geerenstrasse und Parzellen der Freihaltezone (siehe Abbildung 21).



Abbildung 21: Eindolung Geerenstrasse – Einlauf (links) und eingedolter Bereich (rechts), Blick in Fliessrichtung

### **Mu-04 (offener Abschnitt Tobel)**

Tabelle 6: Abschnitt Mu-04

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Mu-04	0.28 - 0.319	natürlich / naturnah, 1.0, ausgeprägt	-	gering

Unterhalb der Eindolung liegt der Müserenbach in einem bewaldeten Einschnitt (siehe Abbildung 22). Im Abschnitt Mu-04 reicht rechtsseitig eine kommunale Freihaltezone bis ans Gerinne. Weiter unterhalb liegt das Gewässer vollständig in der Waldzone.



Abbildung 22: Unterster Abschnitt des Müserenbachs, Blick in Fliessrichtung

### 3.2.2 Rütibach

#### Ru-01 (offener Abschnitt)

Tabelle 7: Abschnitt Ru-01

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität *	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Ru-01	0 - 0.126	wenig beeinträchtigt, 0.3, ausgeprägt	-	gering

\* gemäss eigener Beurteilung (bisher nicht klassiert)

Der Rütibach fliesst durch eine Wohnzone und anschliessend durch eine Reservezone. Entlang des Gewässers befindet sich eine Pferdeweide (siehe Abbildung 22).

Da der Rütibach erst seit kurzem ein öffentliches Gewässer ist, wurde er weder bei der Gefahrenkartierung noch bei der Revitalisierungsplanung und der Erhebung der Ökomorphologie berücksichtigt. Die Angaben zur Gerinnesohlenbreite und zur Breitenvariabilität wurden bei der Begehung am 3.11.2020 abgeschätzt. Ein Nachweis der Hochwasserschutzbreite wurde nicht gemacht, da das Gewässer nur sehr wenig Wasser führt und augenscheinlich keine Gefährdung vorliegt.



Abbildung 23: Rütibach, Blick in Fließrichtung

### 3.2.3 Zilbach

#### Zi-01 (offener Abschnitt oberhalb Dübendorferstrasse)

Tabelle 8: Abschnitt Zi-01

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Zi-01	0.891 - 0.997	wenig beeinträchtigt, 2, ausgeprägt	-	gering

Der Abschnitt des Zilbachs oberhalb der Dübendorferstrasse liegt in der Waldzone (siehe Abbildung 24). Der Gewässerraum wird trotzdem ausgeschieden, da der Friedhof (Zone öffentlicher Bauten) und die Bruggacherstrasse (Industriezone) tangiert werden.



Abbildung 24: Zilbach oberhalb Dübendorferstrasse, Blick in Fließrichtung

**Zi-02 (Durchlass Dübendorferstrasse)**

Tabelle 9: Abschnitt Zi-02

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Zi-02	0.851 - 0.891	eingedolt, b = 1.20 m	HQ30	gering

Der Abschnitt Zi-02 führt unter der Dübendorferstrasse hindurch (siehe Abbildung 25). Die Eindolung ist laut Gefahrenkarte aufgrund von Verkläuserung bereits ab häufigen Ereignissen (HQ30) eine Schwachstelle.



Abbildung 25: Durchlass Dübendorferstrasse – Überdeckung (links), Durchlass (rechts, gegen Fließrichtung)

**Zi-03 (offener Abschnitt unterhalb Dübendorferstrasse)**

Tabelle 10: Abschnitt Zi-03

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Zi-03	0.802 - 0.851	stark beeinträchtigt, 1, eingeschränkt	-	gering

Der offene Abschnitt unterhalb der Eindolung Dübendorferstrasse liegt in der Wohnzone W3 und verläuft parallel zum Oberen Zilbachweg (siehe Abbildung 26).



Abbildung 26: Zilbach unterhalb Dübendorferstrasse, Blick in Fließrichtung

### **Zi-04 (offener Abschnitt entlang oberer Zilbachweg)**

Tabelle 11: Abschnitt Zi-04

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Zi-04	0.591 - 0.802	stark beeinträchtigt, 1.2, ausgeprägt	HQ300 / EHQ	gering

Im Abschnitt Zi-04 gibt es laut Gefahrenkarte je eine HQ300 und eine EHQ Schwachstelle, welche das offene Gerinne betreffen. Aufgrund des Verklausungsrisikos weisen die Zufahrtsbrücken zu den Schrebergärten bereits ab HQ30 ein Defizit auf. Da es sich um punktuelle Schwachstellen handelt, hat dies keinen Einfluss auf den Gewässerraum. Der Zilbach fließt in diesem Abschnitt durch eine Wohnzone (W3), durch eine kommunale Freihaltezone (Bereich Schrebergärten) und durch eine Erholungszone (siehe Abbildung 27).



Abbildung 27: Zilbach entlang oberer Zilbachweg, Blick in Fließrichtung

**Zi-05 (Durchlass Huebwisweg)**

Tabelle 12: Abschnitt Zi-05

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Zi-05	0.576 - 0.591	eingedolt, d = 1.00 m	HQ30	gering

Der Durchlass Zi-05 führt unterhalb des Geschiebefangs unter dem Huebwisweg durch und tangiert die Erholungszone (siehe Abbildung 28). Unterhalb befindet sich der Bach in der Landwirtschaftszone. Laut Gefahrenkarte ist der Durchlass eine Schwachstelle ab HQ30.



Abbildung 28: Durchlass Huebwisweg – Einlauf (links), eingedolter Abschnitt (rechts), Blick in Fließrichtung

**Zi-06 (Eindolung vor Mündung in Glatt)**

Tabelle 13: Abschnitt Zi-06

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Zi-06	0.011 - 0.041	eingedolt, d = 1.25 m	HQ30	gering

Auch diese Eindolung ist bereits ab HQ30 eine Schwachstelle (hydraulisch und aufgrund Verkläuerung). Die Eindolung unterquert einen Picknick-Platz (Freihaltezone, s. Abbildung 29).



Abbildung 29: Eindolung vor Mündung – Einlauf (links), eingedolter Abschnitt (rechts), Blick in Fließrichtung

### 3.2.4 Dorfbach

#### Do-01 (offener Abschnitt vor Eindolung)

Tabelle 14: Abschnitt Do-01

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Do-01	1.45 - 1.531	künstlich / naturfremd, 2, keine	HQ300 (zwei Abschnitte)	gering

Beim Abschnitt Do-01 spielen ganz viele Faktoren eine Rolle bei der Ausscheidung des Gewässerraums. Laut Gefahrenkarte gibt es zwei Schwachstellen am offenen Gerinne bei HQ300. Aufgrund des Risikos muss eine Erhöhung des Gewässerraums aus Sicht Hochwasserschutz geprüft werden. Ein denkmalgeschütztes Gebäude steht direkt am Gewässer (siehe Abbildung 30). Linksseitig befindet sich eine Kernzone KA, während rechtsseitig eine Waldzone angrenzt. In der Waldzone befindet sich ein Landschaftsschutzgebiet (geologisch / geomorphologisch) und es grenzt ein BLN-Gebiet ans Gewässer (siehe 2.2.12). Aufgrund des BLN-Gebiets muss der Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve ausgeschrieben werden.

Der Abschnitt ist künstlich verbaut und weist keine Breitenvariabilität auf. Trotzdem beträgt die Gerinnesohlenbreite 2.0 m was eine natürliche Gerinnesohlenbreite von 4.0 m ergeben würde. Dies ist unverhältnismässig hoch, wenn man es mit dem natürlichen Abschnitt oberhalb vergleicht. Deshalb wird als natürliche Gewässersohlenbreite für die Berechnung des minimalen Gewässerraums die Breite des oberhalb liegenden Gerinneabschnittes übernommen (2.5 m).



Abbildung 30: Dorfbach, Abschnitt Sagi, Blick in Fließrichtung

#### Do-02 (offener Abschnitt vor Eindolung)

Tabelle 15: Abschnitt Do-02

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Do-02	1.424 - 1.45	künstlich / naturfremd, 2, keine	-	gering

In diesem Abschnitt liegt die Gewässersohle gegenüber dem Umland tiefer und es gibt kein Defizit bezüglich Hochwasser (siehe Abbildung 31). Beidseitig befindet sich das Gewässer in der Kernzone. Als natürliche Gewässersohlenbreite wurde die Breite des oberhalb liegenden, natürlichen Gerinneabschnittes übernommen (2.5 m, siehe Abschnitt Do-01).



Abbildung 31: Dorfbach vor Eindolung, Blick in Fließrichtung

### Do-03 (Eindolung oberhalb Bergstrasse)

Tabelle 16: Abschnitt Do-03

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Do-03	1.364 - 1.424	eingedolt, b = 2.40 m	EHQ	gering

Der obere Abschnitt der Eindolung verläuft unter Wohn- und Industriegebäude hindurch (siehe Abbildung 32) in der Kernzone. Gemäss Gefahrenkarte ist die Eindolung eine Schwachstelle bei EHQ. Als natürliche Gewässersohlenbreite für die Berechnung des erforderlichen Gewässerraums wurde die Breite des oberhalb liegenden, natürlichen Gerinneabschnittes übernommen (2.5 m, siehe Abschnitt Do-01).



Abbildung 32: Eindolung Dorfbach – Einlauf (links), Überstellung durch Gebäude (rechts)

**Do-04 (Eindolung Kreisel bis Bergstrasse)**

Tabelle 17: Abschnitt Do-04

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Do-04	0.928 - 1.364	eingedolt, b = 1.5 / 2.4 m	EHQ	gering

Der lange untere Abschnitt der Eindolung des Dorfbachs verläuft unter der Zürichstrasse und der Schwerzenbachstrasse (siehe Abbildung 33). Der Bach fliesst durch die Kernzone, im Bereich des Gemeindehauses durch eine Zone für öffentliche Bauten sowie einen kurzen Abschnitt durch eine Wohnzone. Unterhalb des Kreisels Schwerzenbachstrasse/Unterdorfstrasse wird das Gerinne wieder offen geführt. Da der gesamte Abschnitt unter der Strasse liegt und somit vor einer Überstellung geschützt ist und sich mehrheitlich in der dicht überbauten Kernzone befindet, kann ein reduzierter Gewässerraum ausgeschieden werden.



Abbildung 33: Eindolung Dorfbach – Abschnitt Zürichstrasse (oben links), Schwerzenbachstrasse (oben rechts und unten links), Auslauf unterhalb Kreisel (unten rechts, gegen Fließrichtung)

**Do-05 (Durchlass Industriestrasse bis Kreisel)**

Tabelle 18: Abschnitt Do-05

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Do-05	0.65 - 0.928	stark beeinträchtigt, 1.3, eingeschränkt	HQ100 (kurzer Abschnitt)	grosser Nutzen

Laut Gefahrenkarte wird der Geschiebefang unterhalb der langen Eindolung aufgrund des

Auflandungsszenarios als Schwachstelle bei HQ100 eingestuft. Rein hydraulisch wird kein Defizit ausgeschieden. Der Bach verläuft entlang der Schwerzenbachstrasse und biegt nach links ab, um das Industriegebiet herum (siehe Abbildung 34). Der Dorfbach hat im Abschnitt Do-05 eine eigene Gewässerparzelle. Der Gewässerraum ragt aber über die Gewässerparzelle hinaus und betrifft Industrie- und Wohnzonen. Aufgrund des grossen Nutzens betreffend Revitalisierungspotentials soll ein erhöhter Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve ausgeschieden werden.



Abbildung 34: Dorfbach entlang Schwerzenbachstrasse (links) und weiter unten im Abschnitt (rechts)

### **Do-06 (Brücke Bachwis bis Durchlass Industriestrasse)**

Tabelle 19: Abschnitt Do-06

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Do-06	0.48 - 0.65	stark beeinträchtigt, 1, keine	HQ300 (Brücke)	grosser Nutzen

Auch im Abschnitt Do-06 hat der Dorfbach eine eigene Gewässerparzelle. Der Gewässerraum ragt aber über die Gewässerparzelle hinaus und betrifft Industriezonen. Rechtsseitig gibt es einen Weg dem Bach entlang (siehe Abbildung 35). Aufgrund des grossen Nutzens betreffend Revitalisierungspotentials soll ein erhöhter Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve ausgeschieden werden. Die Brücken bilden laut Gefahrenkarte punktuelle Schwachstellen bei HQ300.



Abbildung 35: Dorfbach im Abschnitt Do-06

**Do-07 (Mündung in Glatt bis Brücke Bachwis)**

Tabelle 20: Abschnitt Do-07

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Do-07	0 - 0.48	stark beeinträchtigt, 1.2, eingeschränkt	EHQ (oG) / HQ300 (DL)	grosser Nutzen

Auch hier hat der Dorfbach eine eigene Gewässerparzelle. Rechtsseitig sind Industrie- und Gewerbebezonen betroffen, vor der Mündung in die Glatt bei den Sportplätzen ist es eine Erholungszone. Linksseitig liegt zuerst Landwirtschaftsland gefolgt von einer Zone für öffentliche Bauten im Bereich der ARA sowie ein kurzer Abschnitt Freihaltezone (siehe Abbildung 36). Aufgrund des grossen Nutzens betreffend Revitalisierungspotentials wird ein erhöhter Gewässerraum gemäss Biodiversitätskurve ausgeschieden. Laut Gefahrenkarte weist das offene Gerinne bei EHQ ein Defizit auf. Die Brücken sind ab HQ300 Schwachstellen.



**Abbildung 36: Dorfbach entlang Industrie (oben), bei ARA (unten links) und Sportplätzen (unten rechts); Blick in Fließrichtung**

### 3.2.5 Schönaubach

#### Sc-01 (Eindolung Schönau)

Tabelle 21: Abschnitt Sc-01

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Sc-01	0.204 - 0.513	eingedolt, d = 0.25 m	-	gering

Die Eindolung des Schönaubachs liegt in einer Freihaltezone. Das Gewässer quert die Flur Schönau, tangiert die Zürichstrasse und fliesst unter dem Ponyhof durch (siehe Abbildung 37).



Abbildung 37: Eindolung Schönau – Abschnitt Schönau (oben, links), Zürichstrasse (oben, rechts), Abschnitt Rüteli (unten)

#### Sc-02 (offener Abschnitt nach Eindolung)

Tabelle 22: Abschnitt Sc-02

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Sc-02	0.166 - 0.204	wenig beeinträchtigt, 1, ausgeprägt	-	gering

Der Abschnitt Sc-02 liegt teils in der Freihaltezone, teils in einer Waldzone (s. Abbildung 38).



Abbildung 38: Schönau bach nach Eindolung – Blick zurück (links) und in Fließrichtung (rechts)

### **Sc-03 (offener Abschnitt entlang Weg bis Durchlass)**

Tabelle 23: Abschnitt Sc-03

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Sc-03	0.137 - 0.166	künstlich / naturfremd, 0.5, eingeschränkt	-	gering

Abschnitt Sc-03 liegt parallel zu einem Kiesweg. Rechtsseitig befindet sich eine Waldzone, linksseitig handelt es sich um eine Wohnzone (siehe Abbildung 39).



Abbildung 39: Schönau bach entlang Weg (links) und Durchlass unter dem Weg hindurch (rechts)

## 3.2.6 Langwisbach

### **La-01 (Eindolung)**

Tabelle 24: Abschnitt La-01

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
La-01	0.078 - 0.21	eingedolt, d = 0.20 m	-	gering

Die Eindolung des Langwisbachs verläuft von der Binzstrasse in Richtung Jörentobel und quert eine kommunale Freihaltezone (siehe Abbildung 40).



Abbildung 40: Eindolung Langwisbach, Blick in Fließrichtung

### 3.2.7 Fröschbach

#### Fr-01 (Eindolung)

Tabelle 25: Abschnitt Fr-01

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Fr-01	1.016 - 1.364	eingedolt, d = 0.50 m	-	gering

Die Eindolung des Fröschbach quert die Flur Langäri (Landwirtschaftsland und z.T. ausgeschiedene Wohnzone) und verläuft am Kindergarten vorbei (Zone für öffentliche Bauten) und durch die Wohnzone bis zur Maurstrasse (siehe Abbildung 41). Diese wird unterquert, bevor der Fröschbach unterhalb des Denners als offenes Gerinne wieder zum Vorschein kommt.





Abbildung 41: Eindolung Fröschbach – Langäri (oben links, gegen Fliessrichtung), Breiteli (oben rechts), Maurstrasse (unten links) und unterhalb Maurstrasse (unten rechts)

### Fr-02 (offener Abschnitt)

Tabelle 26: Abschnitt Fr-02

Name Abschnitt	Kilometrierung	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung
Fr-02	0.855 - 1.016	wenig beeinträchtigt, 0.4, ausgeprägt	-	gering

Der offene Abschnitt des Fröschbachs tangiert die Wohnzone (rechtsseitig) sowie eine Zone für öffentliche Bauten (Kindergarten, linksseitig) sowie die Reservezone (siehe Abbildung 42).



Abbildung 42: Fröschbach beim Kindergarten (links) und unterhalb Spielplatz (rechts), Blick in Fliessrichtung

Der Fröschbachweiher kurz vor dem Einlauf in die Eindolung wird in den Abschnitt Fr-02 integriert. Der Weiher entspricht einer Aufweitung und wird deshalb gleich behandelt wie das Hauptgerinne (Puffer von 5.0 m um die Gewässerfläche).

## 4 BEMESSUNG GEWÄSSERRAUM

### 4.1 GEWÄSSERRAUM NACH GSCHG / GSCHV

Für Fliessgewässer in Schutzgebieten wird der minimale Gewässerraum nach der Biodiversitätskurve berechnet (Art. 41a Abs. 1 GschV):

*Natürliche Gerinnesohlenbreite < 1 m:*  $GR = 11 m$

*Natürliche Gerinnesohlenbreite 1 - 5 m:*  $GR = 6x nGSB + 5 m$

*Natürliche Gerinnesohlenbreite > 5 m:*  $GR = nGSB + 30 m$

Für Fliessgewässer ausserhalb von Schutzgebieten, welche eine natürliche Gerinnesohlenbreite (nGSB) kleiner oder gleich 15 Metern aufweisen, erfolgt die Ausscheidung des minimalen Gewässerraums (GR) nach Art. 41a Abs. 2 GSchV:

*Natürliche Gerinnesohlenbreite < 2 m:*  $GR = 11 m$

*Natürliche Gerinnesohlenbreite 2- 15 m:*  $GR = 2.5x nGSB + 7 m$

Die in der Ökomorphologie angegebene Gerinnesohlenbreite wurde im Feld verifiziert. Zudem erfolgte ein Abgleich mit den AV-Daten. Die natürliche Gerinnesohlenbreite wird aus der effektiven Gerinnesohlenbreite multipliziert mit einem Korrekturfaktor gemäss Breitenvariabilität bestimmt. Bei Durchlässen und Eindolungen wurde die natürliche Gerinnesohlenbreite mit dem Rohrdurchmesser und dem Korrekturfaktor bestimmt. Die berechnete Breite wurde mit denjenigen der oben- und untenliegenden Abschnitten abgeglichen und fallweise darauf abgestimmt.

Der berechnete minimale Gewässerraum ist in folgender Tabelle aufgeführt.

Tabelle 27: Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV für die Abschnitte im Projektperimeter

Ab-schnitt	Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs 1 GschV	Sohlenbreite [m]	Breitenvariabilität	Korrekturfaktor	Natürliche Gewässersohlenbreite [m]	Min. GR nach Art. 41a/b GSchV [m]
Mu-01	nein	d=0.4m	keine	2.0	0.7 *	11.0
Mu-02	nein	0.7	ausgeprägt	1.0	0.7	11.0
Mu-03	nein	d=0.5m	keine	2.0	1.0	11.0
Mu-04	nein	1.0	ausgeprägt	1.0	1.0	11.0
Ru-01	nein	0.3	ausgeprägt	1.0	0.3	11.0
Zi-01	nein	2.0	ausgeprägt	1.0	2.0	12.0
Zi-02	nein	d=1.2m	keine	2.0	2.0 *	12.0
Zi-03	nein	1.0	eingeschränkt	1.5	1.5	11.0
Zi-04	nein	1.2	ausgeprägt	1.0	1.2	11.0
Zi-05	nein	d=1.0m	keine	2.0	1.2 *	11.0
Zi-06	nein	d=1.25m	keine	2.0	2.0 *	12.0
Do-01	ja	2.0	keine	2.0	2.5 **	20.0
Do-02	nein	2.0	keine	2.0	2.5 **	13.3
Do-03	nein	2.4	keine	2.0	2.5 **	13.3
Do-04	nein	1.5-2.4	keine	2.0	2.5 **	13.3
Do-05	nein	1.3	eingeschränkt	1.5	2.0	12.0
Do-06	nein	1.0	keine	2.0	2.0	12.0
Do-07	nein	1.2	eingeschränkt	1.5	2.0	12.0
Sc-01	nein	d=0.25	keine	2.0	1.0 *	11.0
Sc-02	ja	1.0	ausgeprägt	1.0	1.0	11.0
Sc-03	ja	0.5	eingeschränkt	1.5	0.8	11.0
La-01	nein	d=0.2	keine	2.0	0.4	11.0
Fr-01	ja	d=0.5	keine	2.0	0.4 *	11.0
Fr-02	ja	0.4	ausgeprägt	1.0	0.4	11.0

\* Angleichung an Gerinnesohlenbreite des offenen Abschnittes oberhalb / unterhalb

\*\* Angleichung an Gerinnesohlenbreite des natürlichen Gerinneabschnitts oberhalb (vgl. 3.2.4)

## 4.2 ERHÖHUNG GEWÄSSERRAUM

Der Gewässerraum dient der Sicherstellung des Hochwasserschutzes, der Revitalisierungsplanung, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie der Wassernutzung.

Für jeden Abschnitt gilt es zu prüfen, ob der minimale Gewässerraum ausreicht, um die genannten Punkte zu gewährleisten oder ob der Gewässerraum aufgrund einem oder mehrerer Aspekte erhöht werden muss.

### 4.2.1 Hochwasserschutz

Im Projektperimeter ist das Hochwasserrisiko gemäss kantonaler Risikokarte z.T. mittel bis lokal gross. Deshalb gilt im betrachteten Perimeter am Dorfbach und Zilbach für gewisse Abschnitte HQ300 als Schutzziel. Für die restlichen Abschnitte und die anderen Gewässer ist das Schutzziel das HQ100.

Gemäss Gefahrenkarte [2] gibt es im Projektperimeter 5 Schwachstellen, bei denen der Nachweis Hochwasserschutz erbracht werden muss (siehe Tabelle 1).

Die Durchleitung eines HQ100 / HQ300 mit Freibord (gemäss Freibordpapier des Kantons Zürich) in einem Regelprofil (Böschungen 1:2) und fixer Sohlenlage (nicht veränderbar) muss mit dem minimalen Gewässerraum gemäss GSchV sichergestellt sein (Abbildung 43).

Zudem muss ein 3 Meter-Streifen beidseitig für den Gewässerunterhalt bzw. vergrössertem Unterhaltsstreifen im Bereich von Entnahmestellen für z. B. Holz oder Kies darin enthalten sein. Eine fallweise Beurteilung zeigt auf, ob ein einseitiger Unterhaltsstreifen ausreichend ist.

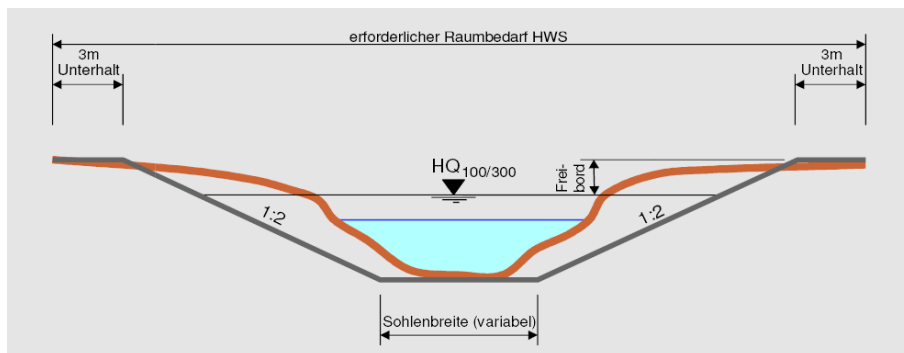


Abbildung 43: Querprofilbetrachtung für Fließgewässer ohne Damm (gewaesserraum.ch)

Bei Eindolungen mit einem hydraulischen Defizit zeigt eine Querprofil-Betrachtung gemäss Abbildung 44, ob der minimale Gewässerraum für die Ableitung des Bemessungshochwassers ausreichend ist.

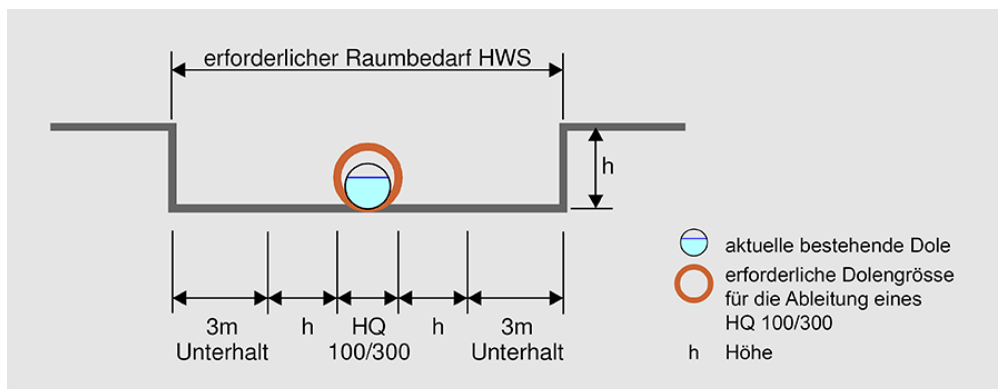


Abbildung 44: Querprofilbetrachtung für Dolen und überdeckte Hochwasserentlastungskanäle (gewaesserraum.ch)

Bei der Eindolung wird die Grösse der notwendigen Dole unter Berücksichtigung eines Füllungsgrads von 85% berechnet.

Die hydraulische Überprüfung sowohl der offenen Abschnitte als auch der Dolen erfolgte mittels Normalabflussberechnung mit der Fließformel von Strickler und ist in folgender Tabelle 28 aufgeführt.

Tabelle 28: Berechnung des notwendigen Raumbedarfs für den Hochwasserschutz

Ab-schnitt	Bemessungs HQ [m <sup>3</sup> /s]	Gefälle [-]	k <sub>str</sub> [m <sup>1/3</sup> /s]	Sohle-Böschungskante [m]	Freibord [m]	Raubedarf HWS [m]	min. erforderlicher GR HWS [m]
Zi-02	11.0	0.033	50	2.5	-	12.7	9.7
Zi-05	11.0	0.047	60	1.5	-	10.5	7.5
Zi-06	13.0	0.005	60	1.6	-	11.6	8.6
Do-01	15.0	0.045	30	1.2	0.50	18.5 *	15.5
Do-05	11.0	0.009	30	1.3	0.50	16.5	13.5

\* unter Berücksichtigung einer maximalen Froudezahl von 0.9

Die bezüglich Hochwasserschutz untersuchten Abschnitte am Zilbach sind allesamt Strassendurchlässe. Die Zugänglichkeit ist somit gegeben. Beim Abschnitt Do-01 am Dorfbach gibt es rechtsseitig einen Fussweg. Zudem ist auch die Zugänglichkeit von der linken Seite über den Vorplatz des Werkgebäudes gegeben. Abschnitt Do-05 liegt teils an der Schwerzenbachstrasse während unterhalb ein Kiesweg parallel dazu führt. Somit ist auch dieser Abschnitt des Dorfbachs zugänglich. Die erforderlichen Hochwasserschutz-Gewässerräume werden daher mit einem einseitigen Unterhaltstreifen berechnet.

#### 4.2.2 Revitalisierung

An Gewässerabschnitten mit Potenzial für eine Revitalisierung sowie an wenig beeinträchtigten, naturnahen oder natürlichen Abschnitten ist ohne weiteren Nachweis mindestens der Gewässerraum nach Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) oder, bei Gewässern mit einer natürlichen Sohlenbreite über 15 Metern, gemäss den Anforderungen aus dem entsprechenden Fachgutachten Gewässerraum auszuscheiden:

Natürliche Gerinnesohlenbreite < 1 m:  $GR = 11 m$

Natürliche Gerinnesohlenbreite 1 - 5 m:  $GR = 6x nGSB + 5 m$

Natürliche Gerinnesohlenbreite > 5 m:  $GR = nGSB + 30 m$

Bei den untersuchten Gewässerabschnitten im Siedlungsgebiet von Fällanden ist gemäss kantonaler Revitalisierungsplanung der Nutzen im Verhältnis zum Aufwand bei einer Revitalisierung beim Dorfbach gross. Bei den übrigen Gewässern ist der Nutzen gering (vgl. Abbildung 4). Bei sechs Abschnitten handelt es sich zudem um natürliche, naturnahe oder wenig beeinträchtigte Abschnitte und der Gewässerraum ist gemäss Biodiversitätskurve auszuscheiden (Tabelle 29).

Tabelle 29: Gewässerraumausscheidung gemäss Biodiversitätskurve

Abschnitt	Wenig beeinträchtigtes, naturnahes oder natürliches Gewässer	Potential gemäss kant. Revit.-Planung	Natürliche GSB [m]	Raubedarf aus Sicht Revitalisierung	Erhöhung aus Sicht Revitalisierung erforderlich?
Mu-02	ja	nein	0.7	11.0	nein
Mu-04	ja	nein	1.0	11.0	nein
Ru-01	ja	nein	0.3	11.0	nein
Zi-01	ja	nein	2.0	17.0	ja
Do-05	nein	ja	2.0	17.0	ja
Do-06	nein	ja	2.0	17.0	ja
Do-07	nein	ja	2.0	17.0	ja
Sc-02	ja	nein	1.0	11.0	nein
Fr-02	ja	nein	0.4	11.0	nein

### 4.2.3 Natur- und Landschaftsschutz

Sofern der Raumbedarf durch die Biodiversitätskurve (Art. 41a Abs. 1 GSchV) oder durch die Vorgaben gemäss Fachgutachten Gewässerraum gesichert ist, ist keine Abklärung zum Natur- und Landschaftsschutz notwendig.

Für Abschnitte, die weder Revitalisierungspotenzial noch eine wenig beeinträchtigte, naturnahe oder natürliche Ökomorphologie aufweisen und sich nicht in einem Vorranggebiet gemäss kantonalem Richtplan befinden, ist keine Abklärung zum Natur- und Landschaftsschutz notwendig. Im Projektperimeter betrifft dies alle Abschnitte ausser Sc-02, Sc-03 und Fr-02.

In den Abschnitten Sc-02 und Fr-02 ist der Raumbedarf bereits durch die Biodiversitätskurve gesichert. Bei Sc-03 ist die Gerinnesohlenbreite so klein, dass der minimale Gewässerraum ausreichend ist. Weitere Abklärungen zum Natur- und Landschaftsschutz sind deshalb nicht notwendig.

### 4.2.4 Gewässernutzung

Um zu bestimmen, ob der minimale Gewässerraum aus Sicht Gewässernutzung ausreichend ist oder nicht, sind die Themen Wasserkraftwerke, Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft und Erholungsnutzung zu betrachten.

Im Projektperimeter sind keine Wasserkraftwerke oder Anlagen zur Sanierung der Wasserkraft vorhanden, aufgrund derer der Gewässerraum erhöht werden müsste. Bei der Wasserrechtsanlage am Müliweiher sind keine Gewässerschutzinteressen tangiert. Die Anlage liegt im Nebenschluss des Dorfbachs und weist kein ökologisches Potential sowie kein Hochwasserschutzdefizit aus. Deshalb wird auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet.

Im gesamten Perimeter ist der Erholungsnutzen vernachlässigbar, da es sich um sehr kleine Bäche handelt, die oftmals eingedolt oder für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Aus Sicht Erholung wurde deshalb keine Überprüfung hinsichtlich Erhöhung des Gewässerraums vorgenommen.

## 4.3 ANPASSUNG AN DIE BAULICHEN GEGEBENHEITEN

Die Gewässer in Fällanden fliessen, abgesehen von der Eindolung des Dorfbachs, grösstenteils nicht durch dicht besiedeltes Gebiet. Die Reduktion des Gewässerraums ist somit bei diesen Gewässern nicht möglich.

Der Abschnitt Do-04 des Dorfbachs verläuft in einer Kantonsstrasse. Zur Sicherung der minimalen Eingriffsbreite wird die Bemassungsformel  $1.25 \times d + 2 \text{ m}$  angewandt (gemäss Rückmeldung vom AWEL vom 06.04.2021). Es resultiert ein reduzierter Gewässerraum von 5.0 m.

Beim Fröschbach im Abschnitt Fr-01 wurde lokal ein Stück des Gewässerraums angepasst und asymmetrisch ausgeschieden. Dabei wird der Anordnungsspielraum zwischen Wohngebäude und Strasse genutzt. Der Hochwasserschutz und der Unterhalt sind gewährleistet.

## 4.4 SCHLUSSPRÜFUNG

### 4.4.1 Generalisierung

Der Gewässerraum wurde in mehreren Abschnitten etwas generalisiert. In den Abschnitten Mu-02, Mu-04, Zi-01, Sc-02 und Sc-03 weisen die Gewässer eine gezackte Linienführung auf. Eine Ausscheidung des Gewässerraums symmetrisch zur Gewässerachse hätte zu einer schlecht handhabbaren Begrenzung für Betroffene geführt.

Bei der Generalisierung wurde darauf geachtet, dass die Gewässerraumbreite nicht verändert wurde.

#### **4.4.2 Harmonisierung**

In einer Schlussprüfung soll überprüft werden, ob der auszuscheidende Gewässerraum mit bestehenden Vorgaben (soweit recht- und zweckmässig) harmonisiert werden kann. Das Ziel ist dabei, eine Vereinfachung herbeizuführen, indem möglichst nur noch eine Vorgabe massgebend für den Vollzug ist.

In der Gemeinde Fällanden sind für den Zilbach und den Dorfbach Gewässerabstandslinien vorhanden. Diese sollen in ihrer Funktion erhalten bleiben. Der Gewässerraum wird jedoch nicht auf die Breite der Gewässerabstandslinien verbreitert.

Beim Zilbach in den Abschnitten Zi-03 und Zi-04, beim Müserenbach in den Abschnitten Mu-03 und Mu-04 sowie beim Schönaubach in den Abschnitten Sc-02 und Sc-03 wurde der Gewässerraum auf die Parzellengrenzen angepasst. Auch beim Abschnitt Do-07 wurde lokal ein Stück des Gewässerraums angepasst und linksseitig auf die Parzellengrenze harmonisiert.

#### **4.4.3 Recht- und zweckmässige Ausgestaltung**

Mit dem festgelegten Gewässerraum bleiben eine verhältnismässige bauliche Nutzung der Parzellen und eine zweckmässige Bewirtschaftung der Landwirtschaftsflächen weiterhin möglich.

Der auszuscheidende Gewässerraum ist bereits heute weitgehend un bebaut. Einzelne Gebäude (Parzellen 204, 1091, 2544, 2545, 3504 und 3898) kommen in den Gewässerraum zu liegen. Rechtmässig erstellte und bestimmungsgemäss nutzbare Bauten und Anlagen im Gewässerraum sind in ihrem Bestand grundsätzlich geschützt.

## 5 AUSSCHIEDUNG GEWÄSSERRAUM

Die definitive Ausscheidung des Gewässerraums ist in nachfolgender Tabelle 30 aufgeführt.

**Tabelle 30: Ausscheidung des definitiven Gewässerraums (Verortung siehe Abbildung 17 und Abbildung 18)**

Name Ab-schnitt	minimaler Gewässer-raum [m]	Erhöhung aufgrund Hochwas-serschutz	Erhöhung aufgrund Revitalisie-rung	Anpassung (Reduk-tion/Asym-metrie) mög-lich?	Harmonisie-rung	Ausscheidung Gewässerraum [m]
Mu-01	11.0	nein	nein	nein	nein	<b>11.0</b>
Mu-02	11.0	nein	nein	nein	nein	<b>11.0</b>
Mu-03	11.0	nein	nein	nein	ja	<b>11.0</b>
Mu-04	11.0	nein	nein	nein	ja	<b>11.0</b>
Ru-01	11.0	nein	nein	nein	nein	<b>11.0</b>
Zi-01	12.0	nein	ja	nein	nein	<b>17.0</b>
Zi-02	12.0	nein	nein	nein	nein	<b>12.0</b>
Zi-03	11.0	nein	nein	nein	ja	<b>11.0</b>
Zi-04	11.0	nein	nein	nein	ja	<b>11.0</b>
Zi-05	11.0	nein	nein	nein	nein	<b>11.0</b>
Zi-06	11.0	nein	nein	nein	nein	<b>12.0</b>
Do-01	13.3	ja	nein	nein	nein	<b>20.0</b>
Do-02	13.3	nein	nein	nein	nein	<b>13.3</b>
Do-03	13.3	nein	nein	nein	nein	<b>13.3</b>
Do-04	13.3	nein	nein	ja	nein	<b>5.0</b>
Do-05	12.0	ja	ja	nein	nein	<b>17.0</b>
Do-06	12.0	nein	ja	nein	nein	<b>17.0</b>
Do-07	12.0	nein	ja	nein	ja	<b>17.0</b>
Sc-01	11.0	nein	nein	nein	nein	<b>11.0</b>
Sc-02	11.0	nein	nein	nein	ja	<b>11.0</b>
Sc-03	11.0	nein	nein	nein	ja	<b>11.0</b>
La-01	11.0	nein	nein	nein	nein	<b>11.0</b>
Fr-01	11.0	nein	nein	ja	ja	<b>10.0-12.2</b>
Fr-02	11.0	nein	nein	nein	nein	<b>11.0</b>

## 6 BETROFFENE FRUCHTFLÄCHEN

Durch die Ausscheidung des Gewässerraums sind entlang der Gewässer in Fällanden 1930 m<sup>2</sup> Fruchtfolgeflechte (NEK 1-5) und 150 m<sup>2</sup> bedingte Fruchtfolgeflechte (NEK 6) betroffen (siehe Abbildung 45). Davon betreffen 600 m<sup>2</sup> Fruchtfolgeflechte (NEK 1-5) den Gewässerraum an offenen Gewässern, sodass diese Fläche gemäss GSchV Art. 41c nicht mehr intensiv bewirtschaftet werden darf (unterer Abschnitt des Fröschbachs sowie kleinere Flächen entlang des Zilbachs im Abschnitt Zi-04 (25 m<sup>2</sup>) und entlang des Dorfbachs bei Do-07 (110 m<sup>2</sup>)).

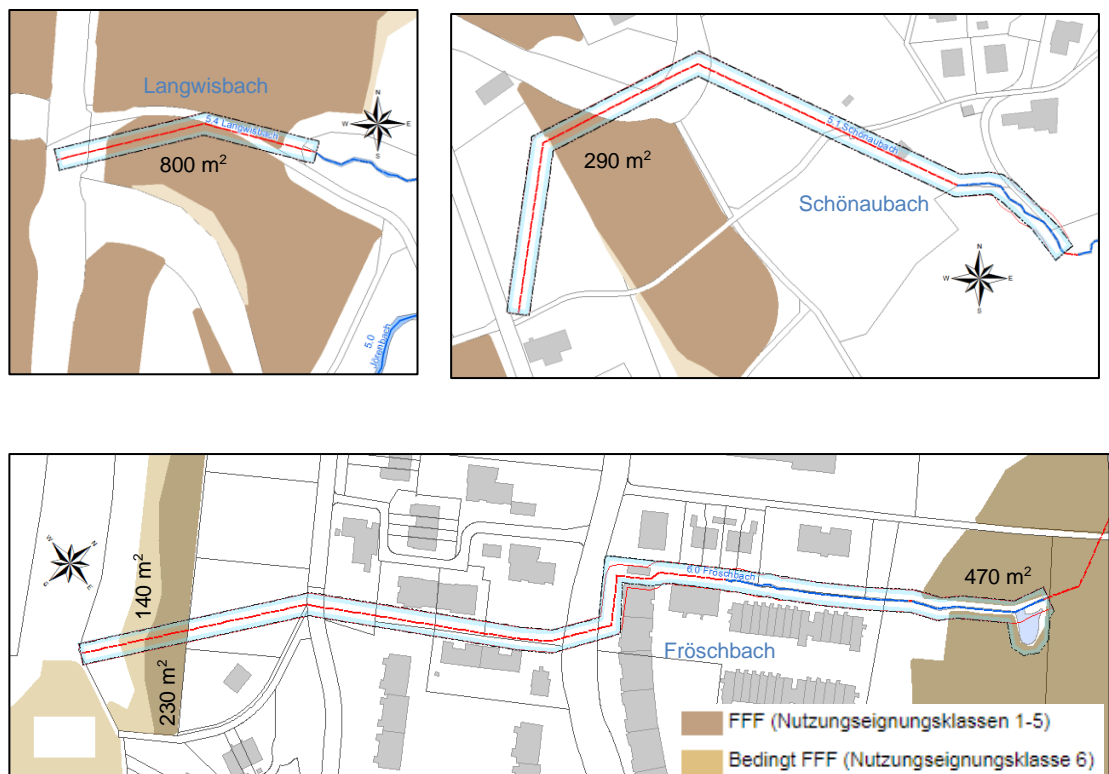


Abbildung 45: Betroffene Fruchtfolgeflechte am Langwisbach (oben links), Schönaubach (oben rechts) und Fröschbach (unten)

Winterthur, 14.12.2021

HOLINGER AG

Martin Böckli  
Projektleiter

Thomas Rellstab  
Projektingenieur

# ANHANG 1

Formular inhaltliche Vorabklärung

# Festlegung Gewässerraum – Vorabklärung

Legende

Status:

- nicht vorhanden
- in Arbeit/zu ergänzen
- vorhanden

Relevanz:

- gross
- mittel
- klein/keine

Gemeinde: Fällanden

Gewässer: Müserenbach, Zilbach, Dorfbach, Schönaubach,  
Langwisbach, Fröschbach

## Grundlagen/Vorhaben (inhaltliche Koordination)

Grundlage/Vorhaben	Status	Relevanz	Bemerkungen zu Relevanz und Status
<b>Grundlagen und Planungsinstrumente auf Stufe Bund:</b>			
• Bundesinventar (BLN / ML / AG / IVS / ISOS)			
• Wild- und Siegfriedkarten			
• Karten von Hans Conrad Gyger			
<b>Kantonale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben (vgl. auch <a href="http://www.gis.zh.ch">www.gis.zh.ch</a>):</b>			
• Raumordnungskonzept Kanton Zürich			
• Kantonaler Richtplan			
• Gruben- und Ruderalbiotop			
• Landschaftsschutz und -fördergebiete			
• Vernetzungskorridor			
• Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen			
• Erholungsgebiete			
• Landschaftsverbindung			
• Freihaltegebiete			
• Kantonale Nutzungspläne			
• Vorgaben Verdichtungsentwicklungen ARE			
• Revitalisierungsplanung* Fließgewässer			grosser Nutzen bei Dorfbach
• Naturgefahrenkarte*			GK Oberes Glattal (2013)
• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte			geplant
• Gewässernutzung* und Wasserrechte*			Wasserrecht Müliweiher
• Hochwasserschutzprojekte			
• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstabau, Werkleitungen)			
• Denkmalschutz (kantonale Schutz- objekte) und archäologische Zonen			
• Öffentliche Oberflächengewässer*			
• Ökomorphologie Fließgewässer*			
• Gewässerschutzkarte			
• Kataster der belasteten Standorte			belasteter Betriebsstandort an Dorfbach
• Historische Gewässerkarte im GIS-Browser			
<b>Regionale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:</b>			
• Regionales Raumordnungskonzept			RegioROK Glattal 2017
• Regionaler Richtplan			Regionaler Richtplan Glattal
• ökologische Vernetzung			
• Naturschutzgebiet			
• Inventar der Natur- und Landschafts- schutzgebiete von überkommunaler Bedeutung			
• Naturschutzobjekte			
• Landschaftsschutzobjekte			
• Regionale Landschaftsentwicklungs- konzepte			

Grundlage/Vorhaben	Status	Relevanz	Bemerkungen zu Relevanz und Status
<b>Kommunale Grundlagen, Planungsinstrumente und Vorhaben:</b>			
• Kommunaler Richtplan			
• Kommunaler Richtplan Nachbargemeinden			
• Inventar der Natur- und Landschaftsschutzgebiete von überkommunaler Bedeutung			
• Naturschutzobjekte			
• Landschaftsschutzobjekte			
• BZO			
• BZO Nachbargemeinden			
• Kernzonenplan			
• Sondernutzungsplanung (Sondernutzungsvorschriften, Gestaltungspläne, Erschliessungsplan, Quartierpläne etc.)			Gestaltungsplan beim Fröschbach
• Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte			geplant
• Hochwasserschutzprojekte			
• Revitalisierungsprojekte			
• Punktuelle Gefahrenbeurteilung* (wenn keine Naturgefahrenkarte vorhanden)			
• Infrastrukturprojekte (Strassen, Kunstbauten, Werkleitungen)			
• Denkmalschutz (kommunale Schutzobjekte)			
• Grosse Bauvorhaben (z. B. Arealüberbauungen) am Gewässer			
• Bestehende Gewässerabstandslinien			Abschnitte am Zilbach und Dorfbach
• Kommunale Konzepte (Masterpläne, Leitbilder, Testplanungen, Entwicklungskonzepte etc.)			
• Grundlagen zum gewässerprägenden Einfluss von Ortsbild und Identität			

\* Diese Dokumente müssen für eine Festlegung des Gewässerraums zwingend vorhanden sein.

# ANHANG 2

Formular terminliche Vorabklärung

## Meilensteine / terminliche Koordination

Grundlage/Vorhaben	2011-2014				2015-2018				2019-2022			
• Festlegung Gewässerraum (kantonale Planung/Vorgabe)												
• Revision BZO												
• Gefahrenkarte												
• Massnahmenplanung Naturgefahren												

# **ANHANG 3**

Festlegung Gewässerraum



**Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Abfall, Wasser,  
Energie und Luft**

# Festlegung GEWÄSSERRAUM Herleitung und Resultate

## GEMEINDE Fällanden

**AUTOR:**

HOLINGER AG  
Im Hölderli 26  
8405 Winterthur

**ORT / DATUM:**

Winterthur / 14.12.2021

**UNTERSCHRIFT:**

## Schritt 1: Abschnittsbildung

**GEMEINDE:** Fällanden

Gewässernummer	Gewässername	Name Abschnitt	Länge Abschnitt	Typ	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungs-planung	Eindolungen, Abstürze, Kunstbauten (Brücken etc.)	Nutzungszonen, Schutzgebiete, Übergänge, Siedlungsstruktur
[Nr]	Beispielname	BSP_01	[m]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[Text]	[Text]
2.1	Müserenbach	Mu-01		35 Dole	eingedolt, k.A., nicht bestimmt	-	gering		Beidseitig komm. Freihaltezone
2.1	Müserenbach	Mu-02		53 Fliessgewässer ohne Damm	natürlich / naturnah, 0.7, ausgeprägt	-	gering		Beidseitig Wald
2.1	Müserenbach	Mu-03		43 Dole	eingedolt, k.A., nicht bestimmt	-	gering		Beidseitig komm. Freihaltezone
2.1	Müserenbach	Mu-04		39 Fliessgewässer ohne Damm	natürlich / naturnah, 1, ausgeprägt	-	gering	1 natürlicher Absturz (40 cm)	Beidseitig Wald, rechtsseitig komm. Freihaltezone
2.3	Rütibach	Ru-01		125 Fliessgewässer ohne Damm	nicht klassiert, 0.3, ausgeprägt	-	gering		Beidseitig Wohnzone W3D, beidseitig Freihaltezone
4	Zilbach	Zi-01		132 Fliessgewässer ohne Damm	wenig beeinträchtigt, 2, ausgeprägt	-	gering	1 Brücke, 2 natürliche Abstürze (40 cm), 6 künstliche Abstürze (30 / 40 / 60 / 70 / 110 / 170 cm)	Linksseitig Industrie (IH3H), rechtsseitig öffentl. Bauten
4	Zilbach	Zi-02		47 Dole	eingedolt, k.A., nicht bestimmt	HQ30	gering		Beidseitig Wohnzone WG3, linksseitig Industrie (IH3H)
4	Zilbach	Zi-03		41 Fliessgewässer ohne Damm	stark beeinträchtigt, 1, eingeschränkt	-	gering		Beidseitig Wohnzone WG3
4	Zilbach	Zi-04		211 Fliessgewässer ohne Damm	stark beeinträchtigt, 1.2, ausgeprägt	HQ300 / EHQ	gering	1 Stauwehr (80 cm), 3 Brücken, 5 künstliche Abstürze (2x 30 / 2x 60 / 110 cm)	Beidseitig Wohnzone W3, komm. Freihaltezone und Erholungszone
4	Zilbach	Zi-05		15 Dole	eingedolt, k.A., nicht bestimmt	HQ30	gering		Beidseitig Erholungszone, Landwirtschaftszone
4	Zilbach	Zi-06		29 Dole	eingedolt, k.A., nicht bestimmt	HQ30	gering		Beidseitig komm. Freihaltezone

Gewässernummer	Gewässername	Name Abschnitt	Länge Abschnitt	Typ	Ökomorphologie, Gerinnesohlenbreite, Breitenvariabilität	Gefahrenbereiche gemäss Naturgefahrenkarte	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungs-planung	Eindolungen, Abstürze, Kunstabauten (Brücken etc.)	Nutzungszonen, Schutzgebiete, Übergänge, Siedlungsstruktur
5 Dorfbach		Do-01		97 Fliessgewässer ohne Damm	künstlich / naturfremd, 2, keine	HQ300 (zwei Abschnitte)	gering	1 Brücke, 9 künstliche Abstürze (2x 30 / 2x 50 / 60 / 70 / 120 cm)	Linksseitig Kernzone KA, Rechtsseitig Wald, BLN-Gebiet
5 Dorfbach		Do-02		32 Fliessgewässer ohne Damm	künstlich / naturfremd, 2, keine	-	gering	2 künstliche Abstürze (30 / 40 cm)	Beidseitig Kernzone KA
5 Dorfbach		Do-03		496 Dole	eingedolt, k.A., nicht bestimmt	EHQ	gering		Beidseitig Kernzone K2 und K3, rechtsseitig Wohnzone W3 und öffentl. Bauten
5 Dorfbach		Do-04		496 Dole	eingedolt, k.A., nicht bestimmt	EHQ	gering		Beidseitig Kernzone K2 und K3, rechtsseitig Wohnzone W3 und öffentl. Bauten
5 Dorfbach		Do-05		272 Fliessgewässer ohne Damm	stark beeinträchtigt, 1.3, eingeschränkt	HQ100 (kurzer Abschnitt)	gross	1 künstlicher Absturz (50 cm)	Beidseitig Industrie (IH3H, IH4H) und Wohnzone WG3
5 Dorfbach		Do-06		176 Fliessgewässer ohne Damm	stark beeinträchtigt, 1, keine	HQ300 (DL)	gross	1 Brücke	Beidseitig Industrie (IH3H, IH4H)
5 Dorfbach		Do-07		474 Fliessgewässer ohne Damm	stark beeinträchtigt, 1.2, eingeschränkt	EHQ (oG) / HQ300 (DL)	gross	3 Brücken, 2 künstliche Abstürze (30 cm / 40 cm)	Linksseitig Landwirtschaftszone und öffentliche Bauten, rechtsseitig Industrie (IH3H, IH4H)
5.1 Schönaubach		Sc-01		309 Dole	eingedolt, k.A., nicht bestimmt	-	gering		Beidseitig komm. Freihaltezone
5.1 Schönaubach		Sc-02		39 Fliessgewässer ohne Damm	wenig beeinträchtigt, 1, ausgeprägt	-	gering	1 natürlicher Absturz (30 cm), 2 künstliche Abstürze (40 cm)	Beidseitig komm. Freihaltezone, beidseitig Wald
5.1 Schönaubach		Sc-03		35 Fliessgewässer ohne Damm	künstlich / naturfremd, 0.5, eingeschränkt	-	gering	1 Brücke	Beidseitig Wald, linksseitig Wohnzone W1N
5.4 Langwisbach		La-01		137 Dole	eingedolt, k.A., nicht bestimmt	-	gering		Beidseitig komm. Freihaltezone
6 Fröschbach		Fr-01		353 Dole	eingedolt, k.A., nicht bestimmt	-	gering		Beidseitig Wohnzonen (W3, WG3, W2N)
6 Fröschbach		Fr-02		155 Fliessgewässer ohne Damm	wenig beeinträchtigt, 0.4, ausgeprägt	-	gering	1 Brücke	Beidseitig komm. Freihaltezone und Wohnzone W2, linksseitig öffentliche Bauten

## Schritt 2: Minimaler Gewässerraum

**GEMEINDE:** Fällanden

Name Abschnitt	Schutzgebiet gemäss Art. 41a Abs 1 GschV	Sohlenbreite*	Breitenvariabilität*	Korrekturfaktor	Gewässerraum-Gutachten für Fliessgewässer mit natürlicher Sohlenbreite >15m vorhanden?	natürliche Sohlenbreite	Verzicht (Begründung)**	Minimaler Gewässerraum***
<b>NACHWEIS:</b>							<b>!</b>	
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[m]
Mu-01	nein		keine		2 nein	0.7		11
Mu-02	nein		0.7 ausgeprägt		1 nein	0.7		11
Mu-03	nein		keine		2 nein	1		11
Mu-04	nein		1 ausgeprägt		1 nein	1		11
Ru-01	nein		0.3 ausgeprägt		1 nein	0.3		11
Zi-01	nein		2 ausgeprägt		1 nein	2		12
Zi-02	nein		keine		2 nein	2		12
Zi-03	nein		1 eingeschränkt		1.5 nein	1.5		11
Zi-04	nein		1.2 ausgeprägt		1 nein	1.2		11
Zi-05	nein		keine		2 nein	1.2		11
Zi-06	nein		keine		2 nein	2		12
Do-01	ja		2 keine		2 nein	2.5		20
Do-02	nein		2 keine		2 nein	2.5		13.3
Do-03	nein		keine		2 nein	2.5		13.3
Do-04	nein		keine		2 nein	2.5		13.3
Do-05	nein		1.3 eingeschränkt		1.5 nein	2		12
Do-06	nein		1 keine		2 nein	2		12
Do-07	nein		1.2 eingeschränkt		1.5 nein	2		12
Sc-01	nein		keine		2 nein	1		11
Sc-02	ja		1 ausgeprägt		1 nein	1		11
Sc-03	ja		0.5 eingeschränkt		1.5 nein	0.75		11
La-01	nein		keine		2 nein	0.4		11
Fr-01	ja		keine		2 nein	0.4		11
Fr-02	ja		0.4 ausgeprägt		1 nein	0.4		11

## Schritt 3: Erhöhung (Hochwasserschutz)

GEMEINDE: Fällanden

Name Abschnitt	Schutzziel HQ	DOLEN:		SEEN:		FLIESSGEWÄSSER:			Berechneter Raumbedarf aus Sicht HWS	Prüfung Unterhaltsstreifen; Anpassung möglich?	Berechneter Raumbedarf aus Sicht HWS mit einseitigem Uferstreifen	Kann HWS mit techn. Massnahmen sichergestellt werden?	Ist eine Erhöhung aus Sicht HWS erforderlich?	Gewählter Gewässer-raum HWS
		Berechneter Raumbedarf aus Sicht HWS	Berechneter Raumbedarf aus Sicht HWS	Gesamthöhe Sohle-Böschungskante H	Freibord F gemäss Vorgabe Kt. ZH	maximal zulässiges Abflussvolumen (HQ100 oder HQ300)	Rauhigkeitsbeiwert K	Fließgefälle I						
<b>NACHWEIS:</b>										!	!	!		
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[m]	[m]		[m]	[m3]	[m1/3 / s]	[m/m]	[m]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[m]
Mu-01	HQ100												nein	
Mu-02	HQ100												nein	
Mu-03	HQ100												nein	
Mu-04	HQ100												nein	
Ru-01	HQ100												nein	
Zi-01	HQ100												nein	
Zi-02	HQ300	12.7		2.5		11	50	0.033		ja	9.7	ja	nein	9.7
Zi-03	HQ300												nein	
Zi-04	HQ300												nein	
Zi-05	HQ300	10.5		1.5		11	60	0.047			7.5	ja	nein	7.5
Zi-06	HQ300	11.6		1.6		13	60	0.005		ja	8.6	ja	nein	8.6
Do-01	HQ300			1.2	0.5	15	30	0.045	18.5	ja	15.5	ja	nein	15.5
Do-02	HQ300												nein	
Do-03	HQ300												nein	
Do-04	HQ300												nein	
Do-05	HQ100			1.3	0.5	11	30	0.009	16.5	ja	13.5	ja	ja	13.5
Do-06	HQ300												nein	
Do-07	HQ300												nein	
Sc-01	HQ100												nein	
Sc-02	HQ100												nein	
Sc-03	HQ100												nein	
La-01	HQ100												nein	
Fr-01	HQ100												nein	
Fr-02	HQ100												nein	



## Schritt 3: Erhöhung (Revitalisierung | Natur- und Landschaftsschutz | Gewässernutzung)

**GEMEINDE:** Fällanden

REVITALISIERUNG:

NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ:

GEWÄSSERNUTZUNG:

Name Abschnitt	Abschnitt mit Potenzial gemäss kantonomer Revitalisierungsplanung?	Wenig beeinträchtigt, naturnah oder natürliches Gewässer gem. Ökomorphologie ODER Vorranggebiet kant. Richtplan?	Raumbedarf anhand Fachgutachten durchgeführt?	Raumbedarf anhand eines Fachgutachtens	Ist eine Erhöhung aus Sicht Revitalisierung erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Revitalisierung	Raumbedarf anhand eines Fachgutachtens*	Ist eine Erhöhung aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Natur- und Landschaftsschutz	Raumbedarf anhand von definierten Kriterien	Ist eine Erhöhung aus Sicht Gewässernutzung erforderlich?	Raumbedarf aus Sicht Gewässernutzung
<b>NACHWEIS:</b>			!	!			!			!		
BSP_01	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]	[Text]	[Auswahl dropdown]	[m]
Mu-01	nein	nein	nein		nein			nein			nein	
Mu-02	nein	ja	nein		nein	11		nein			nein	
Mu-03	nein	nein	nein		nein			nein			nein	
Mu-04	nein	ja	nein		nein	11		nein			nein	
Ru-01	nein	ja	nein		nein	11		nein			nein	
Zi-01	nein	ja	nein		ja	17		nein			nein	
Zi-02	nein	nein	nein		nein			nein			nein	
Zi-03	nein	nein	nein		nein			nein			nein	
Zi-04	nein	nein	nein		nein			nein			nein	
Zi-05	nein	nein	nein		nein			nein			nein	
Zi-06	nein	nein	nein		nein			nein			nein	
Do-01	nein	nein	nein		nein			nein			nein	
Do-02	nein	nein	nein		nein			nein			nein	
Do-03	nein	nein	nein		nein			nein			nein	
Do-04	nein	nein	nein		nein			nein			nein	
Do-05	ja	nein	nein		ja	17		nein			nein	
Do-06	ja	nein	nein		ja	17		nein			nein	
Do-07	ja	nein	nein		ja	17		nein			nein	
Sc-01	nein	nein	nein		nein			nein			nein	
Sc-02	nein	ja	nein		nein	11		ja	11		nein	
Sc-03	nein	nein	nein		nein			ja	11		nein	
La-01	nein	nein	nein		nein			nein			nein	
Fr-01	nein	nein	nein		nein			nein			nein	
Fr-02	nein	ja	nein		nein	11		ja	11		nein	



## Schritt 4: Anpassung

GEMEINDE: Fällanden

Name Abschnitt	GR min. nach Art. 41a/b GschV, bzw. Fachgutachten	Gefährdung vorhanden?	Nachweis dicht überbaut? [ja: Verweis auf Kapitel; nein]	Nachweis asymmetrische Anordnung? [ja: Verweis auf Kapitel; nein]	Nachweis: Reduktion aufgrund HWS möglich? [ja: Verweis auf Kapitel; nein]	Ergebnis der Interessensabwägung mit Verweis auf Kapitel	Reduzierter Gewässerraum
BSP_01	[m]	[Auswahl dropdown]	[Text]	[Text]	[Text]	[Text]	[m]
Mu-01	11	nein					
Mu-02	11	nein					
Mu-03	11	nein					
Mu-04	11	nein					
Ru-01	11	nein					
Zi-01	17	nein					
Zi-02	12	nein					
Zi-03	11	nein					
Zi-04	11	nein					
Zi-05	11	nein					
Zi-06	12	nein					
Do-01	20	nein					
Do-02	13.3	nein					
Do-03	13.3	nein					
Do-04	13.3	nein			ja (siehe Kap. 4.3)		5
Do-05	17	nein					
Do-06	17	nein					
Do-07	17	nein					
Sc-01	11	nein					
Sc-02	11	nein					
Sc-03	11	nein					
La-01	11	nein					
Fr-01	11	nein		ja (siehe Kap. 4.3)			
Fr-02	11	nein					



## Schritt 5: Schlussprüfung

GEMEINDE: Fällanden

Name Abschnitt	GR min. nach Art. 41a/b GschV bzw. Fachgutachten	Nachweis Prüfung Harmonisierung	Nachweis Prüfung der recht- und zweckmässigen Ausgestaltung des Gewässerraums	Gesamtbeurteilung (vorgeschlagene Breite des GR)
BSP_01	[m]	[Text]	[Text]	[m]
Mu-01	11			11
Mu-02	11	Generalisierung		11
Mu-03	11	linksseitig auf Wegparzelle		11
Mu-04	11	linksseitig auf Wegparzelle		11
Ru-01	11			11
Zi-01	17			17
Zi-02	12			12
Zi-03	11	rechtsseitig auf Parzellengrenze		11
Zi-04	11	rechtsseitig auf Gewässerparzelle		11
Zi-05	11			11
Zi-06	12			12
Do-01	20			20
Do-02	13.3			13.3
Do-03	13.3			13.3
Do-04	13.3			5
Do-05	17			17
Do-06	17			17
Do-07	17	linksseitig auf Wegparzelle		17
Sc-01	11			11
Sc-02	11	linksseitig auf Wegparzelle		11
Sc-03	11	linksseitig auf Wegparzelle		11
La-01	11			11
Fr-01	11	linksseitig Abschnitt auf Parzellengrenze, rechtsseitig um Gebäude herum		10.0-12.2
Fr-02	11			11

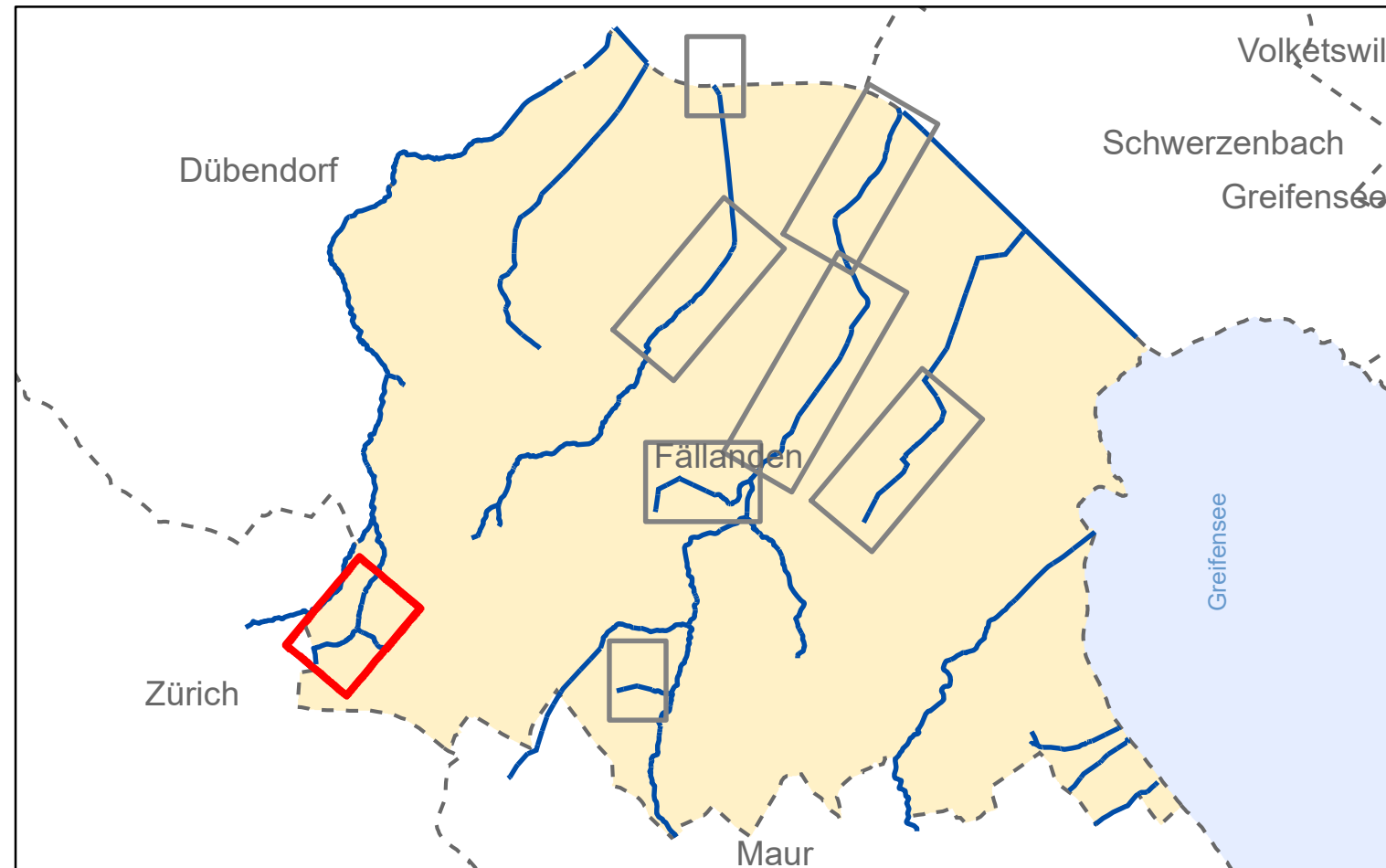
## Übersicht Resultate

GEMEINDE: Fällanden

Gewässer-nummer	Gewässername	Name Abschnitt	Länge Abschnitt	minimaler Gewässerraum*	Erhöhung aufgrund Hochwasser-schutz	Erhöhung aufgrund Revitalisierung	Erhöhung aufgrund Natur- und Landschaftsschutz	Erhöhung aufgrund Gewässer-nutzung	Reduktion möglich?	Anpassung möglich?*	Ausscheidung Gewässerraum
[Nr]	Beispielname	BSP_01	[m]	[m]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[Auswahl dropdown]	[m]
2.1	Müserenbach	Mu-01	35	11	nein	nein	nein	nein	nein	nein	11
2.1	Müserenbach	Mu-02	53	11	nein	nein	nein	nein	nein	nein	11
2.1	Müserenbach	Mu-03	43	11	nein	nein	nein	nein	nein	ja	11
2.1	Müserenbach	Mu-04	39	11	nein	nein	nein	nein	nein	ja	11
2.3	Rütibach	Ru-01	125	11	nein	nein	nein	nein	nein	nein	11
4	Zilbach	Zi-01	132	12	nein	ja	nein	nein	nein	nein	17
4	Zilbach	Zi-02	47	12	nein	nein	nein	nein	nein	nein	12
4	Zilbach	Zi-03	41	11	nein	nein	nein	nein	nein	ja	11
4	Zilbach	Zi-04	211	11	nein	nein	nein	nein	nein	ja	11
4	Zilbach	Zi-05	15	11	nein	nein	nein	nein	nein	nein	11
4	Zilbach	Zi-06	29	12	nein	nein	nein	nein	nein	nein	12
5	Dorfbach	Do-01	97	20	nein	nein	nein	nein	nein	nein	20
5	Dorfbach	Do-02	32	13.3	nein	nein	nein	nein	nein	nein	13.3
5	Dorfbach	Do-03	496	13.3	nein	nein	nein	nein	nein	nein	13.3
5	Dorfbach	Do-04	496	13.3	nein	nein	nein	nein	ja	nein	5
5	Dorfbach	Do-05	272	12	ja	ja	nein	nein	nein	nein	17
5	Dorfbach	Do-06	176	12	nein	ja	nein	nein	nein	nein	17
5	Dorfbach	Do-07	474	12	nein	ja	nein	nein	nein	ja	17
5.1	Schönaubach	Sc-01	309	11	nein	nein	nein	nein	nein	nein	11
5.1	Schönaubach	Sc-02	39	11	nein	nein	ja	nein	nein	ja	11
5.1	Schönaubach	Sc-03	35	11	nein	nein	ja	nein	nein	ja	11
5.4	Langwisbach	La-01	137	11	nein	nein	nein	nein	nein	nein	11
6	Fröschbach	Fr-01	353	11	nein	nein	nein	nein	nein	ja	10.0-12.2
6	Fröschbach	Fr-02	155	11	nein	nein	ja	nein	nein	nein	11



# Gewässerräumfestlegung nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV



DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSTAB	FORMAT	W2489.002
14.12.2021	RET	BOA		1:1000	63 x 29.7	

## Fällanden Müserenbach (Nr. 2.1) & Rütibach (Nr. 2.3)

HOLINGER AG  
Im Höldli 26, CH-8405 Winterthur  
Telefon +41 (0) 52 267 09 00, Fax +41 (0) 52 267 09 01  
winterthur@holinger.com http://www.holinger.com  
Zertifiziert ISO 9001



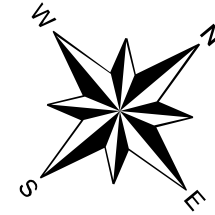
Kanton Zürich  
Baudirektion  
AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Waltcheplatz 2, 8090 Zürich

Plan Nr: W2489.002 Datum: 14.12.2021

Verfügung Nr..... vom.....

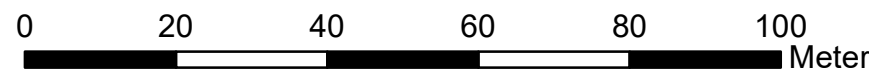
### Legende

- festgelegter Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum (gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV)
- Koordinatenpunkte
- offen / eingedolt mit eigener Parzelle
- offen / eingedolt ohne eigene Parzelle



Zilbach Bachname  
4.0 Bachnummer

ergänzender Inhalt  
Waldabstandslinie

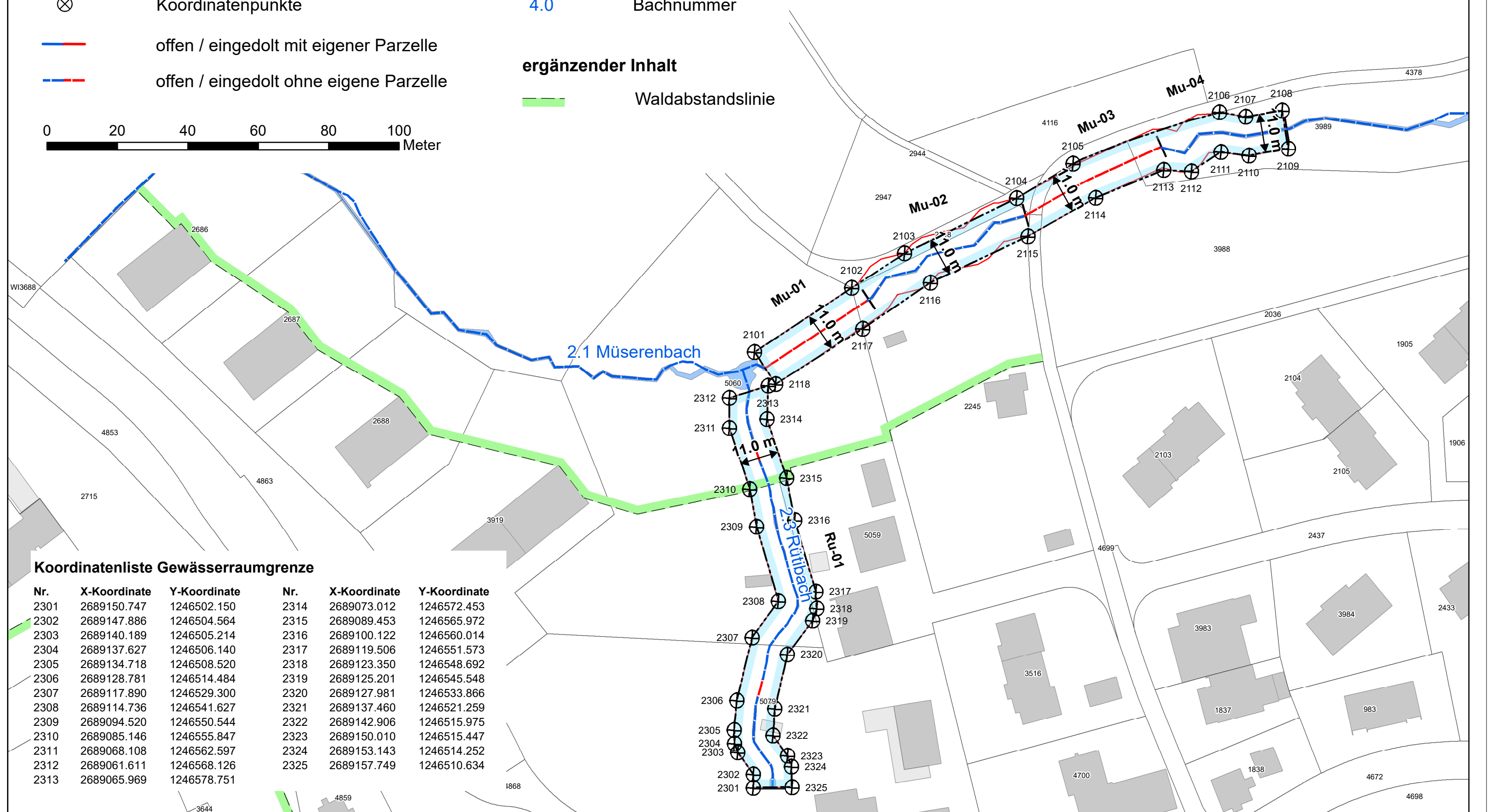


### Koordinatenliste Gewässerräumgrenze

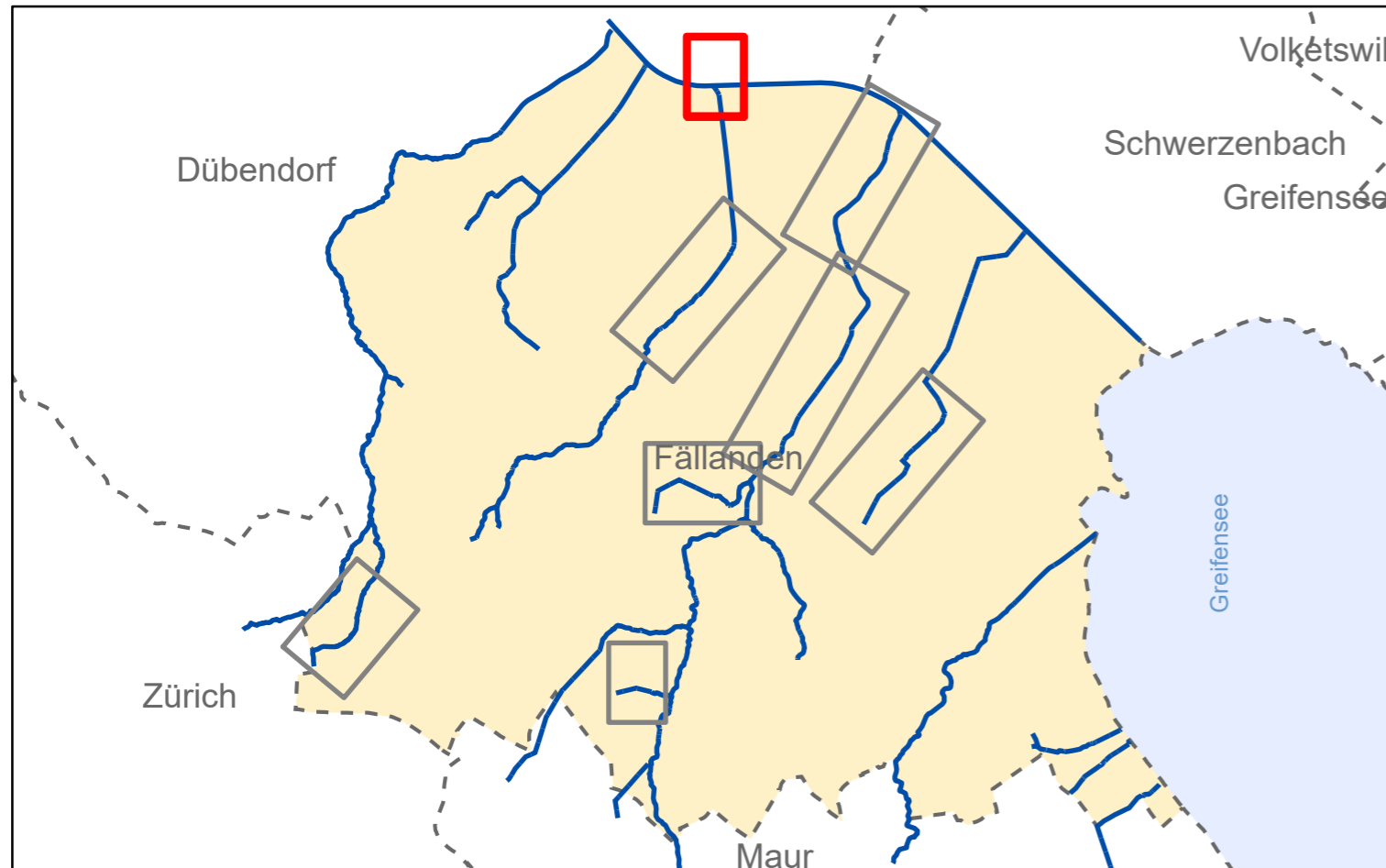
Nr.	X-Koordinate	Y-Koordinate	Nr.	X-Koordinate	Y-Koordinate
2101	2689056.134	1246581.947	2110	2689103.611	1246725.387
2102	2689059.964	1246614.817	2111	2689097.796	1246719.921
2103	2689062.054	1246632.552	2112	2689096.574	1246709.991
2104	2689070.521	1246667.045	2113	2689091.170	1246704.217
2105	2689073.294	1246685.660	2114	2689084.891	1246684.253
2106	2689088.862	1246726.802	2115	2689080.880	1246662.542
2107	2689094.570	1246731.716	2116	2689073.208	1246632.819
2108	2689099.865	1246740.758	2117	2689070.806	1246609.731
2109	2689109.357	1246735.199	2118	2689067.060	1246580.667

### Koordinatenliste Gewässerräumgrenze

Nr.	X-Koordinate	Y-Koordinate	Nr.	X-Koordinate	Y-Koordinate
2301	2689150.747	1246502.150	2314	2689073.012	1246572.453
2302	2689147.886	1246504.564	2315	2689089.453	1246565.972
2303	2689140.189	1246505.214	2316	2689100.122	1246560.014
2304	2689137.627	1246506.140	2317	2689119.506	1246551.573
2305	2689134.718	1246508.520	2318	2689123.350	1246548.692
2306	2689128.781	1246514.484	2319	2689125.201	1246545.548
2307	2689117.890	1246529.300	2320	2689127.981	1246533.866
2308	2689114.736	1246541.627	2321	2689137.460	1246521.259
2309	2689094.520	1246550.544	2322	2689142.906	1246515.975
2310	2689085.146	1246555.847	2323	2689150.010	1246515.447
2311	2689068.108	1246562.597	2324	2689153.143	1246514.252
2312	2689061.611	1246568.126	2325	2689157.749	1246510.634
2313	2689065.969	1246578.751			



# Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV



DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSTAB	FORMAT	<b>W2489.003</b>
14.12.2021	RET	BOA		1:1000	42 x 29.7	

## Fällanden

Zilbach (Nr. 4.0), unterer Abschnitt

HOLINGER AG  
Im Hölzli 26, CH-8405 Winterthur  
Telefon +41 (0) 52 267 09 00, Fax +41 (0) 52 267 09 01  
winterthur@holinger.com http://www.holinger.com  
Zertifiziert ISO 9001

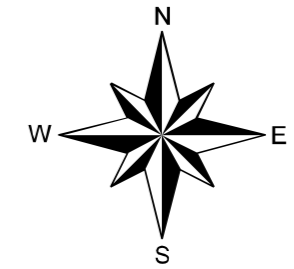
**Kanton Zürich Baudirektion**

**AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
Waldschepplatz 2, 8090 Zürich

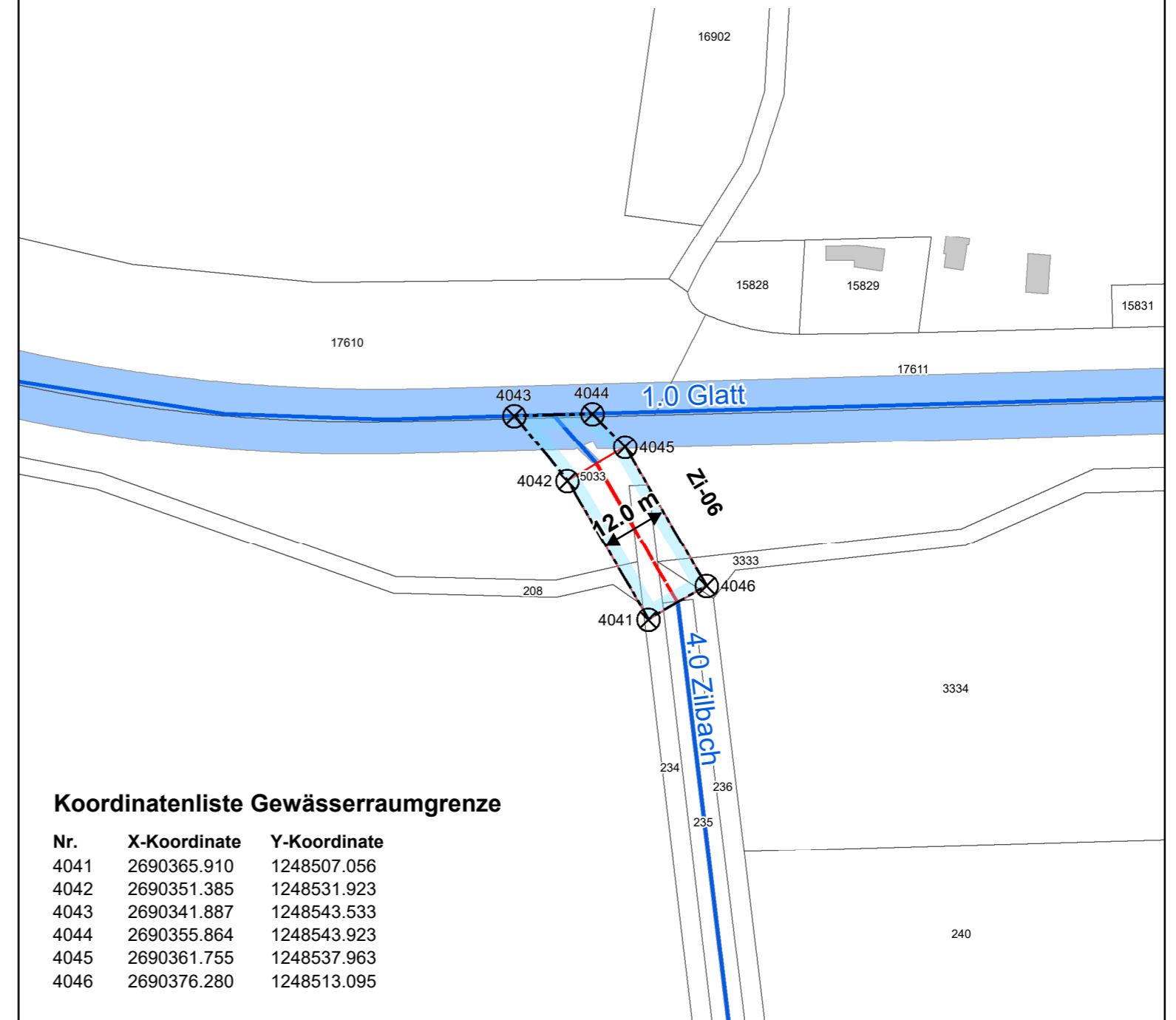
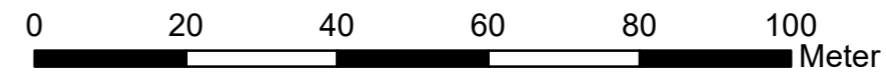
Verfügung Nr. .... vom .....

### Legende

- festgelegter Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum (gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV)
- Koordinatenpunkte
- offen / eingedolt mit eigener Parzelle
- offen / eingedolt ohne eigene Parzelle



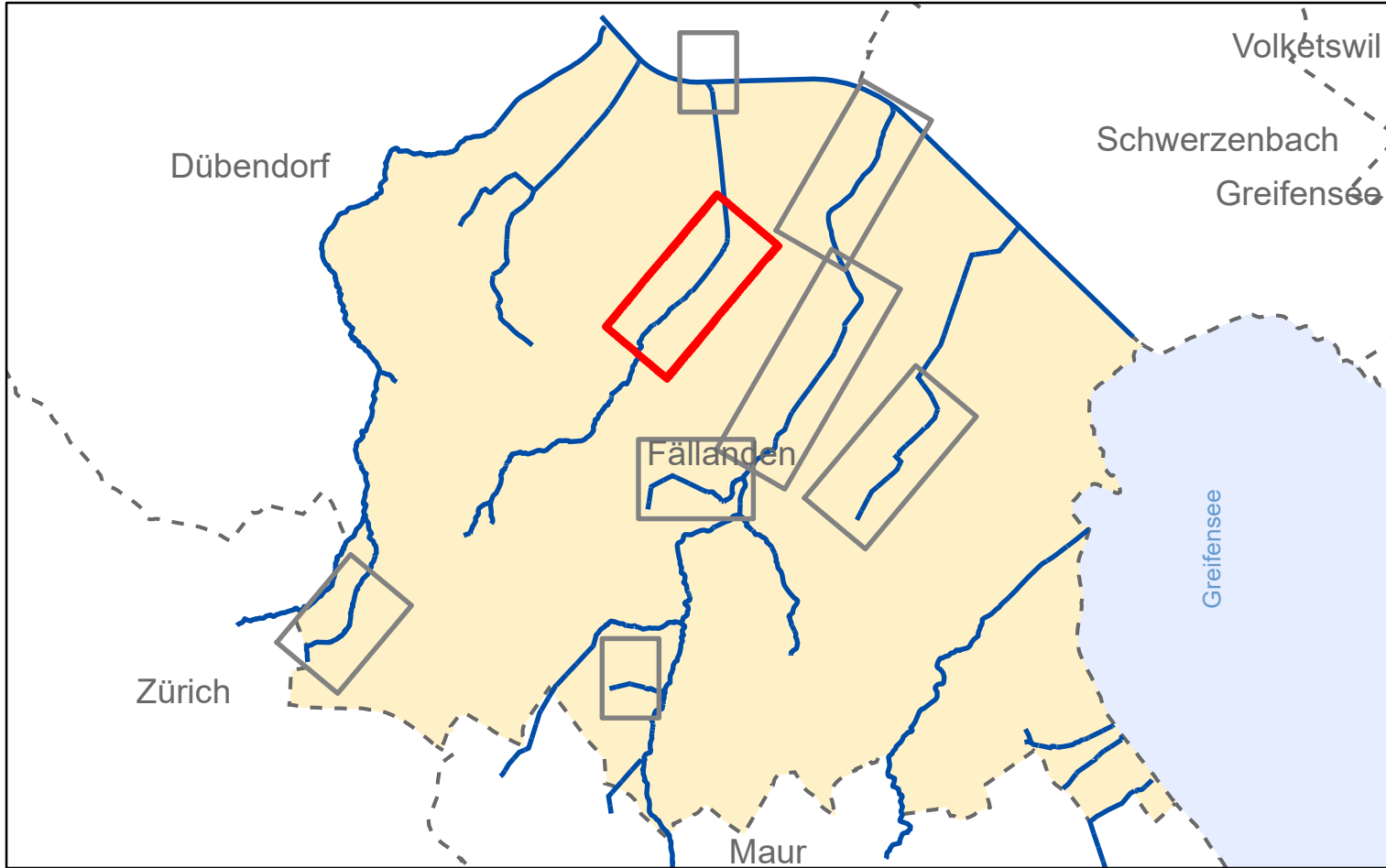
Zilbach Bachname  
4.0 Bachnummer



### Koordinatenliste Gewässerraumgrenze

Nr.	X-Koordinate	Y-Koordinate
4041	2690365.910	1248507.056
4042	2690351.385	1248531.923
4043	2690341.887	1248543.533
4044	2690355.864	1248543.923
4045	2690361.755	1248537.963
4046	2690376.280	1248513.095

## Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV



DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSSTAB	FORMAT	<b>W2489.004</b>
14.12.2021	RET	BOA		1:1000	84 x 29.7	

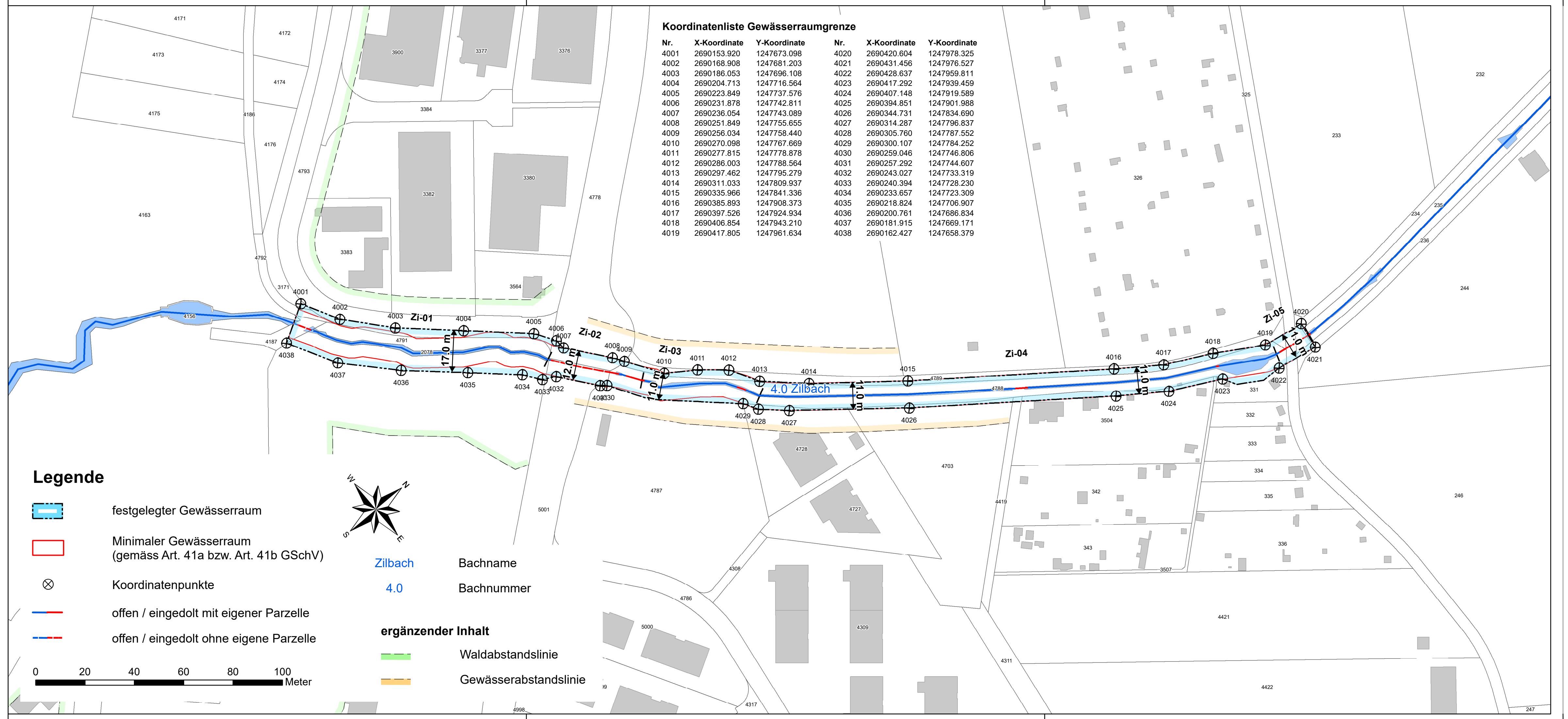
### Fällanden

#### Zilbach (Nr. 4.0), oberer Abschnitt

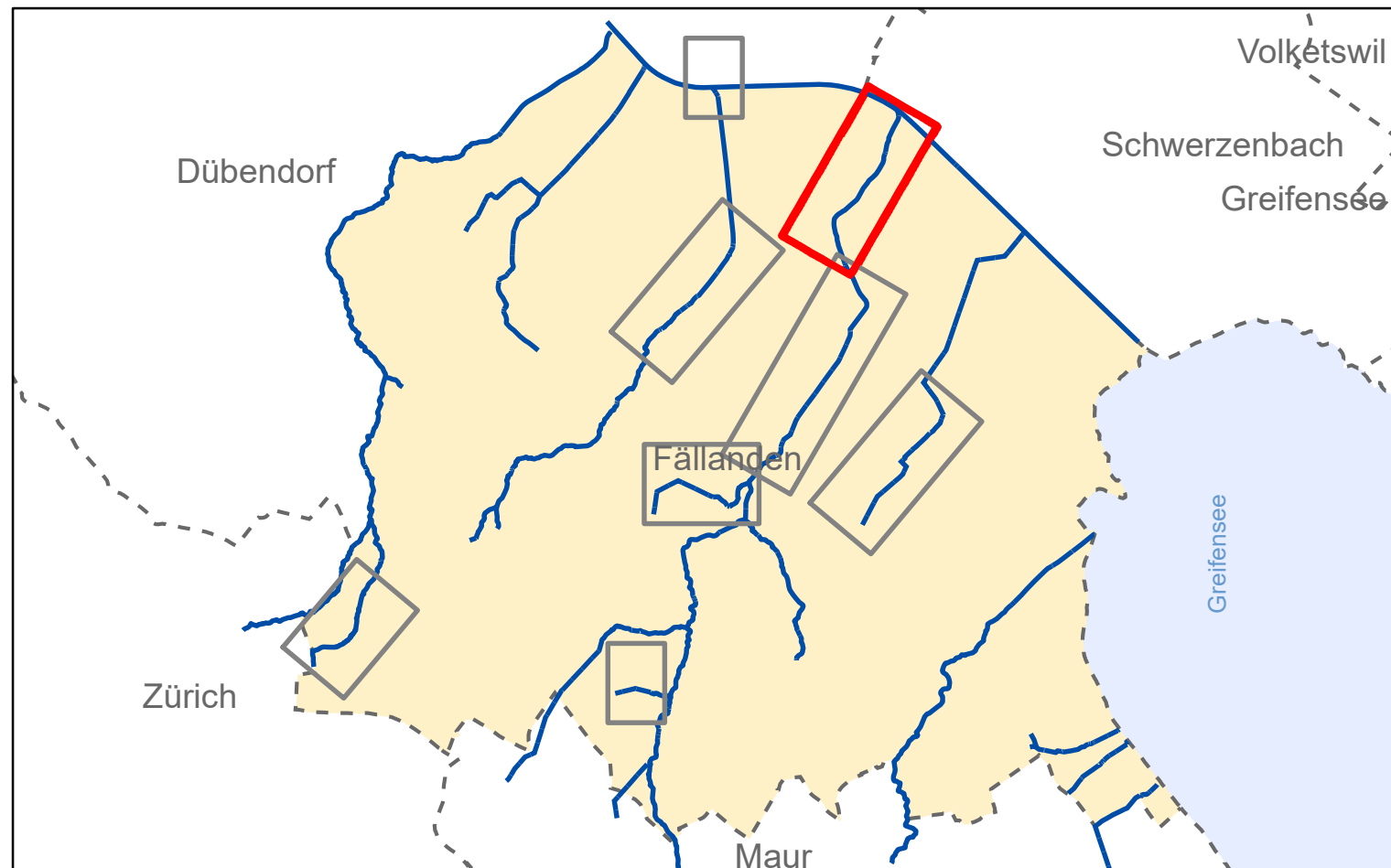
HOLINGER AG  
Im Haldenli 28, CH-8405 Winterthur  
Telefon +41 (0) 52 267 09 00, Fax +41 (0) 52 267 09 01  
winterthur@holinger.com http://www.holinger.com  
Zertifiziert ISO 9001

Plan Nr: W2489.004 Datum: 14.12.2021

Verfügung Nr. .... vom .....



## Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV



DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSSTAB	FORMAT	W2489.005
14.12.2021	RET	BOA		1:1000	84 x 29.7	

### Fällanden Dorfbach (Nr. 5.0), unterer Abschnitt

HOLINGER AG  
Im Höderli 26, CH-8405 Winterthur  
Telefon +41 (0) 52 267 09 00, Fax +41 (0) 52 267 09 01  
winterthur@holinger.com http://www.holinger.com

HOLINGER

Zertifiziert ISO 9001

Plan Nr.: W2489.005 Datum: 14.12.2021

**Kanton Zürich Baudirektion** **AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft**  
 Waicheplatz 2, 8090 Zürich

Verfügung Nr. .... vom .....

### Legende

- festgelegter Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum (gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV)
- Koordinatenpunkte
- offen / eingedolt mit eigener Parzelle
- offen / eingedolt ohne eigene Parzelle

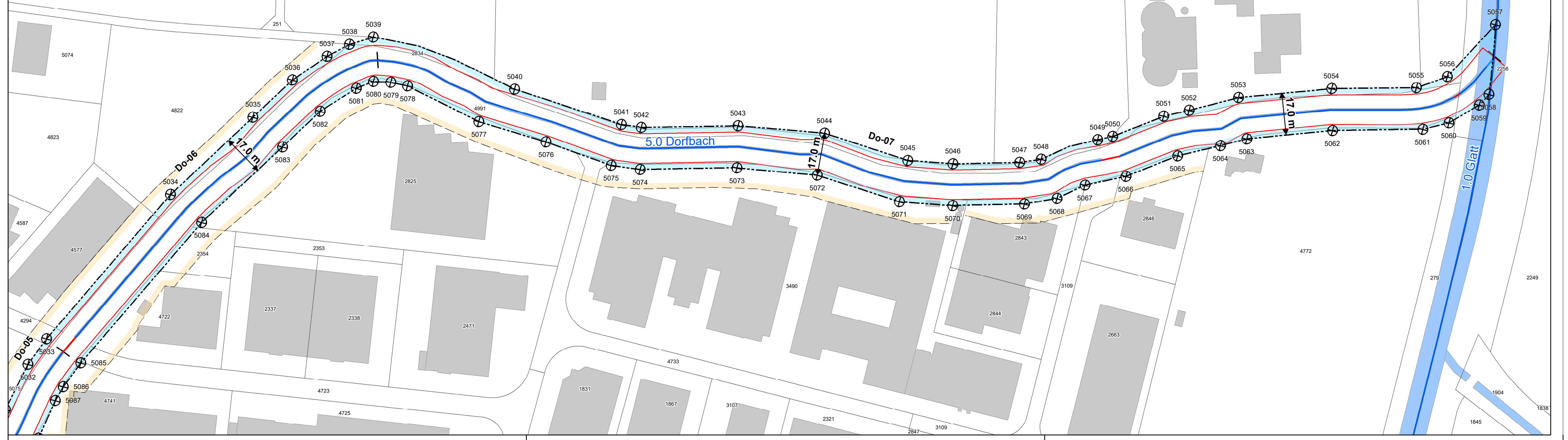
0 20 40 60 80 100 Meter

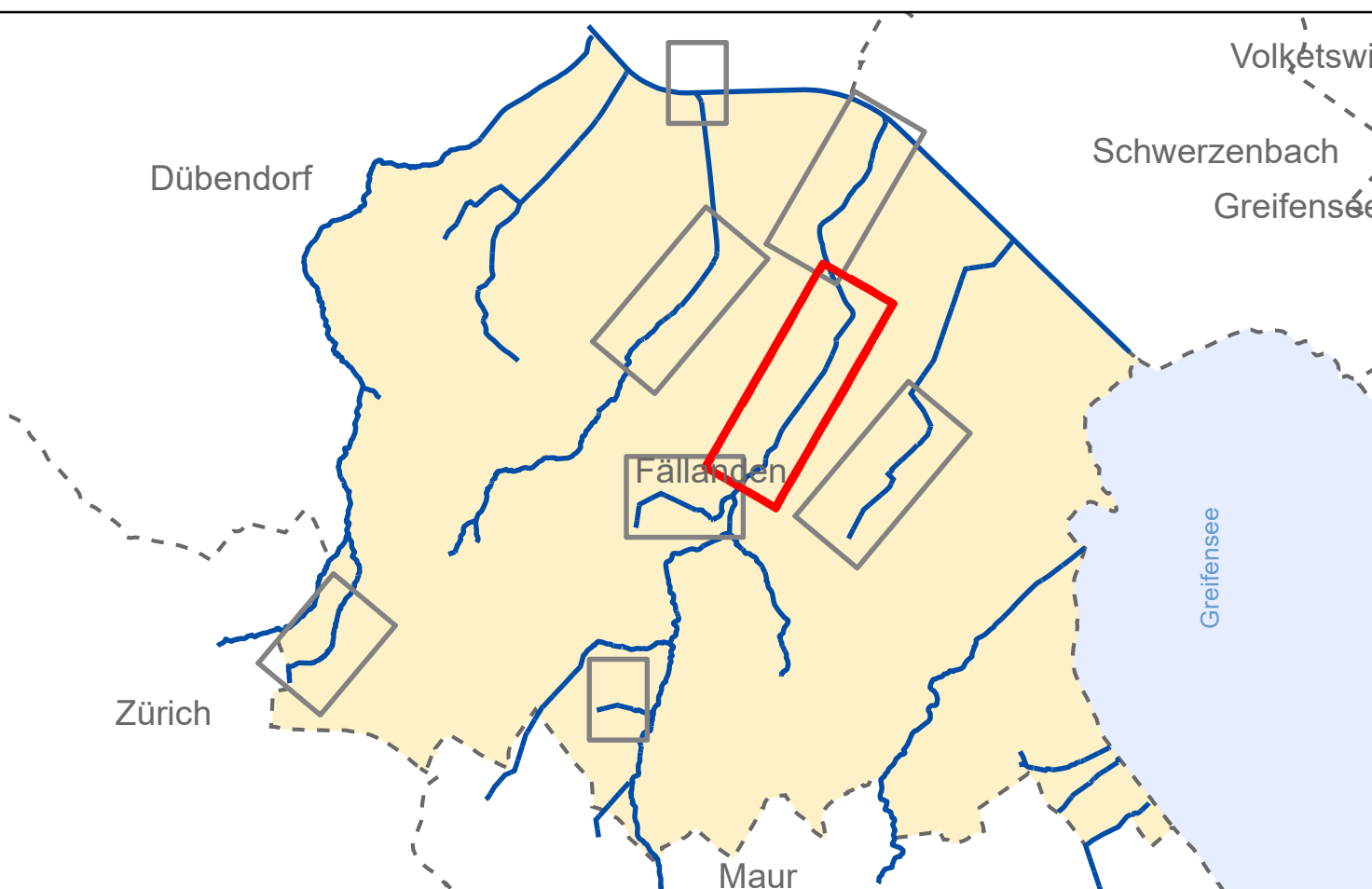
**Zilbach** Bachname  
**4.0** Bachnummer

**ergänzender Inhalt**  
 Gewässerabstandslinie

#### Koordinatenliste Gewässerraumgrenze

Nr.	X-Koordinate	Y-Koordinate	Nr.	X-Koordinate	Y-Koordinate	Nr.	X-Koordinate	Y-Koordinate
5032	2690828.733	1247885.251	5051	2690971.628	1248333.994	5070	2690960.314	1248241.829
5033	2690823.572	1247896.997	5052	2690974.753	1248344.069	5071	2690948.050	1248223.959
5034	2690797.969	1247969.704	5053	2690980.227	1248364.024	5072	2690922.154	1248200.526
5035	2690787.518	1248014.273	5054	2690995.970	1248398.465	5073	2690903.333	1248173.886
5036	2690782.455	1248035.679	5055	2691012.874	1248428.377	5074	2690884.302	1248139.538
5037	2690781.153	1248052.630	5056	2691015.208	1248441.483	5075	2690876.987	1248130.188
5038	2690781.519	1248062.949	5057	2691006.716	1248468.863	5076	2690855.559	1248112.107
5039	2690783.733	1248072.779	5058	2691029.855	1248452.429	5077	2690834.845	1248092.685
5040	2690830.705	1248111.797	5059	2691031.657	1248446.893	5078	2690807.848	1248074.905
5041	2690864.737	1248142.095	5060	2691031.779	1248432.679	5079	2690803.277	1248069.756
5042	2690869.775	1248148.395	5061	2691028.711	1248422.186	5080	2690799.408	1248063.847
5043	2690888.791	1248182.715	5062	2691010.874	1248390.276	5081	2690798.358	1248056.446
5044	2690908.987	1248211.527	5063	2690996.403	1248358.524	5082	2690799.130	1248039.038
5045	2690935.334	1248235.267	5064	2690993.494	1248347.940	5083	2690803.954	1248018.642
5046	2690945.653	1248250.447	5065	2690988.345	1248330.826	5084	2690814.130	1247974.990
5047	2690958.640	1248274.082	5066	2690985.072	1248308.545	5085	2690838.932	1247904.109
5048	2690961.885	1248282.281	5067	2690979.867	1248292.437	5086	2690843.749	1247893.161
5049	2690966.498	1248305.995	5068	2690978.884	1248279.877	5087	2690846.947	1247887.573
5050	2690968.392	1248311.941	5069	2690974.251	1248267.329			





DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSTAB	FORMAT	
14.12.2021	RET	BOA		1:1000	105 x 29.7	W2489.006

# Fällanden

## Dorfbach (Nr. 5.0), oberer Abschnitt

HOLINGER AG  
Im Hölzli 26, CH-8405 Winterthur  
Telefon +41 (0) 52 267 09 00, Fax +41 (0) 52 267 09 01  
winterthur@holinger.com, http://www.holinger.com

**HOLINGER**

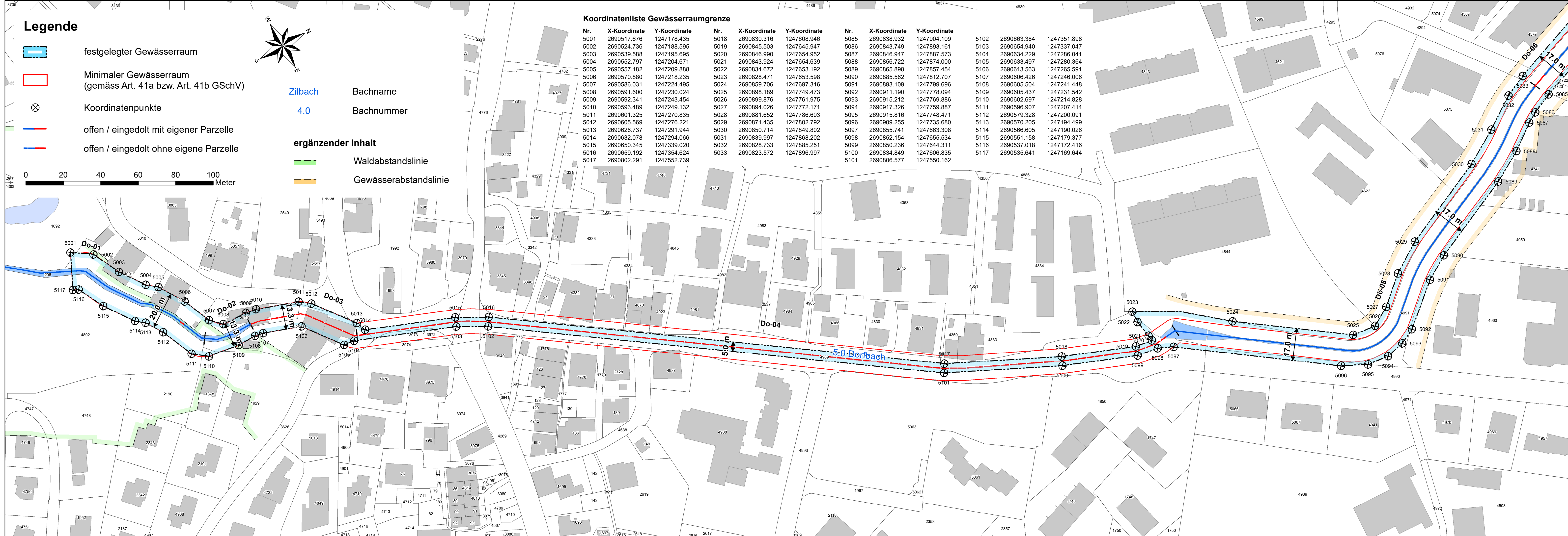
Zertifiziert ISO 9001

Plan Nr.: W2489.006 Datum: 14.12.2021

Kanton Zürich  
**Baudirektion**

AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Wilhelmsplatz 2, 8000 Zürich

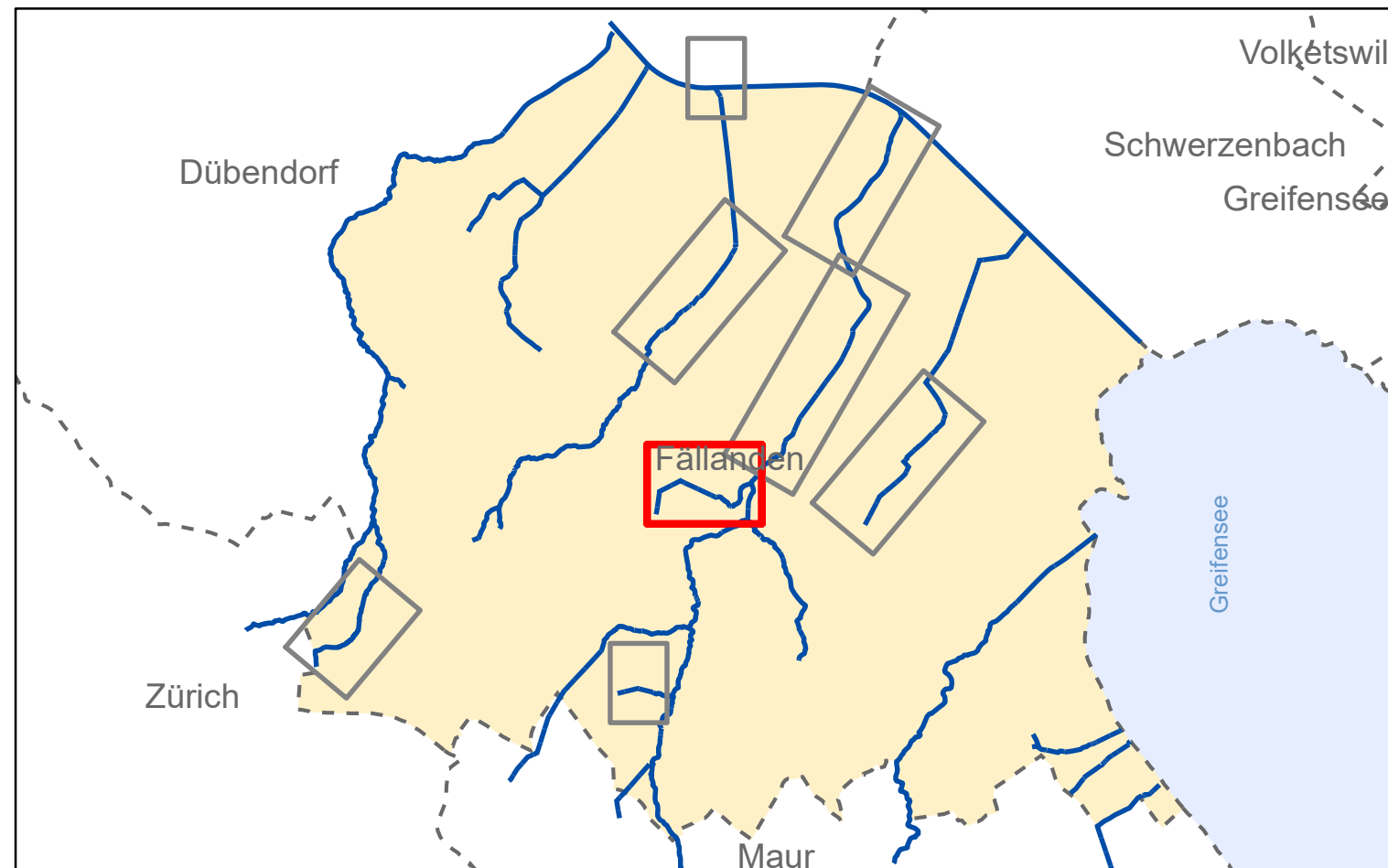
Verfügung Nr. .... vom .....



Gemeinde Fällanden  
Abteilung Hoch- und Tiefbau

Kanton Zürich

## Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV



DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSTAB	FORMAT	W2489.007
14.12.2021	RET	BOA		1:1000	63 x 29.7	

### Fällanden Schönaubach (Nr. 5.1)

HOLINGER AG  
Im Höldertli 26, CH-8405 Winterthur  
Telefon +41 (0) 52 267 09 00, Fax +41 (0) 52 267 09 01  
winterthur@holinger.com http://www.holinger.com  
Zertifiziert ISO 9001

**HOLINGER**

Plan Nr: W2489.007 Datum: 14.12.2021



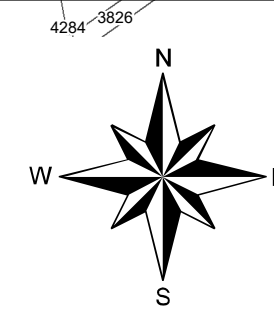
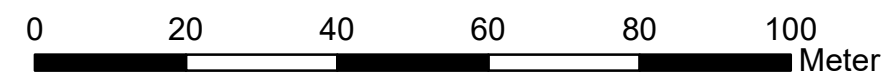
**Kanton Zürich  
Baudirektion**

**AWEL** Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Waltcheplatz 2, 8090 Zürich

Verfügung Nr. .... vom .....

### Legende

- festgelegter Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum (gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV)
- Koordinatenpunkte
- offen / eingedolt mit eigener Parzelle
- offen / eingedolt ohne eigene Parzelle



Zilbach

Bachname

4.0

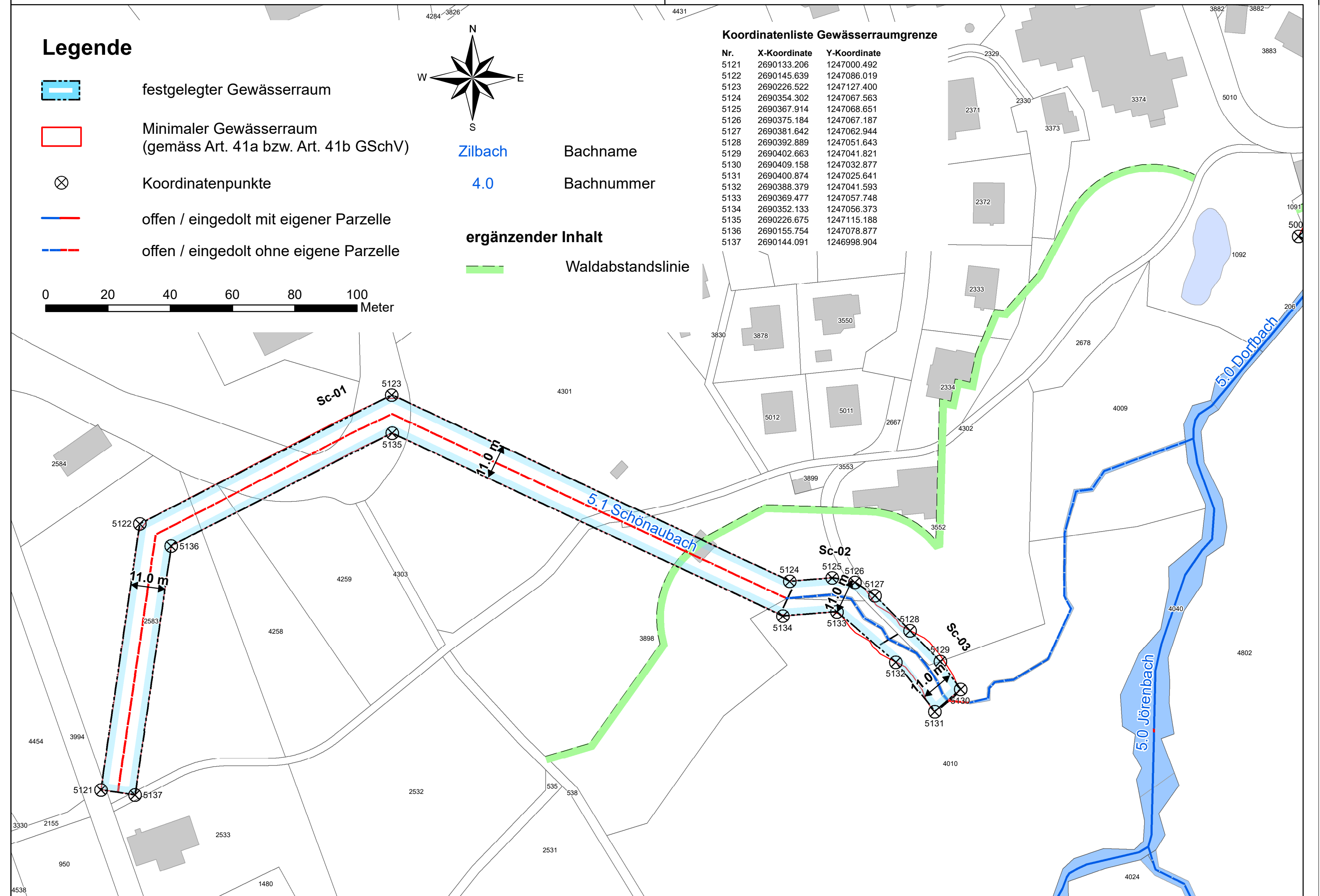
Bachnummer

ergänzender Inhalt

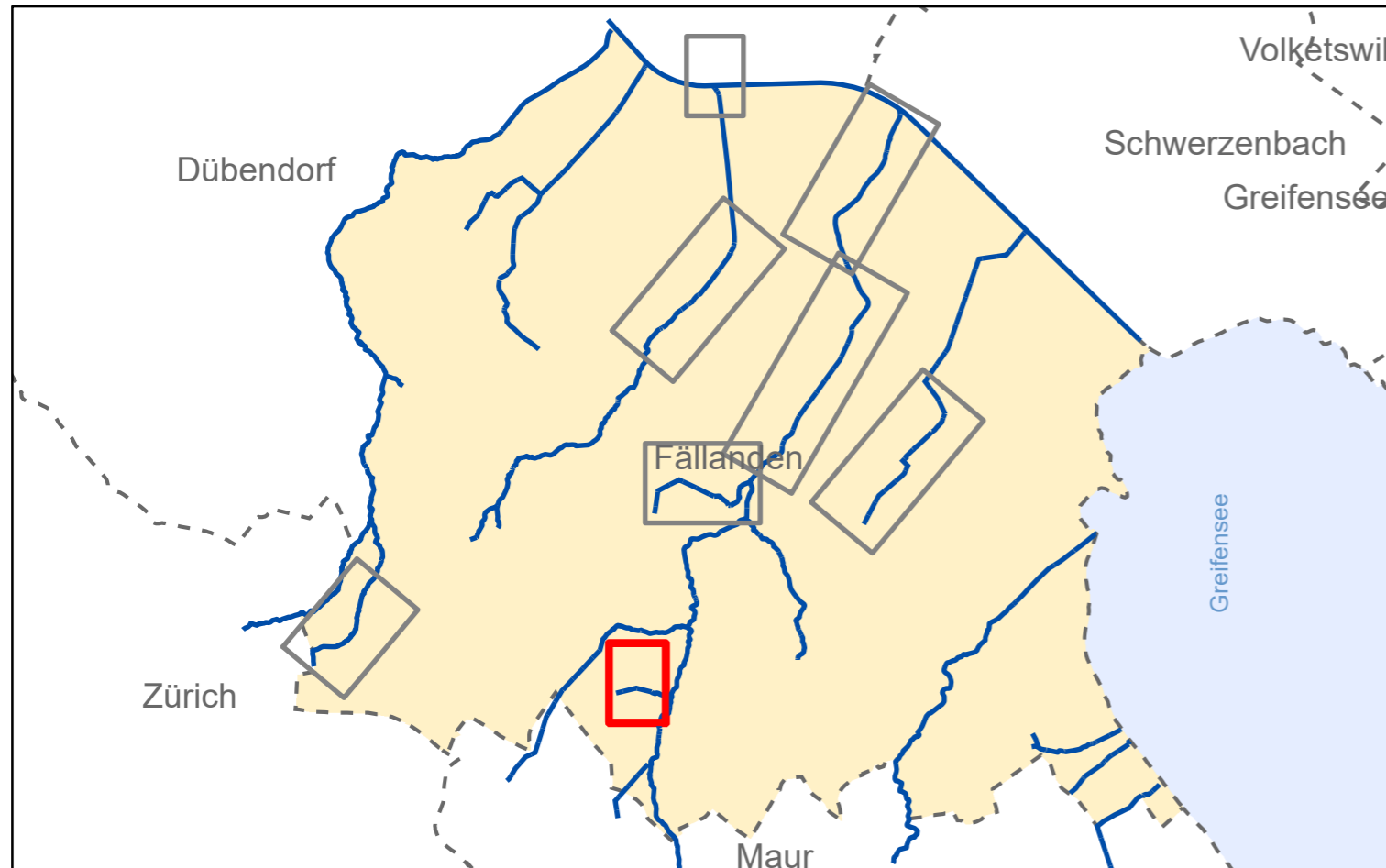
Waldabstandslinie

### Koordinatenliste Gewässerraumgrenze






Nr.	X-Koordinate	Y-Koordinate
5121	2690133.206	1247000.492
5122	2690145.639	1247086.019
5123	2690226.522	1247127.400
5124	2690354.302	1247067.563
5125	2690367.914	1247068.651
5126	2690375.184	1247067.187
5127	2690381.642	1247062.944
5128	2690392.889	1247051.643
5129	2690402.663	1247041.821
5130	2690409.158	1247032.877
5131	2690400.874	1247025.641
5132	2690388.379	1247041.593
5133	2690369.477	1247057.748
5134	2690352.133	1247056.373
5135	2690226.675	1247115.188
5136	2690155.754	1247078.877
5137	2690144.091	1246998.904

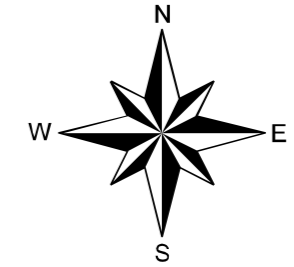


# Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV

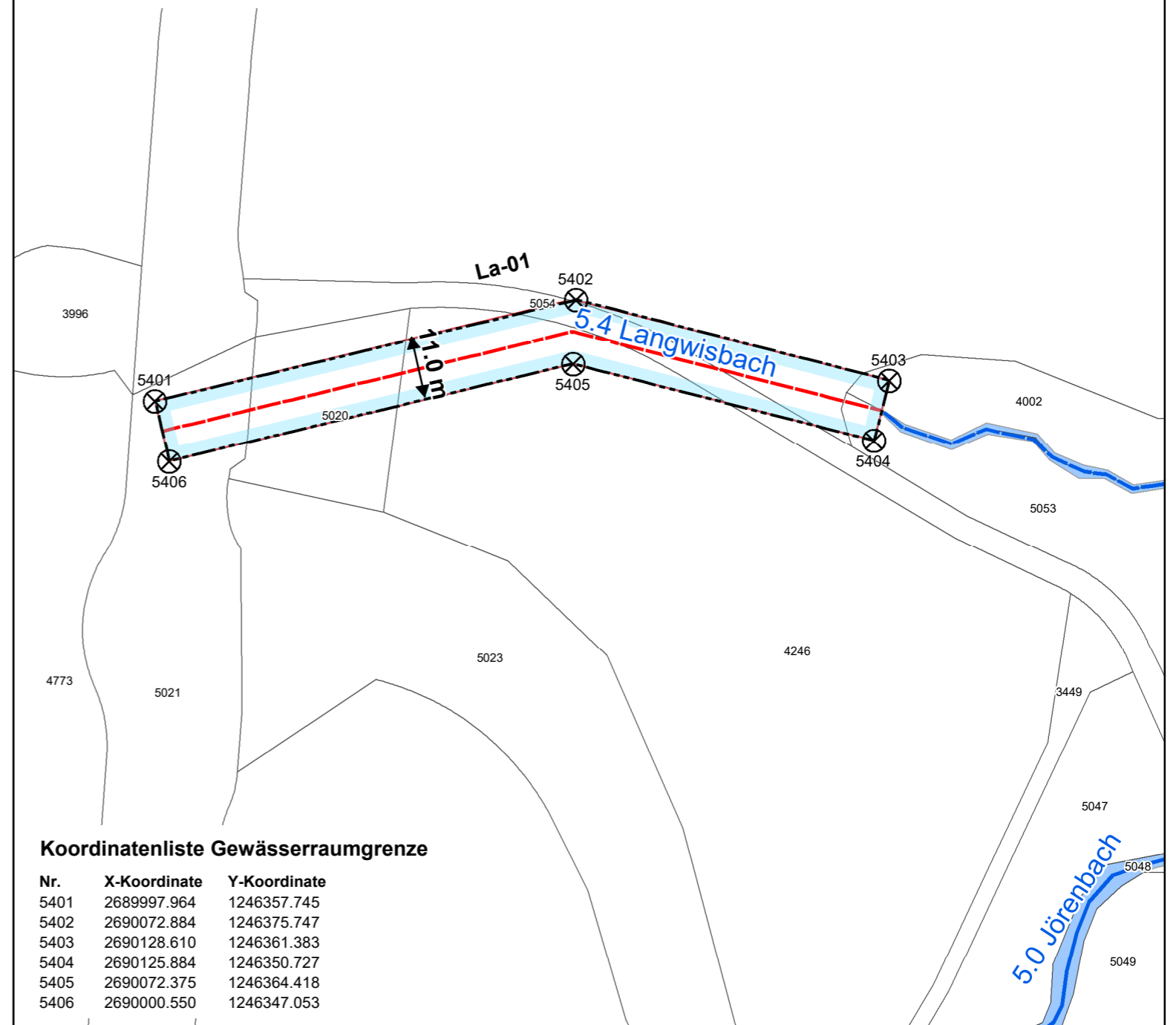
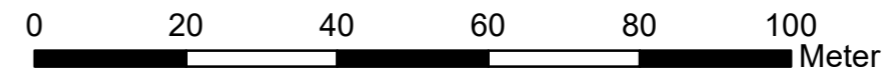


## Legende

-  festgelegter Gewässerraum
-  Minimaler Gewässerraum (gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV)
-  Koordinatenpunkte
-  offen / eingedolt mit eigener Parzelle
-  offen / eingedolt ohne eigene Parzelle



Zilbach Bachname  
4.0 Bachnummer



### Koordinatenliste Gewässerraumgrenze

Nr.	X-Koordinate	Y-Koordinate
5401	2689997.964	1246357.745
5402	2690072.884	1246375.747
5403	2690128.610	1246361.383
5404	2690125.884	1246350.727
5405	2690072.375	1246364.418
5406	2690000.550	1246347.053

DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSSTAB	FORMAT	W2489.008
14.12.2021	RET	BOA		1:1000	42 x 29.7	

## Fällanden Langwisbach (Nr. 5.4)

HOLINGER AG  
Im Hölzli 26, CH-8405 Winterthur  
Telefon +41 (0) 52 267 09 00, Fax +41 (0) 52 267 09 01  
winterthur@holinger.com http://www.holinger.com



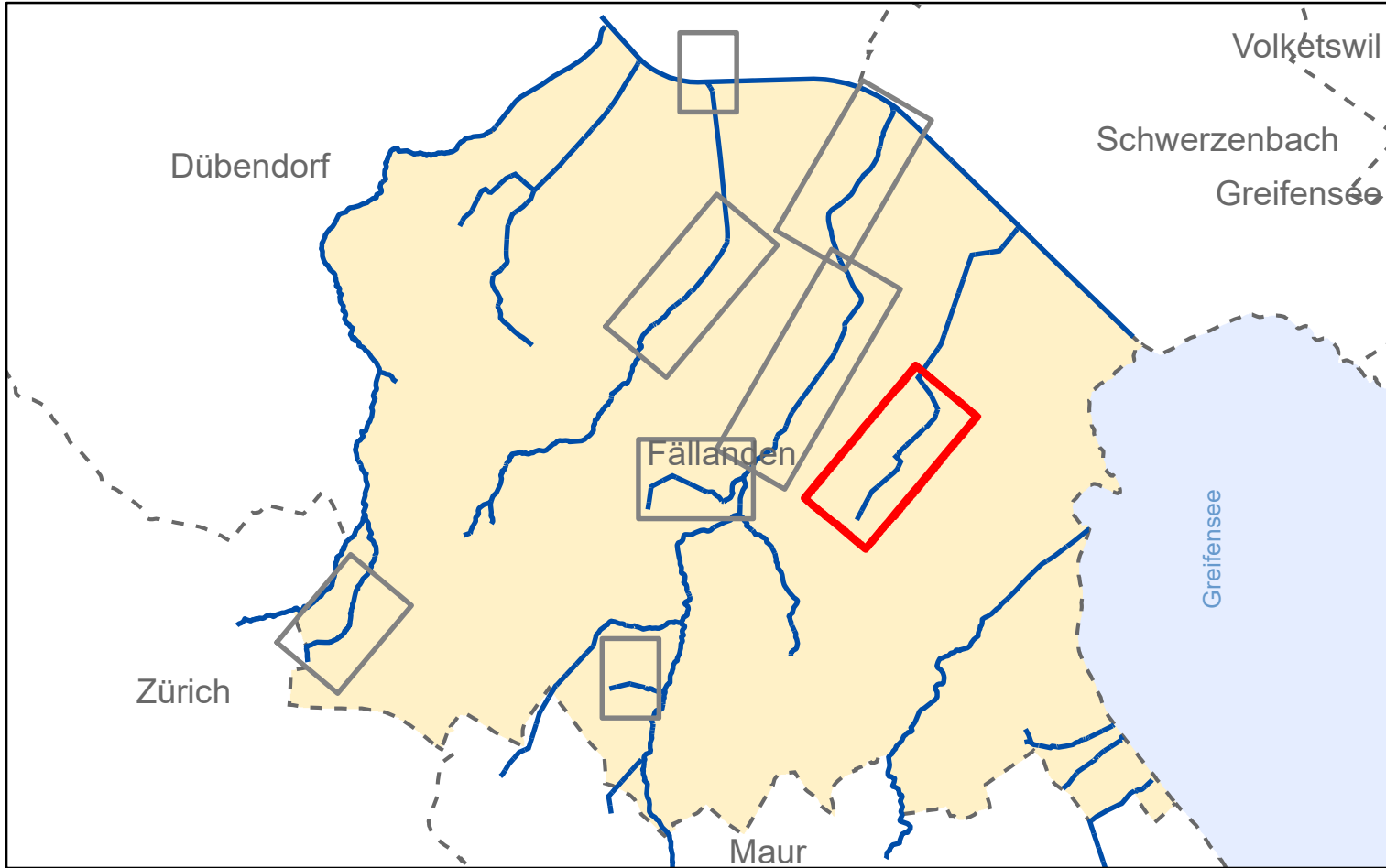
Kanton Zürich  
Baudirektion

AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Waldschepplatz 2, 8090 Zürich

Plan Nr: W2489.008 Datum: 14.12.2021

Verfügung Nr..... vom.....

# Gewässerraumfestlegung nach Art. 41a GSchV und § 15 HWSchV



DATUM	GEZ.	KONTR.	VIS.	MASSSTAB	FORMAT	W2489.009
14.12.2021	RET	BOA		1:1000	84 x 29.7	

## Fällanden Fröschbach (Nr. 6.0)

HOLINGER AG  
Im Haldenli 26, CH-8405 Winterthur  
Telefon +41 (0) 52 267 09 00, Fax +41 (0) 52 267 09 01  
winterthur@holinger.com http://www.holinger.com  
Zertifiziert ISO 9001

**HOLINGER**

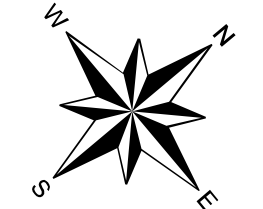
Plan Nr: W2489.009 Datum: 14.12.2021

Kanton Zürich  
Baudirektion  
AWEL Amt für  
Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Waldschloßplatz 2, 8090 Zürich

Verfügung Nr..... vom.....

### Legende

- festgelegter Gewässerraum
- Minimaler Gewässerraum (gemäss Art. 41a bzw. Art. 41b GSchV)
- Koordinatenpunkte
- offen / eingedolt mit eigener Parzelle
- offen / eingedolt ohne eigene Parzelle



Zilbach Bachname  
4.0 Bachnummer



### Koordinatenliste Gewässerraumgrenze

Nr.	X-Koordinate	Y-Koordinate	Nr.	X-Koordinate	Y-Koordinate
6001	2690888.266	1246964.474	6019	2691193.634	1247319.011
6002	2690942.438	1247067.984	6020	2691186.437	1247316.894
6003	2691023.277	1247137.241	6021	2691175.854	1247323.005
6004	2691033.751	1247148.028	6022	2691159.197	1247306.612
6005	2691044.099	1247170.095	6023	2691153.120	1247297.715
6006	2691077.937	1247244.821	6024	2691141.329	1247289.854
6007	2691090.367	1247255.432	6025	2691125.559	1247273.399
6008	2691099.944	1247263.891	6026	2691107.507	1247255.903
6009	2691117.688	1247281.084	6027	2691097.914	1247247.422
6010	2691134.215	1247298.334	6028	2691071.831	1247225.165
6011	2691145.236	1247305.688	6029	2691054.405	1247208.592
6012	2691150.718	1247313.707	6030	2691049.830	1247201.256
6013	2691169.469	1247332.176	6031	2691038.189	1247190.134
6014	2691173.890	1247348.168	6032	2691057.101	1247172.359
6015	2691186.215	1247344.586	6033	2691042.870	1247141.481
6016	2691187.902	1247340.195	6034	2691030.995	1247129.399
6017	2691195.380	1247333.087	6035	2690951.154	1247060.863
6018	2691197.179	1247325.308	6036	2690898.011	1246959.371

